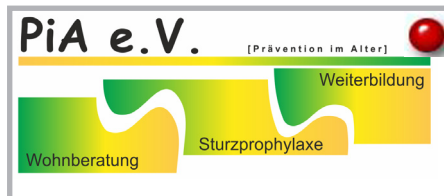


Bundesweit



Journal für Wohn-Pflege-Gemeinschaften 2014

im Fokus
Vertragsgestaltung
in Wohn-Pflegeformen



Herausgeber:

Hamburger Koordinationsstelle für
Wohn-Pflege-Gemeinschaften
STATTBAU HAMBURG
Stadtentwicklungsgesellschaft mbH
Sternstraße 106, 20357 Hamburg
Telefon.: 040 - 43294223
E-Mail: koordinationsstelle@stattbau-hamburg.de
www.stattbau-hamburg.de

und

KIWA - Koordinationsstelle für innovative
Wohn- und Pflegeformen im Alter
in Schleswig-Holstein im Ministerium für
Soziales, Gesundheit, Familie und
Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel
Telefon : 0151 - 59 10 63 56
E-Mail: kiwa-team@gmx.de
www.kiwa-sh.de

Verantwortlich:

**Ulrike Petersen und Mascha Stubenvoll
Hamburg, Oktober 2014**

Das bundesweite Journal für Wohn-Pflege-Gemeinschaften erscheint in gedruckter Form und als Online-Information. Die aktuelle Ausgabe liegt in den Koordinationsstellen aus.

Hinweis:

Möchten Sie diese Onlineinformationen in Zukunft nicht mehr erhalten oder den Verand an eine Person/Institution empfehlen, senden Sie uns bitte eine Nachricht an: koordinationsstelle@stattbau-hamburg.de

Versandverfahren

Bei Interesse können Sie dieses Journal in Druckformerhalten. Bittesenden Sie dafür einen mit 1,45€ frankierten und adressierten DIN A4 Umschlag an:
STATTBAU HAMBURG
Stadtentwicklungsgesellschaft mbH
Sternstraße 106
20357 Hamburg

Für den Inhalt ihrer Textes sind grundsätzlich die Autorinnen und Autoren verantwortlich.

gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Vorwort	4	Hanna Kappus/ Ulrike Petersen Ein guter Ort für ein Leben bis zum Schluss: Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz und die Rolle der Angehörigen	25
Leitartikel			
Thomas Klie Verträge, Verträge, Verträge: Vertragsbeziehungen und Vertragsgestaltung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften	5	Horst Rausch Aus der Praxis - Verständnis von Moderation der Angehörigen am Beispiel des Vereins WeGe e.V. in Emmendingen	32
Kontext: Konzepte, Impulse und Entwicklungen		Christoph Beck Das Projekt WohnPunkt RLP	33
Johannes Plümpe Alltag in Wohngemeinschaften leben und fördern - gestärkt durch die 5. Pflegereform	9	Exkursion	
Werner Futterlieb Erläuterungen zum Grundmuster der Wohn-Pflege-Gemeinschaften	12	Ruth Albrecht Warum Onkel Julius keine Ethik brauchte - Überlegungen zu Ethik und Demenz	35
Amelie Jansen Leistungen „poolen“ - Sinn oder Unsinn	14	Sabine Wannags und Anya Freese WG- Begleiter und Wohnpaten - sichere Schifffahrt durch schwierige Gewässer - ein kurshaltendes Projekt der Alzheimer Gesellschaft Hamburg e.V.	37
Werner Futterlieb Verantwortung von Angehörigen - Auftraggebergemeinschaft in Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz (im Land Brandenburg)	15	Johann Sperl Wir würden es wieder tun! Ambulant betreute Wohngemeinschaften - genossenschaftlich organisiert -	38
Stephan Werle Mietverträge für ambulant betreute (Pflege-) Wohngemeinschaften - Gestaltungsmöglichkeiten und Hinweise	17	Stephanie Becker, Matthias Berend Gemeinsam statt einsam – Erfahrungen nach dem ersten Jahr der Seniorenwohngemeinschaft in Brücken	41
Ingrid Blank Mietervereinbarung - Brauchen Hausgemeinschaften diese überhaupt?	21	Wissenswertes	43
Heiko Dünkel Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz - Fallstricke bei Bewohnerverträgen in Pflege-Wohngemeinschaften	23	Literatur und Veranstaltungen	47
		Archiv	48
		die letzte Seite	50

Liebe Leserin und lieber Leser!

Als neues Mitglied im Redaktionsteam (Koordinierungs- und Beratungsstellen im Bundesgebiet) freut es mich besonders, Ihnen die Themen im diesjährigen Journal vorstellen zu können.

Das Schwerpunktthema in diesem Jahr "Verträge und Vereinbarungen" war schnell gefunden, denn es bildet für jede Wohngemeinschaft das Grundgerüst für ein vertrauensvolles Miteinander. Ausgehend von den Auswirkungen der SGB Reform (Pflegeversicherung) auf die neuen Wohnformen werden die Leistungen und die sich draus ergeben Konstruktionen dargestellt.

Die einzelnen Beiträge gehen auf vertragliche Beziehungen, rechtliche Aspekte und Versicherungsfragen ein.

Es wird die Rolle von Angehörigen und Betreuer beleuchtet und dabei auf die Aspekte einer Auftraggebergemeinschaft bzw. GbR eingegangen.

Auch im Leitartikel, den erfreulicherweise Prof. Dr. Thomas Klie aus Freiburg für das Journal verfasst hat, geht es schwerpunktmäßig um individuelle Verträge. Weiterhin werden die Möglichkeiten des Einsatzes vom persönlichen Budget mit Praxisbeispielen vorgestellt.

In vielen Wohngemeinschaften haben vor allem Menschen mit Demenz ihr neues Zuhause gefunden, daher wagen wir uns in diesem Jahr in der bekannten Rubrik "Exkursion" an das Thema Demenz und Selbstbestimmung. Sie erhalten einen Einblick in eine ganz persönliche Geschichte und werden mit den Empfehlungen des Ethikrates vertraut gemacht.

Und auch die gewohnten Informationen über neue Projekte, aktuelle Veröffentlichungen und Veranstaltungen aus dem Bundesgebiet finden Sie natürlich in dieser Ausgabe auf über 20 Journalseiten.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre und bedanke mich im Namen des gesamten Redaktionsteams bei allen Autoren und Autorinnen und denen, die zur Erstellung dieser Journal-Ausgabe beigetragen haben!

Ein weiterer Dank geht außerdem an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, für die Unterstützung des Drucks dieser Ausgabe.

Im Namen des Redaktionsteams

Yvonne Jahn, Magdeburg

Verträge, Verträge, Verträge: Vertragsbeziehungen und Vertragsgestaltung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften

Thomas Klie

Vorbemerkung

Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz versprechen Selbstbestimmung, setzen auf Selbstorganisation und ein intelligentes Miteinander von Vermieter, ambulantem Dienst, Assistenzkräften, Angehörigen und Freiwilligen: so die verbreitete Vision. Viele begleiten den Trend hin zu ambulant betreuten Wohngemeinschaften mit Skepsis, die aus unterschiedlichen Vorhaltungen gespeist wird:

- Sie können die großen Versorgungsprobleme der Zukunft nicht lösen.
- Sie bieten für ambulante Dienste eine ihnen sonst kaum mögliche Verdienstmöglichkeit.
- Für stationäre Pflegeeinrichtungen eröffnen ambulant betreute Wohngemeinschaften mit ihrer heimrechtlichen Privilegierung kostengünstigere Angebote mit höheren Renditen.
- Und die selbstorganisierte Variante ist sowieso nur etwas für Bildungsbürger.

Stimmt das, woran liegt es, und hat das etwas mit der Vertragsgestaltung zu tun? Zunächst wird man eingestehen müssen: Nicht jede Wohngruppe und Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz realisiert die mit Wohngruppen in der Öffentlichkeit verbundenen Erwartungen. Umso wichtiger sind faire Vertragsgestaltungen, ist eine spezifische Sicherung der Qualität (nicht im Sinne der Pflegenoten, sondern im Sinne der Selbstorganisation und Sicherung der Selbstbestimmung). Kleine Einheiten wie Wohngruppen können besondere Lebenschancen bieten, aber sie können auch besonders gefährlich sein, wenn die soziale Kontrolle wegfällt, wenn nur noch wenige oder gar nur eine Person im Alltag Verantwortung trägt. Da es sich bei Wohngruppen für Menschen mit Demenz um ein Konzept handelt, in dem die Verantwortung für die Qualität, für die Teilhabe, für die Sicherung der Menschenrechte geteilt wird, nicht an

eine große Institution abgegeben wird, kommt es auf ein intelligentes Zusammenwirken und eine faire Ausgestaltung der Kontakte an. Gleichzeitig gilt es zu verhindern, dass durch zu komplizierte Verträge und eine Verrechtlichung der Beziehungen der Initiativegeist, der Mut der Beteiligten, einen neuen Weg der Versorgung einzuschlagen und das Vertrauen in eine gute Kooperation in Frage gestellt und gefährdet werden. Also kommt es auch auf eine intelligente Vertragsgestaltung an, die nicht überkomplex ist, aber eben auch nicht insgeheim ein Heim aus den ambulanten Wohngruppen macht.

Die Akteurskonstellation

Typischerweise handelt es sich bei einer Wohngemeinschaft um eine Dreieckskonstellation: Auf der einen Seite steht der Vermieter, auf der anderen Seite ein Pflegedienst oder mehrere Dienstleister. Im Mittelpunkt steht der Gast, der Bewohner, der auf Hilfe angewiesene Mensch. Die Rechtsverhältnisse sind zumindest bei der selbst organisierten Wohngemeinschaft, je nach Landesheimrecht, unabhängig voneinander auszugestalten: der Mietvertrag zwischen Vermieter und Mieter, der Dienstleistungsvertrag zwischen Pflegedienst und „Pflegekunden“. Wahlfreiheit muss garantiert werden:

Nur durch die Freiheit der Wahl eines Pflegedienstes wird die Unabhängigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner gewahrt. Nur funktioniert eine Wohngemeinschaft nicht, wenn jeder Bewohner seinen eigenen Pflegedienst wählt: Das klappt wirtschaftlich nicht. Das funktioniert auch fachlich nicht: Müssen doch die Leistungen aufeinander abgestimmt werden, geht es auch und gerade darum, gruppenbezogene Leistungen die ihnen zukommende Bedeutung einzuräumen. Spätestens hier kommt die Auftragbergemeinschaft ins Spiel: Der Zusammenschluss der Bewohner, respektive in der Regel der Zusammenschluss von vertretungsberechtigten Angehörigen, respektive Betreuern. Sie üben praktisch die Gestaltungsmacht in der Beziehung zwischen den Beteiligten aus, wählen den Pflegedienst, kontrollieren ihn und verständigen sich auf das Haushaltsgeld, auf Fragen der Alltagsgestaltung. Da ist man dann schon nicht mehr bei einer Dreiecks-, sondern bei einer Vierecksbeziehung:

Die Wahl eines Pflegedienstes wird vom einzelnen Bewohner auf die Auftragbergemeinschaft delegiert. Die Auftragbergemeinschaft bildet eine

eigene Rechtspersönlichkeit, ggf. als BGB-Gesellschaft oder sie gibt sich die Rechtsform des Vereins. Sie muss sich Spielregeln geben und die Kooperation mit Pflegedienst und Vermieter regeln.

Eine Kooperationsvereinbarung ist gefragt, die über den gesonderten Vertragsverhältnissen "schwebt" und sicherstellt, dass die Einzelverträge aufeinander bezogen ausgestaltet und in der Praxis gelebt werden. Das gilt insbesondere dann, wenn nicht nur ein Pflegedienst, sondern ein gesonderter Assistenzdienst, der die Präsenzkkräfte stellt, dort ggf. den Einsatz von Freiwilligen und Ehrenamtlichen organisiert, mit im Spiel ist. Diese entfaltete Form selbstorganisierter Wohngemeinschaften, etwa nach dem Freiburger Modell, kennt nicht nur den Vermieter und den Pflegedienst, sondern eben auch den Assistenzdienst als wichtigen Partner. Damit dieser mit an den Leistungen der Pflegeversicherung partizipieren kann, ist er ggf. angewiesen auf einen Kooperationsvertrag mit dem Pflegedienst oder muss sich selbst bei den Kassen oder Kommunen zulassen lassen, etwa als Betreuungsdienst oder über die Erbringung von Leistungen gemäß § 45b SGB XI.

Je entfalteter das Konzept, desto komplizierter die Verträge? Es kommt darauf an, wie man sie ausgestaltet, wie man mit ihnen umgeht, wie man dafür sorgt, dass Konzept und Kontrakt zueinander passen. Verbreitet sind Vertragskonstellationen, die in ihrer Komplexität reduziert sind: Hier der Mietvertrag, dort der Pflegevertrag, in dem alles, von der häuslichen Krankenpflege bis zur Präsenzkraft, geregelt ist. Solche Vertragskonstellationen geben dem Pflegedienst faktisch eine Dominanz, die mit dem Anliegen der Wohngemeinschaften, die Selbstorganisation zu stärken und eine besondere Qualität durch die Beteiligung von Angehörigen und Freiwilligen zu sichern, widersprechen. Hier bedarf es im Hintergrund einer Regie, die die hybride Konstellation von Wohngemeinschaften im Zusammenwirken von Profis, anderen beruflich Tätigen, Angehörigen und Freiwilligen organisiert. Sie zu finanzieren, dazu kann der Wohngruppenzuschlag dienen, der gemäß § 38a SGB XI gewährt wird.

Je stärker die örtlichen Heimaufsichten bzw. die Landesheimgesetze ihre Privilegierungen an die Hybridität der Kooperationskonstellation binden, desto

notwendiger wird eine entsprechende Vertragsgestaltung, für die es Vorbilder gibt, die sich managen lässt, die Ernst macht mit der Konzeption, die aber in unbestreitbarer Weise für den Laien auch nicht ganz unkompliziert sind.

Zu den Verträgen im Einzelnen

a) Der Mietvertrag

Zwischen den Bewohnern der Wohngemeinschaft und dem Vermieter ist ein (normaler) Mietvertrag abzuschließen: Wer als Vermieter auftritt, hängt von dem jeweiligen Konzept und der Vertragskonstellation ab. Dies kann der Eigentümer des Hauses sein, ein Generalmieter – etwa die Kommune oder eine Bürgerinitiative, die hinter dem Projekt steht. Problematisch wird es hinsichtlich der heimrechtlichen Qualifizierung von ambulant betreuten Wohngruppen, wenn eine Personenidentität, sei es die der juristischen oder der natürlichen Person von Vermieter und Dienst oder eine unübersehbare Verbindung besteht: Dass der eine Ehepartner die Wohnung vermietet und der andere den Pflegedienst "spielt", oder die evangelische Kirchengemeinde vermietet, und die Diakonie-Station betreibt den Pflegedienst. In derartigen Konstellationen ist die Frage der Selbstorganisation keineswegs eindeutig zu beantworten. Hier wird man auf die realistische Einlösung der Selbstorganisation der Nutzerinnen und Nutzer und der Auftraggebergemeinschaft besonderen Wert zu legen haben. Zu klären ist dann auch, wer das Mietrisiko trägt:

Auch hier gibt es verschiedene Konzepte. Steht die Gemeinde hinter dem Wohnprojekt, tritt sie ggf. für das Mietrisiko ein, ansonsten ggf. ein Wohlfahrtsverband, der die Idee und die Wohngruppe unterstützen will, oder bleibt das Risiko bei der Initiative? Normalerweise handelt es sich bei dem Mietvertrag zwischen Vermieter und Mieter um ein normales Mietverhältnis, auf das das Mietrecht Anwendung findet. Denkbar wäre aber auch der Abschluss eines WBVG-Vertrages, in dem die Vermietung und die Dienstleistung miteinander gekoppelt sind. Dies ist insbesondere dort der Fall, wo es sich um eine sogenannte anbieterbetriebene Wohngruppe handelt. Inwieweit die Auftraggebergemeinschaft bei der Vermietung entscheidend mitzureden hat, hängt von dem Rahmenkonzept und der Kooperationsvereinbarung ab. Auch dies gilt es ggf. zu regeln.

b) Pflegevertrag

Zwischen dem jeweiligen pflegebedürftigen Bewohner und einem Pflegedienst ist ein - gesetzlich vorgeschriebener - schriftlicher Pflegevertrag abzuschließen, der den Umfang der Pflegeleistung bestimmt, ggf. notwendige Zuzahlungen regelt und in transparenter Weise den „Pflegekunden“ oder seinen Angehörigen, Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertretern transparent darstellt, mit welchen Leistungen er rechnen kann und wie hoch seine Zuzahlungen ausfallen. In dem Pflegevertrag werden sowohl ärztlich verordnete Leistungen der Häuslichen Krankenpflege, eine wesentliche Stütze der Finanzierung ambulant betreuter Wohngemeinschaften, geregelt, wie auch die Leistungen gemäß § 36 SGB XI. Durch die mit dem Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz eingefügten Vorschriften zu Betreuungsleistungen ist eine höhere Flexibilität in der inhaltlichen Bestimmung der Leistungsinhalte eröffnet worden. Diese muss sich in dem Pflegevertrag niederschlagen.

Darüber hinaus eröffnet § 36 Abs.1 S. 5 SGB XI die Möglichkeit des Poolens von Leistungen, d. h. die gruppenbezogene Inanspruchnahme von Leistungen der häuslichen Pflege. Tatsächlich werden die Rechtsansprüche der Bewohner einer Wohngemeinschaft auf Leistungen der Pflegeversicherung kumuliert. Sie ermöglichen gemeinsam die Sicherstellung der Pflegeleistungen in der Wohngemeinschaft. Bei der Kumulierung muss auf der einen Seite sichergestellt werden, dass der einzelne Bewohner zu seinem Recht kommt, und auf der anderen Seite, dass die Leistungserbringung aufeinander abgestimmt und gruppenbezogen erfolgt. Je nach Pflegestufe sind die in den Pool der Pflegeversicherungsleistungen eingebrachten Leistungen unterschiedlich.

Ob denn auch noch Leistung bei eingeschränkter Alterskompetenz gemäß § 45b SGB XI einbezogen werden oder nicht, hängt vom jeweiligen Konzept und vom Einzelfall ab. Erbracht werden müssen die Leistungen von einem zugelassenen Pflegedienst, der allerdings auch mit einem anderen Anbieter von Assistenzleistungen (Altersbegleitung, Präsenzkräfte) zusammenarbeiten kann. Dies geschieht in vielen Wohngruppen. So ist etwa der Pflegedienst für die fachpflegerischen Leistungen zuständig und beschränkt sich auf diese, und überträgt Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung sowie die nächtliche Präsenz an einen Assistenzdienst, mit dem er einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Auf diese Weise können die teuren Leistungen

des Pflegedienstes mit Fachkräften in Grenzen gehalten und eine höhere Zeitabdeckung durch Assistenzteams gewährleistet werden. Üblich ist es allerdings, dass der beauftragte Pflegedienst alle Leistungen aus einer Hand erbringt. Damit steht er aber nahe an einem anbiestergestützten und nicht selbstorganisierten Konzept der Wohngruppe. Die Leistungsansprüche gegenüber der Pflegeversicherung hat jeder Bewohner selbst geltend zu machen. In dem Pflegevertrag ist zu regeln, dass die dem einzelnen Versicherten geschuldeten Leistungen gruppenbezogen erbracht und im Rahmen des Gesamtkonzeptes auf der Grundlage des Kooperationsvertrages geleistet werden: koordiniert, aufeinander abgestimmt, in partnerschaftlichem Zusammenwirken mit allen Beteiligten.

Höchst unterschiedlich wird die Frage geregelt, wie die Leistung der gemäß §§ 36, 45b SGB XI sowie den Leistungen der häuslichen Krankenpflege gemäß § 37 SGB V nicht abgedeckten notwendigen Leistungen zur Absicherung der Rund-um-die-Uhr-Versorgung finanziert werden. Zum Teil geschieht dies in einem gesonderten Vertrag mit dem Assistenzdienst; in anderen Konzepten wird die 24-Stunden-Präsenz im Pflegevertrag selbst geregelt. Dabei sind auch die Berechnungsmodi unterschiedlich: Einige Wohngemeinschaften machen keinen Unterschied zwischen den Pflegestufen: die Präsenzpauschale beträgt für alle Bewohner gleich viel. In anderen Wohngruppen wird nach Pflegestufen differenziert.

Die Pauschalierung kann dort zum Problem werden, wo einzelne Bewohner auf ergänzende Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind. Hier muss der Sozialhilfeträger mitspielen und die Pauschalierung anerkennen, die latent im Widerspruch zur individuellen Bedarfsfeststellung und Individualisierung der Leistung steht. In den wenigen Bundesländern, wie etwa Berlin, in denen es Verträge gemäß §§ 75, 79 SGB XII über Hilfe zur Pflegeleistung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften gibt, sind diese Fragen geregelt. In den meisten Bundesländern finden sich entsprechende Absprachen nicht. Hier hat es in der Vergangenheit immer wieder Auseinandersetzungen gegeben, zum Teil auch ausgetragen vor den Sozialgerichten.

Ebenfalls in dem Pflege- oder einem Dienstleistungsvertrag zu regeln ist die Frage der Verwendung der Wohngruppenpauschale gemäß § 38a SGB XI. Ihre Bestimmung bezieht sich nicht auf die individuelle

Pflege- und Betreuungsleistung, sondern auf die Regie, auf die Koordination und Abstimmung, die in den Wohngruppen ebenso wie im Heim zu gewährleisten ist. Die Sozialgerichte sagen inzwischen klar: Der Wohngruppenzuschlag mindert nicht den individuellen Hilfeanspruch, etwa gemäß §§ 61ff. SGB XII. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, die Verwendung des Wohngruppenzuschlages sowohl kollektiv in der Auftragbergemeinschaft und im Rahmenvertrag als auch im individuellen Pflege- oder Dienstleistungsvertrag zu regeln.

c) Haushaltsgeld

Gesondert zu regeln ist die Frage der Verpflegung, der gemeinsam zu tätigen Anschaffungen oder zu tragenden Reparaturen. Über die Höhe und die Verwendung trifft entweder die Auftragbergemeinschaft eine Entscheidung. Bei einer trägerbetriebenen Wohngemeinschaft wird dieser Betrag ggf. vom Pflegedienst mit in Rechnung gestellt.

Verträge hier, Praxis dort?

Die Vertragsgestaltung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften entscheidet über die Frage: Selbstorganisiert oder anbietergesteuert oder – betrieben. Auch der Wohngruppenzuschlag gemäß § 38a SGB XI wird dort nicht gewährt, wo die Einrichtung wie eine stationäre betrieben wird.

Die Krankenkassen prüfen Konzept und Vertragsgestaltung, wenn es um die Frage der eigenen Häuslichkeit und die Bewilligung der häuslichen Krankenpflege geht, obwohl diese auch in geeigneten anderen Orten gewährt werden kann. Die nach Heimrecht zuständigen Behörden prüfen mit Hilfe der Vertragsgestaltung, welcher Typ von Wohngemeinschaften vorliegt: selbstorganisiert oder trägerbetrieben.

Die Frage der Vertragsgestaltung ist insofern relevant. Nur: ist Papier geduldig? Mitnichten folgt in jeder Wohngemeinschaft die Praxis den Verträgen. Bisweilen sind sie "gefakt": Auch die Auftragbergemeinschaften stehen manchmal mehr oder weniger auf dem Papier, Vermieter und Pflegedienst sind vertraglich oder strukturell miteinander verbandelt. Eine erfolgreich betriebene ambulant betreute Wohngemeinschaft braucht klare Strukturen, darf von den Angehörigen und Betreuern nicht zu viel verlangen, wenn sie nicht nur für eine Minderheit attraktiv sein soll. Dort, wo auf Landes- oder kommunaler Ebene die Beratung von Wohngruppen sichergestellt ist, dort, wo Netzwerke bestehen, in denen ambulant be-

treute Wohngemeinschaften das Prinzip der geteilten Verantwortung ernst nehmen und umsetzen, dort gelingt es am ehesten, die hybride Vertragsgestaltung auch mit einer besonderen Qualität in der Versorgung zu verbinden. Dies gilt etwa für Hamburg, das gilt für Brandenburg, das gilt für das Freiburger Modell. Es bedarf also einer im Hintergrund wirksamen und verlässlichen Beratungs- und Kompetenzstruktur, um Wohngemeinschaften als wirklich selbstorganisierte Wohngemeinschaften entstehen und bestehen zu lassen. Dort, wo dies nicht der Fall ist, dominieren trägerbetriebene Wohngemeinschaften, die auch empirisch den größten Anteil ausmachen, auch wenn sie konzeptionell den Vorstellungen des Gesetzgebers nicht vollständig gerecht werden. Auch sie können gute Arbeit leisten. Auch sie brauchen, damit sie nicht isoliert agieren, Begleitung, Unterstützung und in gewisser Weise auch Kontrolle. Die Verbraucherzentralen haben es sich zum Thema gemacht, die Verträge von ambulant betreuten Wohngemeinschaften unter die Lupe zu nehmen. Sie sollten sich hier vor allen Dingen dort als Beratungsinstanz bewähren, wo sich Initiativen auf den Weg gemacht haben, Wohngruppen zu gründen. Sie sollten dort durchaus streng sein, wo hinter den Wohngruppen größere Träger und Pflegedienste stehen, die ggf. gleich mehrere ambulant betreute Wohngemeinschaften "betreiben" und sie vornehmlich als neues Geschäftsmodell entdecken – und die Freiwilligen mehr als Feigenblatt nutzen.

Prof. Dr. habil. Thomas Klie

Rechts- und Verwaltungswissenschaften,
Gerontologie
Evangelische Hochschule Freiburg
E-Mail: Klie@efh-freiburg.de

Alltag in Wohngemeinschaften leben und fördern - gestärkt durch die 5. Pflegereform

Johannes Plümpe

Die individuelle und gemeinschaftliche Gestaltung des Alltags ist (nicht nur, aber insbesondere) für Menschen in Wohngemeinschaften von zentraler Bedeutung, um eine möglichst hohe Lebensqualität zu erfahren.

Begleitende Pflegedienste zeichnen sich dadurch aus, dass sie in ihren Konzepten die Förderung der Alltagsgestaltung als besonders bedeutsam hervorheben.

Während also die Gestaltung des Alltags schon immer im Mittelpunkt des Zusammenlebens in Wohngemeinschaften stand bzw. stehen sollte, wird dies nun erstmalig für alle Menschen mit Unterstützungsbedarf, also unabhängig von ihrem Krankheitsbild und der Art ihrer Kompetenzeinschränkungen, im Pflegestärkungsgesetz berücksichtigt.

Erstmalig findet der Begriff "Alltagsbegleitung" Anwendung in dem Gesetz der sozialen Pflegeversicherung. In dem neuen Absatz § 45 c (3a) wird ausgeführt:

"NIEDRIGSCHWELIGE ENTLASTUNGSANGEBOTE BEINHALTEN DIE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN, EINE DIE VORHANDENEN RESSOURCEN UND FÄHIGKEITEN STÄRKENDE ODER STABILISIERENDE ALLTAGSBEGLEITUNG, ORGANISATORISCHE HILFSTELLUNGEN, UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN FÜR ANGEHÖRIGE UND VERGLEICHBAR NAHESTEHENDE IN IHRER EIGENSCHAFT ALS PFLEGENDE ZUR BEWÄLTIGUNG DES PFLEGEALLTAGS ODER ANDERE GEEIGNETE MASSNAHMEN."

Das Pflegestärkungsgesetz sieht also Leistungen vor, die über das bisherige Leistungsspektrum der Pflegeversicherung hinausgehen.

Neu wird die Erweiterung der zusätzlichen Betreuungsangebote gem. § 45b um sog. Entlastungsangebote sein. Neu wird auch sein, dass diese Entlastungsangebote allen Anspruchsberechtigten im Sinne des Gesetzes zur Verfügung stehen werden, und ebenfalls neu ist, dass sich diese Angebote auch direkt an Angehörige der Pflegebedürftigen richten können. Vor diesem Hintergrund ergeben sich für die Unterstützungsangebote in Wohngemeinschaften neue Möglichkeiten.

Zum Teil kann der Umfang von Leistungsangeboten erhöht werden. Dies betrifft insbesondere Leistungsangebote im Bereich der Serviceleistungen im Haushalt, des Einkaufs und der Botengänge, die bereits jetzt Gegenstand der Leistungen der Pflegeversicherung sind. Die Leistungserweiterung kann unterstützend und förderlich wirken, beinhaltet aber gleichzeitig die Gefahr, dass das zusätzliche Leistungspotential auf Maßnahmen der Haushaltsführung und ähnliches reduziert wird. Zudem kann angesichts einer differenzierenden Leistungsbeschreibung in der Begründung des Gesetzes der Eindruck einer artfremden Verwendung von Mitteln der Pflegeversicherung nicht ausgeschlossen werden. Eine wartungsgerechte Reinigung einer Waschmaschine als Beispiel für ein niedrigschwelliges Entlastungsangebot zu bezeichnen wirkt doch etwas befremdlich.

Es ergeben sich aber auch Möglichkeiten, Aufgaben der Unterstützung und Beratung, die bislang nicht erbracht werden konnten (oder die erbracht wurden allerdings nicht abgerechnet werden konnten), regelmäßig sicher zu stellen. Dies betrifft insbesondere die Beratung und die Bewältigung von individuellen Alltagsanforderungen.

Erstmalig können im Rahmen der Entlastungsangebote Leistungen angeboten werden, die direkt Angehörige oder andere mitwirkende nahestehende Personen unterstützen können. Lt. Gesetzesbegründung könnten emotional stabilisierend wirkende und beratende Begleitungsangebote sowie organisatorische Hilfestellungen zur Verbesserung der Pflege- und Betreuungssituation angeboten werden.

In Wohngemeinschaften könnte so beispielsweise das Selbstvertretungsgremium von Mitgliedern der Wohngemeinschaft und ihren Angehörigen (Auftragberggemeinschaft) aus Mitteln der Pflegeversicherung unterstützend begleitet werden. Soweit eine externe Moderation in Wohngemeinschaften realisiert wurde, haben die Beteiligten stets gute Erfahrungen damit gemacht. Eine nachhaltige Implementierung einer externen Moderation könnte so sichergestellt werden.

Für Anspruchsberechtigte, die die Voraussetzungen des § 45a erfüllen, besteht ein Anspruch auf Kostenerstattung für Betreuungs- und Ersatzleistungen in Höhe von monatlich 104 € (Grundbetrag) bzw. 208 € (erhöhter Betrag). Für alle anderen Anspruchsberechtigten werden Kosten für diese Leistungen bis zu einem Betrag von 104 € monatlich ersetzt.

Soweit die Sachleistungsbeträge gem. §§ 36 und 123 je Kalendermonat nicht in vollem Umfang ausgeschöpft werden, kann der Sachleistungsbeitrag bis zu einem Anteil von 50% für Betreuungs- und Sachleistungen in Anspruch genommen werden. Zusätzlich können in diesem Zusammenhang ergänzend Mittel der Verhinderungspflege (§ 39) eingesetzt werden.

Der in das Gesetz eingeflossene Begriff der Alltagsbegleitung fördert sicher die konzeptionelle Bedeutung und Umsetzbarkeit entsprechender Angebote. Gleichzeitig muss aber auch kritisch betrachtet werden, dass dem Gesetz in Bezug auf die Ermöglichung von unterstützenden Betreuungsleistungen (§ 38a, § 45b, § 124) ein roter Faden fehlt. Diese strukturelle Differenzierung der Betreuungsleistungen fordert eine entsprechend zersplitternde Leistungsabrechnung heraus, was wiederum zu einer separierenden Leistungsorganisation und -erbringung führen wird.

Über die eher grundsätzliche strukturelle und hoffentlich richtungsweisende Veränderung hinaus sieht das Pflegestärkungsgesetz weitere – überwiegend quantitative Verbesserungen – für Menschen in Wohngemeinschaften vor.

Neben der Erhöhung der Leistungssätze (§ 36), von denen alle Anspruchsberechtigten profitieren können, soll mit der Reform auch der sog. Wohngruppenschlag (§ 38a) leicht angehoben werden. Leider ist nicht vorgesehen, den Wohngruppenschlag für alle Menschen in kleingliedrigen Wohngruppen, die leistungsrechtlich ambulant betreut werden, unabhängig von der Anwendung heimrechtlicher Vorschriften zur Verfügung zu stellen. Damit hätte man die nicht nachvollziehbare Vermischung von ordnungs- und leistungsrechtlichen Bedingungen aufheben können.

Mit der Aufhebung der Anrechnung von Leistungen der Tagespflege auf ambulante Pflegesachleistungen erfolgt faktisch eine Verdoppelung des Leistungsanspruchs auf die Höhe des ambulanten Pflegesachleistungsanspruchs der jeweiligen Pflegestufe (vgl. § 41 (3) SGB XI).

Menschen in Wohngemeinschaften, die bereits in der Vergangenheit Angebote der Tagespflege in Anspruch genommen haben, leiten daraus erfahrungsgemäß einen erheblichen Zuwachs an Lebensqualität her. Sie erleben mal etwas anderes und begegnen anderen Menschen. Diese zufriedenheitsfördernde

Teilhabe am gesellschaftlichen Leben kann mit der Erweiterung des Leistungsanspruchs auf tagespflegerische Betreuung intensiviert werden.

Gleichzeitig verändert sich durch die Besuche in der Tagespflege der Begleitaufwand in den Wohngemeinschaften. Für die Mieter kann sich die Abwesenheitszeit in der Wohngemeinschaft kostenmindernd auswirken.

Je nach Ausmaß kann dies für den Pflegedienst zur Flexibilisierung des Personaleinsatzes führen. Es kann auch die Betreuungsintensität der verbleibenden Bewohner der Wohngemeinschaft verstärken.

Es muss wahrscheinlich nicht erwartet werden, dass sich durch den Besuch von Tagespflegeangeboten der Leistungsbedarf in der Wohngemeinschaft so erheblich vermindert, dass eine kontinuierliche Betreuung nicht mehr sichergestellt werden könnte.

Leistungsanbieter, die sowohl Begleitangebote in Wohngemeinschaften realisieren als auch eine Tagespflege betreiben, können sicher besonders flexibel auf die zu erwartende zunehmende Nachfrage der Nutzung beider Leistungsangebote reagieren.

Zur Anpassung des Wohnraums auf ihre Bedürfnisse können die Menschen in Wohngemeinschaften bereits jetzt Zuschüsse der Pflegeversicherung gem. §§ 40 (4) und 45 (e) in Anspruch nehmen. Die Anspruchsberechtigten werden in Zukunft von höheren Zuschussbeträgen profitieren können. Der Betrag zur Wohnraumanpassung für Einzelpersonen erhöht sich von 2.557 € auf 4.000 € je Maßnahme. Leben mehrere Pflegebedürftige in einem Haushalt können statt der bisherigen Höchstgrenze von 10.228 € zukünftig bis zu 16.000 € geltend gemacht werden.

Da die Anschubfinanzierung gem. § 45 (e) noch nicht dazu geführt hat, dass die erwartete Anzahl von neuen Wohngemeinschaften entstanden ist, sieht das Pflegestärkungsgesetz eine flexibilisierte Anwendung für diese Unterstützung vor. Bisher wird der Anspruch auf diesen Zuschuss von dem Nachweis der Neugründung einer Wohngemeinschaft abhängig gemacht. In Zukunft soll die zu fördernde Umgestaltungsmaßnahme vor der Gründung und dem Einzug erfolgen können.

Lt. Gesetzesbegründung erfolgt weiterhin kein Kostenzuschuss beim Neubau einer Wohnung.

Die Zuschusshöhe von maximal 10.000 € je Wohngruppe soll unverändert bleiben. Allerdings ist

beabsichtigt, auf die zum Ende des Jahres 2015 vorgesehene Befristung der Förderung zu verzichten.

Insgesamt können mit dem Pflegestärkungsgesetz Veränderungen erwartet werden, die sich verbessernd auf die Lebens- und Betreuungssituation von Menschen in Wohngemeinschaften auswirken können. Lt. Gesetzesbegründung sollen die neuen Leistungen vielfältig und leicht zugänglich sein. Bleibt abzuwarten, ob die hierfür zu entwickelnden Verordnungen und Verfahren, diesem Anspruch gerecht werden.

Zudem bleibt zu hoffen, dass die angekündigte zweite Stufe dieser Pflegereform über eine in der ersten Stufe erreichte Detailoptimierung hinausgehen, und die jetzt im Ansatz zu erkennenden konzeptionellen Neuorientierungen konsequent weiter entwickelt wird.

Wie können die neuen Möglichkeiten des Pflegestärkungsgesetzes in einer Wohngemeinschaft zur Anwendung kommen – Ein Fallbeispiel der Zukunft

Frau M. konnte aufgrund ihrer somatisch bedingten Pflegebedürftigkeit nicht mehr alleine in einem Einzelhaushalt leben. Ihre Angehörigen leben weit entfernt.

Sie wurde von einem ambulanten Pflegedienst zu Hause begleitet. Der Pflegedienst betreibt eine Tagespflege, die Frau M. an drei Tagen in der Woche besucht.

Frau M. entschloss sich, in eine ambulant betreute Wohngemeinschaft zu ziehen. In der Wohngemeinschaft leben insgesamt 8 Personen. Die Hälfte der Bewohner ist an Demenz erkrankt.

Die Wohngemeinschaft wird von dem Pflegedienst betreut, der sie bisher begleitete.

Vor dem Umzug in die Wohngemeinschaft waren vielfältige Vorbereitungen und Erledigungen zu bewältigen:

- Besuch in der Wohngemeinschaft zum wechselseitigen Kennenlernen und Besichtigung des Wohnraums
- Kündigung des bisherigen Mietvertrags und Abschluss des neuen Mietvertrags
- Aufsuchen der Pflegeberatung zur Klärung von Leistungsansprüchen
- Teilauflösung des Haushalts

- Organisation und Vorbereitung des Umzugs
- Endreinigung der Wohnung
- u.s.w.

Für diese Aufgaben nahm Frau M. Unterstützungsangebote des Pflegedienstes und ehrenamtlicher Dienste aus Mitteln der Entlastungsleistungen wahr.

Im Rahmen der Besichtigung des Wohnraums wurde deutlich, dass für Frau M. das Badezimmer aufgrund ihrer Bewegungseinschränkungen nicht benutzbar sein würde. Es stellte sich heraus, dass das Badezimmer auch für andere Bewohner der Wohngemeinschaft Barrieren vorhält. Daher wurde der Sanitärraum zur Herstellung der Barrierefreiheit umgebaut, die Umbaukosten in Höhe von 19.500 € gem. § 40 (4) SGB XI mit 16.000 € bezuschusst.

Die Beratung von Frau M., der anderen Bewohner und Angehörigen sowie die Unterstützung bei der Antragstellung und Organisation der Wohnraumanpassung konnte aus Mitteln der Entlastungsleistungen finanziert werden.

Frau M. lebt nun in der Wohngemeinschaft. Aufgrund des Zuschusses der Pflegekasse gem. § 41 kann sie weiterhin an zwei bis drei Tagen in der Woche die Tagespflege aufsuchen.

Obwohl alle Beteiligten (Pflegedienst, Vermieter, Therapeuten, Ärzte, Bewohner und Angehörige) sich sehr für ein gutes Miteinander einsetzen, entstehen immer wieder Missverständnisse und Konflikte im Zusammenleben der Bewohner, im Bewohner- und Angehörigengremium, in der Zusammenarbeit mit dem Pflegedienst, dem Vermieter sowie Therapeuten und Ärzten. Um das Zusammenleben und das Zusammenwirken für die Zukunft konstruktiver und konfliktärmer zu gestalten, entscheiden sich die Mitglieder der Wohngemeinschaft und ihre Angehörigen eine neutrale Person als Moderator in Anspruch zu nehmen. Eine von dem Bewohner- und Angehörigengremium ausgewählte Person, übernimmt diese Aufgabe. Für ihren Aufwand kann sie aus Mitteln der Ersatzleistungen vergütet werden.

Dr. phil. Johannes Plümpe

Institut für Gerontologie und Bildung – Berlin
E-Mail: info@institut-dr-pluempe.de
Website: www.institut-dr-pluempe.de

Erläuterungen zum Grundmuster der Wohn-Pflege-Gemeinschaften

Werner Futterlieb

Mieter

Immer mehr Menschen mit Pflegebedarf und ihre Familien suchen und entscheiden sich für eine neue Wohnform, die dem 'zu Hause' ähnlich ist und in der sie die Möglichkeit und Kompetenz haben, sich selbstverantwortlich zu organisieren. Weiterhin bestimmen individuelle Wünsche, Rituale und die vertraute Tagesstruktur den Lebensrhythmus. Pflegeleistungen sind Teil des normalen Alltagsgeschehens. Für die Mieter in bestehenden neuen Wohnformen und die, die es werden wollen, ist es entscheidend zu wissen, wie das Wohn- und Versorgungskonzept solch einer Wohnung konstruiert ist und welche Rechte und Pflichten ihnen erwachsen. Sie benötigen eine transparente Darstellung der Leistungsansprüche in der Gesetzgebung und den individuellen Verträgen. Um die organisatorischen Fragen des Zusammenlebens zu klären (z.B. Tagesgestaltung, Essenplanung, Einkauf, Auswahl des Pflegedienstes, Einzug neuer Mieter), schließen sich Mieter/Interessensvertreter zu einer Auftraggebergemeinschaft zusammen, die rechtlich als GbR gilt. Ein gewählter Sprecher vertritt in der Regel die Gemeinschaft nach Außen.

Miete

Jeder Mieter vereinbart mit dem Vermieter einen Mietvertrag gemäß § 535 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Der Vertrag bezieht sich auf das selbst genutzte Zimmer sowie die anteiligen Gemeinschaftsflächen wie Flure, Wohnzimmer und Küche. Die Vermietung ist vertraglich und tatsächlich von Pflege und Betreuung getrennt. Das Hausrecht bleibt bei den Mietern. Die Pflegedienste haben Gaststatus und verfügen über keine Diensträume innerhalb der Wohnung.

Haushaltsgeld

Die Mieter der Wohngemeinschaft gestalten ihren Tag gemeinsam und organisieren Alltagsaufgaben, wie Einkaufen, Kochen, Waschen usw. selbst. Dafür wird

ein bestimmter monatlicher Betrag zum Wirtschaften in eine gemeinsame Haushaltskasse eingezahlt. Diese Summe wird von den Mietern festgelegt. Bewährt hat sich ein monatlicher Betrag zwischen 150 und 200 EUR. Meist wird ein Konto von den Mietern/Angehörigen (als GbR) errichtet und verwaltet. In Ausnahmen übernimmt das der Pflegedienst. Die Kontrolle bleibt bei den Mietern.

Ambulante Pflegeleistungen

Jeder Mieter ist gleichzeitig Vertragspartner des Pflegedienstes, mit dem er einen individuellen Pflegevertrag zur Übernahme ambulanter pflegerischer Leistungen (Sachleistungen) in den Bereichen Grundpflege, Ernährung, Hauswirtschaft und Mobilisation sowie Betreuungsleistungen abschließt (§§ 14, 36, 38, 123, 124 SGB XI). Die Summe der einzelnen Pflegeverträge macht es möglich, dass Mitarbeitende des Pflegedienstes Rund-um-die-Uhr in der Wohnung anwesend sind. Die Finanzierung erfolgt durch die Inanspruchnahme der Leistungen der Pflegeversicherung und durch Eigenmittel. Die Pflegeversicherung sichert immer nur einen Teil der entstehenden Pflegekosten ab (Teilkasko). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Einkommen und Vermögen unterhalb der gesetzlich festgelegten Obergrenzen) übernimmt das Sozialamt den Differenzbetrag.

Weiterhin werden ärztlich verordnete Leistungen (Behandlungspflege), wie z.B. Verbandswechsel, Medikamentenverabreichung oder Injektionen von den Mitarbeitenden des Pflegedienstes zusätzlich zu den Pflegeleistungen erbracht (§ 37,2 SGB V). Diese Kosten trägt die Krankenversicherung zu 100 Prozent.

Wohngruppenzuschlag

Der Wohngruppenzuschlag wird jeder pflegebedürftigen Mieterin/jedem pflegebedürftigen Mieter seitens der Pflegeversicherung beim Zusammenleben mit mindestens zwei weiteren pflegebedürftigen Menschen in Höhe von monatlich 200 EUR (§ 38a SGB XI) gewährt. Er ist dafür einzusetzen, den Mehraufwand an Organisation, Verwaltung und

Pflege für das Leben in einer großen Wohnung zu unterstützen. So ist es beispielsweise ein Unterschied, ob man in der ambulanten Versorgung zu Hause für einen einzelnen das Essen kocht, oder ob man mehrere Menschen motiviert gemeinsam das Essen zu kochen, die Aufgaben verteilt und die Durchführung begleitet. Andere Voraussetzungen zum Erhalt des Wohngruppenzuschlages sind, das Vorhandensein einer Pflegekraft (Präsenzkraft), die nicht zwangsläufig Mitarbeiterin des Pflegedienstes ist und dass der Pflegedienst frei gewählt wurde. Es bietet sich an, dass die Auftragbergemeinschaft gemeinschaftlich über die Verwendung der Gesamtsumme des Wohngruppenzuschlages entscheidet.

Zusätzliche Betreuungsleistungen

Menschen mit Demenz, aber auch Menschen mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, die zu Hause leben, erhalten je nach Umfang

des erheblichen, allgemeinen Betreuungsbedarfes aus der Pflegeversicherung 100 oder 200 EUR monatlich (§ 45a,b SGB XI).

Dieses Geld ist ausdrücklich neben der Grundpflege und den hauswirtschaftlichen Leistungen (siehe oben) für zusätzliche Betreuungsleistungen wie Unterhaltungen, aktivierende Spaziergänge oder gemeinsame Freizeitgestaltung gedacht. Sie können beispielsweise von Mitarbeitenden des Pflegedienstes (§ 45b Satz 3 SGB XI) oder von Ehrenamtlichen in niedrigschwelligen Betreuungsangeboten (§ 45b Satz 4 SGB XI) erbracht werden. In Wohn-Pflege-Gemeinschaften wird häufig von der Auftragbergemeinschaft gemeinschaftlich über die Verwendung der zusätzlichen Betreuungsleistungen entschieden und eine Vereinbarung mit dem Pflegedienst oder dem niedrigschwelligen Betreuungsangebot getroffen.

Werner Futterlieb

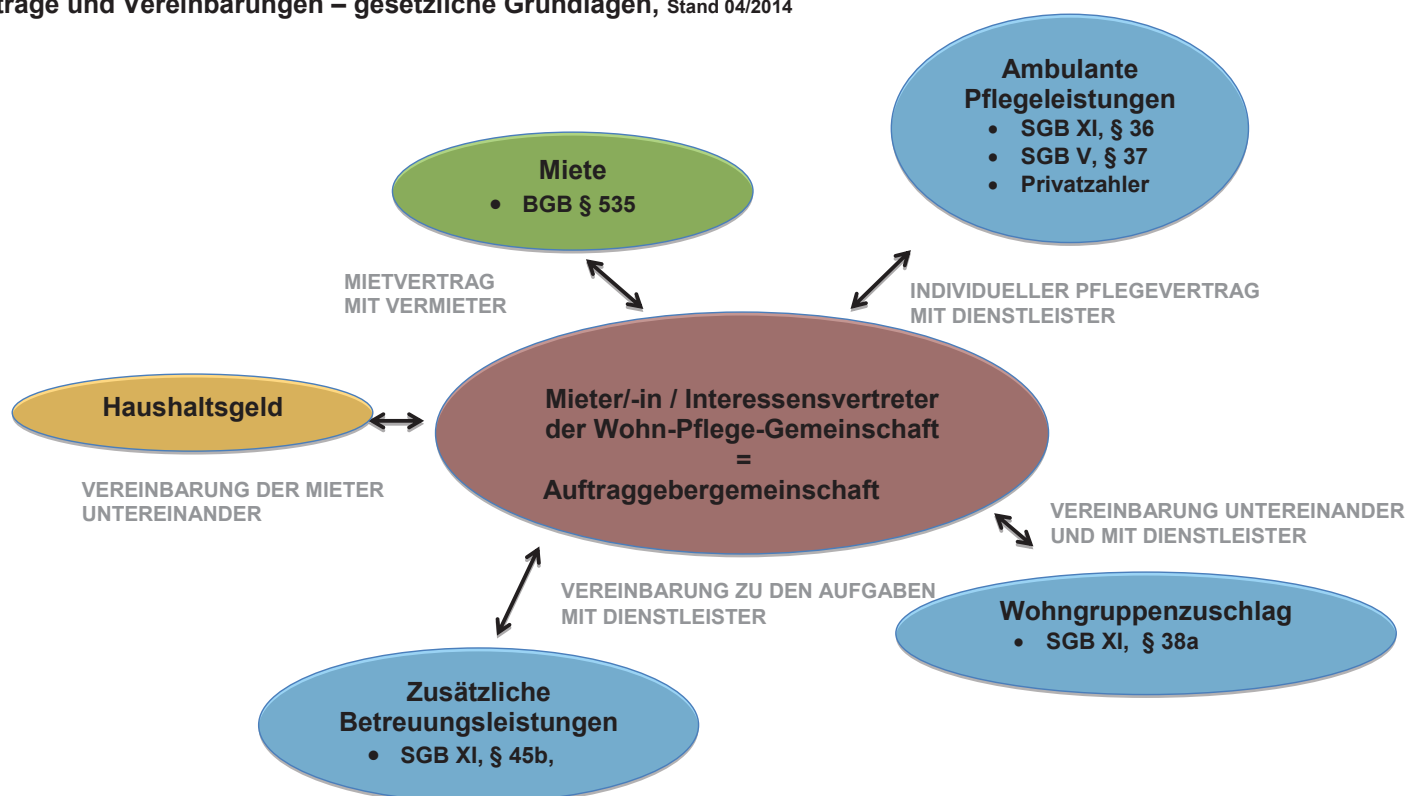
Alzheimer Gesellschaft Brandenburg e.V.

E-Mail: w.futterlieb@web.de

Website: <http://www.alzheimer-brandenburg.de/modellprojekt.htm>

Grundmuster der Konstruktion von Wohn-Pflege-Gemeinschaften

Verträge und Vereinbarungen – gesetzliche Grundlagen, Stand 04/2014



Leistungen "poolen" - Sinn oder Unsinn

Amelie Jansen

Leistungen poolen – was bedeutet das überhaupt?

Hierbei geht es darum, Sachleistungen der Pflegeversicherung von mehreren Versicherten zusammenzulegen. Dass diese Möglichkeit besteht, findet sich, etwas versteckt im 1. Absatz, Satz 6 des § 36 "Pflegesachleistung" im Sozialgesetzbuch XI. Hier steht: "Mehrere Pflegebedürftige können Pflege- und Betreuungsleistungen sowie hauswirtschaftliche Versorgung gemeinsam als Sachleistung in Anspruch nehmen." Das bedeutet, dass mehrere Pflegebedürftige (im Sinne des §14 SGB XI), die in unmittelbarer Nähe zueinander wohnen, Leistungsansprüche gemeinsam abrufen können. Sie werden dann zu sogenannten "Pool-Teilnehmern". Dies trifft zum Beispiel auf Nachbarn in einem Haus, aber ganz besonders natürlich auf Mieter in ambulant betreuten Wohngruppen zu.

Die Voraussetzung ist, dass Leistungen, die von Pool-Teilnehmern gemeinsam in Anspruch genommen werden, identisch sein müssen. Eine Vermischung unterschiedlicher Leistungskomplexe (LK), beispielsweise die "Zubereitung einer warmen Mahlzeit" und die "Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit" sind nicht möglich.

Die dadurch entstehenden Kosten- und Zeitersparnisse sollen unmittelbar den Pool-Teilnehmern zu Gute kommen und können hierbei auch - vorausgesetzt die Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung ist gesichert - für die Betreuung eingesetzt werden. Diese kann sowohl gemeinschaftlich von allen Pool-Teilnehmern als auch einzeln in Anspruch genommen werden. Die konkrete Ausgestaltung der Pool-Leistungen kann im Pflegevertrag nach §120 SGBXI festgelegt werden.

Zu den Leistungskomplexen die in Frage kommen, um als Pool-Leistung angeboten und abgerechnet werden zu können, zählen unter Anderem das Beheizen der Wohnung, Einkaufen, Zubereiten einer Mahlzeit, Begleiten zu Aktivitäten, Reinigen der Wohnung sowie die soziale Betreuung.

Die Einsparungen beim Poolen von Leistungen sollen durch zwei Synergieeffekte entstehen:

Zum einem durch die anteilige Vergütung der Wegepauschalen und zum anderen durch Zeit- und Kosteneinsparungen bei den einzelnen Leistungen. Für ambulant betreute Wohngemeinschaften fällt in der Regel nur einmal eine Wegepauschale an, da eine vom Pflegedienst angestellte Pflegeperson immer vor Ort ist. Ein Einsparungseffekt kann für die Versicherten daher nicht generiert werden.

Bei dem Zusammenlegen von Leistungskomplexen aber könnte für Menschen, die in ambulant betreuten Wohn-Pflege-Gemeinschaften leben, ein Synergieeffekt zum Beispiel wie folgt aussehen:

In einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft leben zehn pflegebedürftige Bewohner. Alle Bewohner nehmen gemeinsam das von der Pflegeperson vor Ort zubereitete Mittagessen ein. Als Einzelleistung kostet der LK "Zubereitung einer warmen Mahlzeit" den Pflegebedürftigen 13 € (fiktiver Wert, da die Preise von Bundesland zu Bundesland variieren). Haben die Bewohner sich aber zu einer Gruppe von Pool-Teilnehmern zusammengeschlossen, so kostet dieser LK nur noch 10,40 € pro Pflegebedürftigen. Über einen Monat mit durchschnittlich 30 warmen Mahlzeiten ergibt sich in diesem Rechenbeispiel eine Einsparung von 78 € pro Person.

So weit zumindest die Theorie – schaut man in die Praxis, finden sich leider einige Hürden in der Umsetzung des §36, Abs. 1, Satz 6 des SGB XI. Bleiben wir beim o.g. Praxisbeispiel und nehmen an, dass ein Bewohner vorübergehend eine spezielle Diät einhalten muss und daher für ihn eine andere Mahlzeit zubereitet wird, eine Bewohnerin sich im Krankenhaus befindet und daher gar nicht am Mittagessen teil nimmt und eine Bewohnerin sich unwohl fühlt und das Essen ganz ablehnt. So ergibt sich eine neue Situation, denn nur sieben von zehn Pool-Teilnehmern nehmen die Leistung wie vereinbart in Anspruch. Für einen Bewohner müsste in diesem Falle die Einzelleistung abgerechnet werden und für zwei Bewohnerinnen die Leistung storniert werden. Für den Pflegedienst entsteht also ein enormer bürokratischer Aufwand.

Zudem verfügen die Bewohner in der Regel über unterschiedliche Pflegesachleistungsbudgets, die entstandenen Einsparungen sollen aber gleichmäßig auf die Pool-Teilnehmer verteilt werden.

Da auch der Gesetzgeber hier Streitfälle vorhersieht,

regt er an, zur Schlichtung eine externe Pflegeberatung einzuschalten.

Versicherte als auch Leistungserbringer sollten daher von Vorhinein klare Regelungen im Pflegevertrag nach §120 SGB XI treffen.

Gleichzeitig sollte der Hinweis, dass Betreuungsleistungen zulasten der Pflegeversicherung nur dann erbracht werden dürfen, wenn die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung sichergestellt ist, ambulante Pflegedienste aufhorchen lassen. Dies würde eine Versorgungssituation analog zur stationären Versorgung bedeuten und kann gegebenenfalls zu Haftungsproblemen führen, da die Leistungen nach dem Sachleistungsprinzip (§36 SGB XI) erbracht werden.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass das Poolen von Leistungen zwar im Ansatz eine gute Idee ist – die Umsetzung in der Praxis sich leider jedoch schwierig gestaltet. Vielleicht ist dies auch der Grund, warum diese Möglichkeit bisher relativ wenig in Anspruch genommen oder auf komplett andere Modelle, wie z.B. die Tagespauschalen im Land Berlin, gesetzt wird.

BScN, M.Sc. Amelie Jansen

Referentin für ambulante und stationäre Pflege
im Deutschen Berufsverband für Pflegeberufe e.V.
(DBfK) Bundesverband
E-Mail: jansen@dbfk.de
Website: www.dbfk.de;
www.dbfk-unternehmer.de

Verantwortung von Angehörigen - Auftraggebergemeinschaft in Wohn- gemeinschaften für Menschen mit Demenz (im Land Brandenburg)

Werner Futterlieb

Eines ist klar: Als Angehöriger muss ich wissen, dass ich meine Verantwortung für meinen pflegebedürftigen Zugehörigen nicht an der Eingangstür der Wohngemeinschaft abgeben kann. Die Organisation des Alltages in der großen Wohnung erfordert die Mitwirkung an verschiedenen Stellen. Wenn das nicht geleistet werden kann, ist diese Wohnform nicht die Richtige oder es wird zumindest schwierig, den individuellen Bedürfnissen des pflegebedürftigen Mieters gerecht werden zu können. Der Zuwachs von Wohngemeinschaften und die ständig wachsende Nachfrage erfordern immer wieder einen genauen Blick auf die Organisationskriterien und -verantwortlichkeiten. Allein im Land Brandenburg existieren bereits etwa 250 Wohngemeinschaften, fast alle für Menschen mit Demenz, Tendenz steigend.

Was heißt es nun für mich, Verantwortung übernehmen, der ich froh bin, dass mein Vater in einer kleinen überschaubaren Gruppe in einer gemütlichen Wohnung seinen Lebensabend verbringen kann?

Bewährt hat sich seit vielen Jahren, dass sich Angehörige organisieren, sich zu einer Auftraggebergemeinschaft zusammenschließen und schriftlich all die Punkte in einer Vereinbarung festhalten, die geregelt werden müssen. Schon allein das Wort Auftraggebergemeinschaft ist ein deutlicher Hinweis auf die Verantwortlichkeit. Angehörige sind Auftraggeber. Sie entscheiden z.B. über Vertragspartner in der Pflege oder wer für die Organisation des Alltags zuständig ist. Angehörige entscheiden, wer Mitbewohner ist und nach welchen Kriterien dessen Auswahl erfolgt. Sie regeln, wie die Qualität der Pflegeleistungen kontrolliert werden kann, wie die Ausstattung und Nutzung von Gemeinschaftsräumen sein soll, welche gemeinsamen Versicherungen abgeschlossen werden oder wieviel Geld monatlich in die Haushaltskasse eingezahlt wird.

Im besten Fall finden sich im Wortlaut solcher Vereinbarungen konkrete Anhaltspunkte darüber, wie sich die Verantwortung der Angehörigen untereinander,

aber auch gegenüber und mit den Mitarbeitenden des Pflegedienstes oder Ehrenamtlichen geteilt wird.

Das Leben in der Wohngemeinschaft erfordert Kompromissfähigkeit, Absprachen und klare Regelungen. Von großer Bedeutung sind dabei die Möglichkeiten der gemeinsamen Nutzung von Geldmitteln, die jedem Pflegebedürftigen aus der Pflegeversicherung zustehen. Bei klugen Regelungen entstehen Synergien, die nicht nur den eigenen Geldbeutel entlasten, sondern auch bei der Wahrnehmung der Verantwortung unterstützen.

Hierzu werden in der Vereinbarung geregelt, wie die Mittel für die zusätzlichen Betreuungsangebote (§ 45c SGB XI) und die des Wohngruppenzuschlages (§38a SGB XI) trotz individuellen Anspruchs gemeinsam genutzt werden können. Beide haben nicht unmittelbar etwas mit den Leistungen des Pflegedienstes zu tun, wenngleich er (natürlich) beauftragt werden kann, entsprechende Personen einzusetzen und Leistungen zu erbringen.

Angenommen acht Menschen leben in einer Wohnung und jeder bekommt 100 EUR für zusätzliche Betreuungsleistungen, dann ergeben sich zusammengenommen 800 EUR monatlich. Angenommen 1 Stunde mit einem Ehrenamtlichen aus einem niedrigschwelligen Betreuungsangebot kostet 10 EUR, so können 80 Stunden monatlich zusätzlich zu den Pflegezeiten durch "Externe" erbracht werden. Hätten alle Mitglieder der WG Anspruch auf 200 EUR, ständen nach diesem Beispiel 160 Stunden monatlich zusätzlich zur Verfügung, über deren Verwendung die Angehörigen gemeinsam entscheiden.

Ähnlich verhält es sich mit dem Wohngruppenzuschlag. Jeder Mitbewohner hat seinen "eigenen" Anspruch auf 200 EUR monatlich für erhöhte Aufgaben der Organisation und Verwaltung, die in der großen Wohnung entstehen. Eine Präsenzkraft soll ihn dabei unterstützen. Es macht natürlich Sinn, dass sich die Angehörigen gemeinsam zu den Aufgaben der Präsenzkraft verständigen, die nicht identisch mit den Leistungen des Pflegedienstes sind und deren Fokus auf der Organisation des täglichen Lebens liegt.

Ab Januar 2015 gelten entsprechend Pflegestärkungsgesetz etwas höhere Sätze.

Statt 100 sind es dann 104 EUR und statt 200 dann 208 EUR monatlich. Der Wohngruppenzuschlag erhöht sich von 200 auf 205 EUR.

Zu empfehlen sind sowohl die Einrichtung eines Haushaltsgeldkontos durch die Angehörigen, wie auch ein Konto zur Verwaltung des Wohngruppenzuschlages.

Damit die Gemeinschaft jederzeit handlungsfähig ist, wählt sie aus ihren Reihen einen Sprecher oder eine Sprecherin. Diese sind Ansprechpersonen zu aktuellen Fragen und vertreten die Interessen aller. Auftraggebergemeinschaften wiederum finden Unterstützung in zentralen oder dezentralen Koordinierungsstellen für neue Wohnformen für Menschen mit Pflegebedarf, insbesondere Menschen mit Demenz. (Verzeichnis: siehe Rückseite dieses Journals).

Werner Futterlieb

Alzheimer Gesellschaft Brandenburg e.V.

E-Mail: w.futterlieb@web.de

Website: <http://www.alzheimer-brandenburg.de/modellprojekt.htm>

Mietverträge für ambulant betreute (Pflege-) Wohngemeinschaften - Gestaltungsmöglichkeiten und Hinweise

Stephan Werle

Fällt die Entscheidung, in eine ambulant betreute (Pflege-) Wohngemeinschaft umzuziehen, dann ergeben sich damit „Berührungspunkte“ zu vielfältigen Rechtsgebieten, unter anderem stellen sich mietrechtliche Fragen. Da es sich in der Regel um ganz „normales“ Wohnen handelt, gilt für die Überlassung von Wohnraum an Wohngemeinschaften die Bestimmungen des allgemeinen Wohnraummietrechts, das insbesondere in den §§ 535 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gesetzlich geregelt ist. Dies gilt allerdings nur dann, soweit vom Vermieter nur der Wohnraum überlassen wird, nicht aber Pflegeleistungen erbracht werden. In diesem letztgenannten Fall kommt das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG) zur Anwendung, das besondere Regelungen auch für den Wohnraum enthält, auf die an dieser Stelle aber nicht eingegangen werden soll.

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über juristische Aspekte der Gestaltung von Verträgen über die Überlassung von Wohnraum für Pflege-Wohngemeinschaften gegeben werden, der keinesfalls Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Die Darstellung ist beschränkt auf die dem allgemeinen Mietrecht unterfallenden Wohngemeinschaften.

1. Wohnformen/Vertragstypen

Die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten von WG-Verträgen sind durch die gesetzlichen Vorgaben diversifiziert und zugleich eingeschränkt.

Grundsätzlich findet auf den Vertrag über die Wohnraumüberlassung an Wohngemeinschaften das allgemeine Wohnraummietrecht des BGB (§§ 535 ff, 549 ff BGB) Anwendung. In diesem rechtlichen Rahmen haben sich in der Praxis unterschiedliche Vertragsgestaltungen entwickelt.

Im Normalfall wird der Mietvertrag von den einzelnen Bewohnern direkt mit dem Eigentümer des Wohnraums geschlossen. Daraus ergibt sich für den Vermieter u.a. die Konsequenz, dass er selbst für die Leerstandskosten aufzukommen hat, wenn die WG nicht vollständig belegt ist.

Manchmal scheuen Vermieter jedoch - weil sie das Leerstandsrisiko eben nicht tragen wollen -, mit

jedem einzelnen Bewohner einen eigenen/selbständigen Vertrag zu schließen. Vermieter suchen dann einen Vertragspartner, dem sie den gesamten Wohnraum vermieten können. In diesen Fällen wird der Wohnraum an einen Pflegedienst oder einen Verein vermietet, der dann als Generalvermieter (Zwischenvermieter, Hauptmieter) wiederum seinerseits Einzelmietverträge mit den jeweiligen Bewohnern schließt bzw. untervermietet. Für die so begründeten Untermietverhältnisse gelten im Wesentlichen die gleichen rechtlichen Vorschriften wie für Hauptmietverhältnisse. Der Untermietvertrag ist im Prinzip ein normaler Mietvertrag, der nicht mit dem Eigentümer des Mietobjekts, sondern einem Hauptmieter oder Zwischenvermieter geschlossen wird.

Besonderheiten gelten für den Fall der Beendigung des Vertrags des Zwischenvermieters, etwa der bereits erwähnten Vereine („Generalvermieter“). Endet deren Hauptmietvertrag, so stellt sich die Frage, ob die Untermieter in der Wohnung verbleiben dürfen. Das könnte bei Beendigung des (Haupt-) mietvertrags oder bei Auflösung (Liquidation) des Zwischenvermietungs-Vereins eintreten. Hierzu bestimmt §565 Abs. 1 BGB, dass der Vermieter (Eigentümer) unter einer bestimmten Voraussetzung in die Rechte und Pflichten aus den zwischen Zwischenvermieter (Generalvermieter) und (Unter-)mietern geschlossenen (Unter-) mietverträgen eintritt.

Diese Voraussetzung ist, dass der (Haupt-) mietvertrag zwischen Eigentümer und Zwischenvermieter den letzteren dazu verpflichtete, den Wohnraum gewerblich Dritten zu Wohnzwecken weiter zu vermieten.

Diese Bedingung für das Fortbestehen der Untermietverhältnisse wird häufig oder sogar in der ganz überwiegenden Zahl der vorkommenden Fälle erfüllt sein, da die Vermietung an die Senioren aus Sicht der Zwischenvermieter zum Zweck Gewinnerzielung erfolgt. Es gibt jedoch eine wichtige Ausnahme: wird die WG-Wohnung von einer sozialen Institution – etwa einem gemeinnützigen Verein - angemietet, um sie im Rahmen des Vereinszwecks zu sozialen oder karitativen Zwecken weiterzuvermieten (zu denken ist etwa an obdachlose Senioren), so liegt keine Weitervermietung zu gewerblichen Zwecken vor. Der Grund für diese Unterscheidung ist nach der Rechtsprechung, dass die Weitervermietung zu gewerblichen Zwecken zugleich auch den Interessen des Hauptvermieters

(Eigentümers) dient, im Falle des gemeinnützigen Zwischenvermieters aber zumindest gleichwertig dessen originäre Vereinszwecke und diejenigen des Untermieters Berücksichtigung finden. Derartige Fälle sind von mehreren Obergerichten (BGH, Kammergericht Berlin) jedenfalls für gemeinnützige Vereine entschieden worden, welche Wohnraum an sozial bedürftige Jugendliche vermietet haben. Dort sollen die Untermieter nicht den Schutz des § 565 BGB genießen.

Vereinzelt mietet eine Personengruppe (Mietergemeinschaft, Auftraggebergemeinschaft) die Wohnräume gemeinsam vom Vermieter. Hier bildet die Nutzergruppe eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) im Sinne der §§ 705 ff BGB. Vertragspartner auf Mieterseite sind nicht die einzelnen Nutzer, sondern die Gesellschaft. Diese ist dem Vermieter zur Zahlung der Miete und anderer vertraglich vereinbarter Leistungen (z.B. Schönheitsreparaturen) verpflichtet. Die GbR ist eine rechtsfähige Personengruppe, die als solche bei Teilnahme am Rechtsverkehr von ihren Vertragspartnern in Anspruch genommen und auch verklagt werden kann. Einzelne Mitglieder der WG haften jedoch akzessorisch, d.h. sie können für Verbindlichkeiten der GbR persönlich, unmittelbar und unbeschränkt in Anspruch genommen werden. Es empfiehlt sich für die Gesellschafter einer solchen GbR daher dringend, eine im Aussenverhältnis zum Vermieter mögliche Haftungsbeschränkung zu vereinbaren ("GbR mit beschränkter Haftung").

Probleme bereitet hier möglicherweise das Ausscheiden einzelner Mitglieder, sei es im Todesfall oder bei Auszug eines Bewohners. Für den ersten Fall bestimmt § 563 a Abs. 1 BGB, dass das Mietverhältnis mit den verbliebenen Mietern fortgesetzt wird. Die Wohngemeinschaft hat nach einer verbreiteten Rechtsprechung auch Anspruch auf den Austausch einzelner Mieter (u.a. LG Berlin in Grundeigentum 2013, 1338; LG Frankfurt in WuM 2012, 192; LG Hamburg in WuM 1995, 697). Diese Rechtsprechung wurde am Wohnmodell der "Studentischen Wohngemeinschaft" entwickelt und von der Annahme geleitet, dass die Vermieterseite hier freiwillig und in Kenntnis des eher lockeren sozialen Zusammenhalts einer solchen Wohngemeinschaft Wohnraum vermietet. Die Interessenlage lässt sich mit derjenigen der Pflege-WG zwar nicht völlig gleichstellen, bietet aber teilweise ähnliche Gesichtspunkte: auch hier ist der Personenbestand der Mietergruppe natürlichen

Veränderungen (z.B. bei Tod oder bei besonderem Pflegebedarf eines Bewohners) unterworfen oder von der unabhängigen Lebensplanung der Mitglieder geprägt. Die Wohngemeinschaft möchte Wohnraum zur Erfüllung ihrer Wohnbedürfnisse unabhängig von ihrer personellen Zusammensetzung anmieten. Demnach steht der Pflege-Wohngemeinschaft in Anlehnung an die Rechtsprechung zur Studentischen WG – auch am "anderen Ende" der Lebensleiter – ein Anspruch auf Austausch einzelner Mitglieder zu, der um einen Anspruch auf Ergänzung der Mietergruppe im Todesfall zu erweitern wäre. (Rechtsprechung hierzu ist bisher nicht ersichtlich).

2. Einbeziehung von Organisations- oder Pflegekonzepten

Vorsicht ist geboten, wenn der Vermieter ein bestimmtes inhaltliches Pflegekonzept oder ein Organisationskonzept verfolgt und dies im Vertrag über die Wohnraumüberlassung festschreiben möchte.

Dies kann zum einen darauf hinauslaufen, dass nur bestimmte Pflegedienste, welche genau dieses Konzept mittragen, als Dienstleister gewählt werden können, wodurch die freie Wählbarkeit der Versorgung für die NutzerInnen einschränkt wird. Der Vermieter kommt (ungewollt) in den Anwendungsbereich des WBVG.

Zum anderen können zusammen mit dem Mietvertrag Vereinbarungen über gemeinschaftlich von den WG-Bewohnern bzw. deren Angehörigen/Betreuern getragene Organisationsstrukturen wie Mieterversammlung oder Angehörigengremium festgelegt werden, die vom Vermieter als verbindliche Vorgabe gedacht sind. Darin kann z.B. festgelegt sein, dass die Mieter oder deren Angehörige bzw. rechtliche Betreuer in Fragen der Organisation des Gemeinschaftslebens Beschlüsse fassen oder sogar im Falle der Auseinandersetzung zwischen WG-Mitgliedern Kompetenzen übernehmen (Schlichtung, möglicherweise sogar Empfehlungen an den Vermieter zur Kündigung eines Mietvertrags).

Sind derartige Vereinbarungen mit dem Mietvertrag verbunden, stellen sie unter den Voraussetzungen des § 305 BGB Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) dar. Nach dieser Vorschrift handelt es sich dann um AGB, wenn die Vertragsbestimmungen für eine Vielzahl von Fällen vorformuliert sind, welche der Verwender (hier der Vermieter) bei Vertragsabschluss stellt, also zur Bedingung für den Abschluss des Mietvertrags macht (Definition der AGB in § 305

BGB). Sie sind dann an den geltenden gesetzlichen Maßstäben zu messen, welche in den §§ 305 ff. BGB geregelt sind. An dieser Stelle können die denkbaren Wertungskonflikte nur angerissen werden, zumal Rechtsprechung zu diesem Problemfeld nicht ersichtlich ist.

AGB unterliegen der Inhaltskontrolle. Gemäß § 307 BGB sind sie unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders (hier die Senioren als Untermieter) entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Problematisch erscheinen insoweit Regelungen, welche dem Vermieter oder dem Pflegedienst eine Mitwirkung im Angehörigengremium vorbehalten. Soweit in diesem Gremium eine Willensbildung der WG-Mieter stattfindet, erscheint die Stimmberechtigung des anderen Vertragsteils unangemessen. Zu denken wäre etwa an die Entscheidung über die Kündigung des bisherigen Pflegedienstes und die Beauftragung eines anderen Dienstleisters.

Schließlich können auch die Beschlusskompetenzen des Angehörigengremiums die Grenzen des Eingriffs in die Lebensgestaltung der einzelnen WG-Mieter unangemessen überschreiten. Die Unterwerfung unter die Beschlüsse des Gremiums könnte im schlechtesten Fall sogar mit der herausragenden Zielsetzung der einzelnen Ordnungsrechte der Länder in Konflikt geraten, nämlich der Sicherstellung einer selbstbestimmten Lebensführung. Zu denken wäre etwa an Besuchsregelungen, welche die Anwesenheitsrechte von Dritten gegen den Willen des Bewohners einschränken oder die Ausgestaltung der individuellen Räume.

Es soll deutlich darauf hingewiesen werden, dass die vorstehenden Überlegungen nicht die Selbstorganisation der WG-Bewohner als solche in Frage stellen soll, sondern die Grenzen möglicher Vertragsgestaltung durch den Vermieter betrifft. Dabei tritt allerdings zutage, dass ein Binnenkonflikt zwischen gemeinschaftlicher Ausgestaltung der Wohnraumnutzung und persönlicher Lebensgestaltung auftreten kann.

3. Mieterschutz

Die Rechtsstellung der Wohnraummieter ist durch relativ stark ausgebildete, teilweise verfassungsrechtlich verankerte Schutzrechte geprägt.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung wird in Art. 13 des Grundgesetzes garantiert. Zivilrechtlich bedeutet dies vor allem, dass Mietern das Hausrecht in den gemieteten Räumen zukommt und sie bestimmen können, wer sich dort aufhalten darf.

Vermieter können das Mietverhältnis – mit Ausnahme der fristlosen Kündigung – nur kündigen, wenn einer der in § 573 BGB genannten Kündigungsgründe vorliegt.

Das sind im Einzelnen:

- Vertragsverstoß des Mieters
- Eigenbedarf des Vermieters: ist im Fall der Pflege-WGs weitgehend irrelevant, soweit die Vermieter Vereine oder Handelsgesellschaften (GmbH, gGmbH usw.) sind
- Verhinderung einer angemessenen wirtschaftlichen Verwertung durch den Mieter

Eine Kündigung zur Durchsetzung einer Mieterhöhung ist ausdrücklich ausgeschlossen (§ 573 Abs. 1 S. 2 BGB).

Fristlose Kündigungen sind seitens des Vermieters statthaft bei erheblichen und nachhaltigen Störungen des Hausfriedens sowie bei Rückständen mit Mietzahlungen und Zahlungen der Mietkaution, die eine Monatsmiete übersteigen oder der Mieter mit den Zahlungen für zwei aufeinanderfolgende Monate in Verzug kommt. Näheres dazu steht in den §§ 543, 569 BGB. Eine erhebliche Störung des Hausfriedens liegt im Hinblick auf die betroffene Personengruppe der pflegebedürftigen Personen nicht bereits dann vor, wenn der Mieter ein krankheitsbedingt herausforderndes Verhalten an den Tag legt.

Die Kündigungsfrist der ordentlichen Kündigung beträgt zwischen drei und neun Monaten, je nach Mietdauer (§ 573 c BGB).

4. Betriebskosten

Mietverträge beinhalten in der Regel Vereinbarungen über die Umlage von Betriebskosten. Nach der mietrechtlichen Definition in § 1 Betriebskostenverordnung (BetrKV) sind dies die Kosten, die durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Mietobjekts laufend entstehen.

Ausdrücklich nicht zu den Betriebskosten gehören

- **Verwaltungskosten:** Kosten der zur Verwaltung des Mietobjekts erforderlichen Arbeitskräfte und Einrichtungen, eigene Verwaltungsleistungen des Vermieters, Kosten der Geschäftsführung
- **Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten:** Kosten der Erhaltung des Mietobjekts

Einen detaillierten Katalog der Betriebskosten enthält § 2 BetrKV.

Aus der Abgrenzung der Betriebskosten von den Verwaltungskosten ergibt sich, dass die Aufwendungen des Vermieters für die organisatorische Betreuung der Wohngemeinschaften grundsätzlich nicht umlagefähig sind, wenngleich entsprechende Pauschalen häufig in WG-Verträgen zu finden sind. Diese Umlage soll jedoch nach einer vom Landgericht Berlin vertretenen Rechtsauffassung zulässig sein, wenn die Verwaltungskostenpauschale als gesonderter Teil der Nettomiete nur aus Gründen der Transparenz gesondert ausgewiesen wird (LG Berlin vom 06.10.1998 – 63 S 127/98 -). Konsequenz aus dieser Rechtsprechung ist jedoch, dass eine isolierte Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale nicht möglich ist, da die Nettomiete nur als Gesamtbetrag in den abschließend festgelegten Mieterhöhungsverfahren nach den §§ 557 ff. BGB erhöht werden kann.

Eine Erörterung der einzelnen umlagefähigen Betriebskostenarten würde den Rahmen dieser Ausführungen sprengen. Als Besonderheit der WG-Wohnverträge soll noch die meist pauschalierte Umlage einer Reihe von "sonstigen Betriebskosten" (§ 2 Nr. 17 BetrKV) erwähnt werden, die im normalen Mietverhältnis der Mieter üblicherweise selbst trägt, indem er entsprechende Verträge mit den Leistungserbringern direkt abschließt. Hierunter fällt u. a. etwa die Versorgung mit Telekommunikationsleistungen, oder die elektrischer Energie zur persönlichen Nutzung (neben dem für die Gemeinschaftseinrichtung benötigten Strom). Diese Kosten sind im einzelnen samt Umlageschlüssel gesondert auszuweisen, da die Umlage sonst unzulässig ist.

Die Betriebskosten können als Pauschale erhoben werden, d.h. ein festgelegter Betrag wird monatlich zur Deckung aller Betriebskosten oder eines Teils der Betriebskosten gezahlt. Die Pauschale kann bei Nach-

weis der Veränderung (Erhöhung oder Ermäßigung) der Betriebskosten durch Erklärung einer Vertragspartei angepasst werden (§ 560 BGB).

Eine andere Form ist die Umlage der Betriebskosten mit monatlichen Vorauszahlungen und einer jährlichen Abrechnung. Die angefallenen Kosten sind mit den geleisteten Vorauszahlungen zu verrechnen, so dass im Ergebnis ein Guthaben oder eine Nachzahlung entsteht.

Auch insoweit ist eine Anpassung der Vorauszahlungen auf Grundlage der letzten Abrechnung statthaft.

5. Hausratversicherung/ Haftpflichtversicherung

Häufig soll in den WG-Mietverträgen eine Verpflichtung der Mieter zum Abschluss eigener Haft- und/oder Hausratversicherungen begründet werden. Dies begegnet dann von vornherein Bedenken, wenn in dem Mietvertrag auch die Leistung einer Mietsicherheit (Kautions) vorgesehen ist und der Mieter im Rahmen der Betriebskostenabrechnung auch noch die Versicherungsprämien des Vermieters für dessen Sach- und Haftpflichtversicherung zu tragen hat (AG Oranienburg vom 14.12.2011 - 141 C 6282/11-). Da die Höhe der Kautions bei Wohnraummietverträgen zwingend auf drei Nettomonatsmieten begrenzt ist, wird man darüber hinaus auch eine unzulässige Übersicherung annehmen können.

Unabhängig hiervon kann es gute Gründe dafür geben, dass sich Mieter freiwillig gegen die einschlägigen Risiken versichern.

Wie eingangs erwähnt, erheben die vorstehenden Ausführungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die unterschiedlichen Rechtsnormen der Bundesländer und die Vielzahl der sich entwickelnden Wohnformen im Alter, werden in der Praxis immer wieder die Notwendigkeiten neuer rechtlicher Abwägungen ergeben, deren Regelung meist erst im Streitfall rechtlich relevant wird.

Es ist zu erwarten, dass bei der weiteren Etablierung der Wohnform „ambulant betreute Wohngemeinschaft“ Konkretisierungen des Mietrechts durch die Rechtsprechung erfolgen werden.

Stephan Werle

Rechtsanwalt, Rechtsberater der Berliner Mieterverein e.V., ehrenamtlicher juristischer Berater des Berliner Patenprojekts des SWA e.V.
E-Mail: stephan.werle@web.de
Website: ra-werle-berlin.de

Mietervereinbarung - Brauchen Hausgemeinschaften diese überhaupt?

Ingrid Blank

Ende 2004/Anfang 2005 wurde mitten in Rendsburg ein altes Wohnhaus mit Innenhof von einem privaten Investor komplett umgebaut, damit Menschen mit Demenz künftig hier gemeinsam wohnen können. Zusammen mit dem Investor und einem Pflegeanbieter wurde das Projekt initiiert. Der Pflegeanbieter suchte die künftigen Mieter, und bot die Alltagsbetreuung, sowie bei Bedarf auch eine ambulante Pflege an.

Im April 2005 versammelten sich die Angehörigen und soweit möglich die künftigen Mieter des Hauses zu ihrem ersten Mietertreffen. Wie es in der Einladung hieß: " ... Angehörigentreffen werden ca. viermal jährlich stattfinden – bei Bedarf öfter – und dienen in erster Linie dem Austausch, der Information und der Mitbestimmung".

Bei diesem ersten Kennenlernen wurde nochmals auf die wesentlichen Punkte hingewiesen, die diese Wohnform ausmachen und für die sich alle ganz bewusst entschieden haben, da sie selber bzw. ihr Angehörige(r) nicht in einer stationären Einrichtung wohnen möchten:

- Es wird ein Mietvertrag über eine abgeschlossene Wohnung (ein- oder zwei-Zimmer Wohnung mit Bad und der Möglichkeit eine Küche einzubauen, Kellerraum) sowie über einen Anteil an den Gemeinschaftsräumen abgeschlossen.
- Es wird ein Betreuungsvertrag mit einem Pflegeanbieter abgeschlossen, der die Alltagsbegleitung für die Mieter sicherstellt, so dass diese so weit möglich ihr Leben selber gestalten, ansonsten aber jederzeit Unterstützung erhalten können bzw. vor Gefahren geschützt werden (das reicht vom Begleiten von der Wohnung zum richtigen Platz am Frühstückstisch in der Wohnküche, über das Kartoffelschälen zum Mittagessen, Anregen zu einer Tischrunde für ein Gesellschaftsspiel bis hin zum gemütlichen Beisammensitzen beim abendlichen Likör).

- Gleichzeitig wird ein Beitrag erhoben für die Lebenshaltung (Essen und Trinken) und für die Wiederbeschaffung von Inventar und Haushaltsgeräten. Er wird von den Mitarbeitern der Alltagsbetreuung verwaltet.

Im Frühling 2005 zogen nach und nach die Mieter in die Hausgemeinschaft ein und die engagierten Alltagsbegleiter des Pflegedienstes begannen mit der Arbeit. Zwischen den Bewohnern gab und gibt es Sympathien, Antipathien, Lachen, Weinen, Schimpfen, Singen, viele Aktivitäten, eben Leben. Angehörige haben jederzeit die Möglichkeit zu kommen und zu gehen, da ihnen die Wohnungsschlüssel zur Verfügung stehen. Wenn sie wollen setzen sie sich dazu, bringen sich aktiv mit ein und haben so die Möglichkeit, die anderen Bewohner und deren Angehörigen näher kennenzulernen.

Bei den Angehörigentreffen ging es zum Teil erst einmal darum, mehr über die anderen Bewohner, über die Krankheit allgemein, den Umgang damit und mehr über die Bedürfnisse bei der Betreuung zu erfahren. Nach und nach kamen dann die Mitgestaltung von Veranstaltungen, Ausflügen und auch Veränderungswünsche bei der Gestaltung der Gemeinschaftsräume dazu.

Die regelmäßig stattfindenden und gut besuchten Angehörigentreffen wurden und werden von der für die Hausgemeinschaften verantwortlichen Mitarbeiterin des Pflegeanbieters moderiert, ebenso kümmert sich diese Person bei Bedarf um Nachfolgemmieter bei freier werdendem Wohnraum.

2008 wird in Anlehnung an die Mustervereinbarung der Alzheimer Gesellschaft Brandenburg eine Mietervereinbarung geschlossen. Der Vorsitz der Gemeinschaft wird damals an die verantwortliche Mitarbeiterin des Pflegeanbieters delegiert. Alles läuft zur allgemeinen Zufriedenheit. Aufgrund einer geplanten langen Abwesenheit dieser Mitarbeiterin wurden Mitte 2009 aus der Gruppe der Angehörigen zwei Personen gewählt, die seitdem die Sprecher- und Moderatorenfunktionen übernehmen.

Erste kleine Unstimmigkeiten tauchen auf...

Beim Auszug einer Mitbewohnerin bemängelte deren Betreuer, dass das von den Mitarbeitern des

Pflegeanbieters verwaltete Haushaltsgeld nicht exakt nachvollziehbar ausgegeben wurde, z.B. seien bei Markteinkäufen nicht immer die gekauften Artikel genau angegeben worden. Von den anderen Angehörigen wird eingewendet, dass die vorliegenden Quittungen abgeheftet und für jeden einsehbar vorliegen würden und dass auf diese Möglichkeit mehrfach hingewiesen wurde.

Inzwischen war ein weiteres Problem aufgetaucht: Ein neuer Mieter, vermittelt von dem Pflegeanbieter, zieht in die Hausgemeinschaft ein. Aufgrund seiner fortgeschrittenen multiplen Erkrankung und großen Schwierigkeit sich einzugewöhnen, erfordert dieser Bewohner einen extrem hohen Zeitbedarf an Betreuung und stört darüber hinaus stark die anderen Mieter.

Gleichzeitig wird noch eine Person zusätzlich aufgenommen; diskutiert wird, ob auch zwei Personen eine Wohnung mieten können, so dass sich insgesamt ein neuer Wohnungs-Personen- und ggf. Personen-Betreuungspersonalschlüssel ergibt.

Dabei stellte sich die Frage, ob jeder neue Mieter auch die bisherige Mietvereinbarung, die 2008 erstellt wurde, unterschreibt, denn das war inzwischen in einigen Fällen vergessen worden.

Diese Erfahrungen werden 2010 in die Diskussion für eine neue, präzisere Mietvereinbarung von allen Angehörigen der Hausgemeinschaft eingebracht und führen u.a. zu folgenden Umsetzungen:

- Die Vereinbarung der Mietergemeinschaft muss gleichzeitig mit dem Mietvertrag unterschrieben werden.
- Der Mietergemeinschaft steht ein Anhörungsrecht über die Aufnahme eines neuen Mieters in die Hausgemeinschaft zu. Der oder die Vorsitzende trägt etwaige Bedenken dem Vermieter vor, bevor dieser über den Abschluss des Mietvertrages entschieden hat. Der Mietergemeinschaft soll ein neuer Mieter rechtzeitig, mindestens drei Arbeitstage vor Mietbeginn, mit Namen vorgestellt werden. Letztendlich entscheidet jedoch der Vermieter über den Abschluss des Mietvertrages. (Zitate aus der Mietvereinbarung)
- Es gibt eine Höchstgrenze an Mietern, die nicht überschritten werden darf.
- Über die Treffen/Beschlüsse der Mietergemeinschaft müssen Protokolle angefertigt werden. Einwände können bis zu vier Wochen nach Aushängen erfolgen. Danach sind sie verbindlich.
- Es wird die Form der Führung der Barkasse für den Haushalt (Mitarbeiter des Pflegeanbieters) vorgegeben und einmal jährlich von gewählten Kassenprüfern ist der Belegordner, die Haushaltskasse und Auszüge aus dem Treuhandkonto zu prüfen.

Das Anhörungsrecht der Mietergemeinschaft kann z.B. in Form eines gemeinsamen Kaffeetrinkens mit dem neuen Bewohner und seinen Angehörigen in der Hausgemeinschaft wahrgenommen werden. Diese Einladung geht an alle Angehörigen der Mietergemeinschaft, so dass ein ungezwungenes Kennenlernen von beiden Seiten wahrgenommen werden kann und die Möglichkeit besteht, sich eine Meinung zu bilden.

Brauchen Hausgemeinschaften eine Mietvereinbarung? Ja, für das Zusammenleben bringt sie eine gemeinsame Basis, die ein Stück Sicherheit für alle Beteiligte gibt.

Ingrid Blank

Beisitzerin im Vorstand der Alzheimer Gesellschaft im Kreis Rendsburg Eckernförde
E-Mail: i.blank@web.de

Das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz - Fallstricke bei Bewohnerverträgen in Pflege-Wohngemeinschaften

Heiko Dünkel

Die allgemein steigende Lebenserwartung führt nach derzeitigen Erkenntnissen zu einer größeren Verbreitung von Demenzerkrankungen. Damit können immer mehr Menschen gewohnte Tagesabläufe nicht mehr selbständig organisieren und finden sich im Alltag schlechter zurecht. Ihnen bleibt oft nur die Suche nach einer guten Betreuungsform. Neben der kräftezehrenden Versorgung in den eigenen vier Wänden oder dem Umzug in ein klassisches Pflegeheim entscheiden sich viele Betroffene inzwischen für Wohnformen, die ein privat geprägtes Umfeld mit einer professionellen pflegerischen Versorgung verbinden.

Eine immer beliebtere Variante sind hier (selbst organisierte) Pflege-Wohngemeinschaften. Demenzerkrankte bzw. ihre Angehörigen und Betreuer mieten dort anders als im stationären Pflegeheim selbst Wohnräume an, üben das Hausrecht aus und organisieren die notwendigen Abläufe. Sie wählen gemeinsam als Auftragbergemeinschaft den Pflegedienst und andere Betreuungsangebote aus und bestimmen deren Aufgaben. Für gemeinsam anfallende Kosten kommen auch alle gemeinsam auf. Ansonsten hat jede Bewohnerin und jeder Bewohner einen eigenen privaten Wohnbereich. Daneben nutzen alle zusammen die Küche, Bäder etc.

Für diese Art des selbstbestimmten Zusammenlebens muss man zunächst gut aufeinander eingehen können. Doch auch rechtlich gibt es einiges zu beachten. Zwar kennen viele „Landesheimgesetze“ die Kategorie der selbstbestimmten Wohnformen und honorieren diese mit deutlich geringeren Hürden bei Zulassung und Aufsicht. Dies ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt.

Das brandenburgische Pflege- und Betreuungswohngesetz etwa unterscheidet zwischen selbstorganisierten Wohngemeinschaften und jenen mit sog. eingeschränkter Selbstverantwortung und sog. „einrichtungsgleichen“. Bei letzterem werden die Geschicke von einem Träger, z. B. einem Pflegedienst gelenkt. Diese Wohnform ist damit nicht selbstorganisiert und unterliegt einer strengeren Aufsicht durch die Ordnungsbehörden. Schwierig wird die

Abgrenzung, wenn ein Pflegedienst zwar die Gründung einer Demenzwohngemeinschaft selbst vorangetrieben hat, den späteren Betrieb aber weitgehend den Bewohnerinnen und Bewohnern überlässt. Dann kommt es darauf an, ob in der Praxis der Wohnform tatsächlich ein selbstorganisiertes Leben möglich ist, oder dieses nur auf dem Papier steht. Im Zweifel oder bei Konflikten sollten Bewohnerinnen und Bewohner sich unbedingt bei der zuständigen Behörde beraten lassen.

Ganz ähnliche Abgrenzungsprobleme stellen sich allerdings auch an anderer Stelle, was gerne übersehen wird. Neben den „Landesheimgesetzen“ gibt es seit 2009 nämlich auch ein neues Verbraucherschutzgesetz, das die zivilrechtlichen Einzelverträge von Menschen in Wohn- und Betreuungseinrichtungen regelt. Hier können die Landesaufsichtsbehörden leider nur noch sehr eingeschränkt beraten, weil es sich um ganz normales Zivilrecht des Bundes handelt. Dieses Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) dient eigentlich dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner, denn es enthält eine ganze Reihe von besonderen Verbraucherrechten, wie z. B. sehr kurze Kündigungsfristen und eine starke Position, wenn einzelne Leistungen durch einen Unternehmer mangelhaft erbracht werden.

Manche Vorschriften des Gesetzes vertragen sich allerdings nicht immer mit Realität und Konzeption selbstorganisierter Pflege-Wohngemeinschaften. Die Probleme fangen an, wenn – wie nach dem WBVG ohne weiteres möglich – der Pflegedienst zusammen mit dem Mietvertrag von einer Mitbewohnerin oder einem Mitbewohner zum Monatsende gekündigt wird. Dann gefährdet das unter Umständen die Versorgung der anderen. In der Regel wird es zwar eine gemeinsame Vereinbarung des Bewohner- und Angehörigengremiums zur Festlegung des von allen gemeinsam ausgewählte Pflegedienstes geben. Längere Kündigungsfristen für den Wohnraum würde daneben das einfache Mietrecht ermöglichen, so dass sich Wohngemeinschaften auf den Auszug eines Bewohners besser einstellen könnten.

Dieser Weg steht allerdings nur offen, soweit nicht das vorrangig zu beachtende WBVG anwendbar ist. Die dortigen Regeln sind zwingend und können nicht einfach durch einen Vertrag abgeändert werden.

Was ist also zu beachten, um diese Untiefen zu umschiffen? Wie auch schon bei der oben angedeuteten Abgrenzung zwischen selbstorganisiertem Wohnen und jenem mit eingeschränkter Selbstverantwortung dreht sich vieles um die Frage, wer Gründung und Abläufe einer Wohngemeinschaft in den Händen hält.

Das WBVG kennt anders als das Landesrecht keine Einrichtungstypen, sondern unterscheidet zwischen verschiedenen Vertragskonstellationen. Das macht es für juristische Laien allerdings nicht unbedingt einfacher. Der Gesetzgeber hat sich bemüht, Umgehungen der vergleichsweise strengen Vorschriften durch viele verschiedene Alternativen zu verhindern. So genügt es nicht, die Bereiche Wohnen sowie Pflege und Betreuung einfach in verschiedenen Verträgen unterzubringen. Entscheidend ist vielmehr, ob die Vertragsteile miteinander in einem spezifischen Abhängigkeitsverhältnis stehen. Dies ist bei verschiedenen miteinander kooperierenden Unternehmern – also Vermieter auf der einen Seite, Pflegedienst auf der anderen – etwa so, wenn die Einzelverträge nicht unabhängig voneinander gekündigt werden können.

In von Pflegediensten geführten Wohngemeinschaften ist das ja gerade oft nicht der Fall, wenn nämlich die Verträge z.B. tatsächlich miteinander verbunden sind und der Verbraucher gar keine Wahl hatte, mit wem er den Vertrag schließt, so dass hier die strengeren Regeln des WBVG im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner anwendbar sind. Damit können nach einer neuen Entscheidung des Landgerichts Lübeck z. B. keine Schönheitsreparaturen vom Bewohner verlangt werden. Auch das Verfahren bei Preiserhöhungen ist anderes geregelt, so dass die bei Mietverträgen übliche Betriebskostenabrechnung nicht ohne weiteres möglich sein wird.

Schwieriger wird es, wenn die Einrichtung zwar von einem Pflegedienst initiiert wurde, dann jedoch in eine weitgehende Selbstverantwortung entlassen wurde. Hier dreht sich dann alles um die Unabhängigkeit der einzelnen Leistungspakete. Dies ist immer eine komplizierte Frage des Einzelfalls.

Das Wohn- und Betreuungsrecht ist für juristische Laien nur schwer zu durchschauen und beschäftigt inzwischen vielfach die Gerichte. Eine Vertragsberatung erhalten Betroffene noch bis Ende Mai 2015 unter der **Hotline 01803 – 66 33 77***.

Dort können Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Angehörige Fragen zu ihrem Vertrag stellen. Die Beratung ist Teil eines überregionalen Projektes "Höherer Verbraucherschutz nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz" des Verbraucherzentrale Bundesverband und 12 Verbraucherzentralen. Die Maßnahmen werden vom Bundesfamilienministerium BMFSFJ gefördert.

Weitere Informationen unter: wavg@vzbv.de.

*** 9 ct./ Minute aus dem deutschen Festnetz;**

max. 42 ct./ Minute aus dem deutschen Mobilfunknetz

Heiko Dünkel

Projektleiter bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. in Berlin

E-Mail: duenkel@vzbv.de

Website: www.vzbv.de

**Ein guter Ort für ein Leben
bis zum Schluss:
Wohngemeinschaften für Menschen mit
Demenz und die Rolle der Angehörigen**
Hanna Kappus und Ulrike Petersen

Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz sind bundesweit in Praxis, Gesetzgebung und Forschung angekommen, in einigen Bundesländern bereits Bestandteil kommunaler Versorgungsplanung. Dies ist auch in Hamburg der Fall. Gruppenorientierte Projekte mit Betreuungskonzepten, die den Alltag der Menschen in den Mittelpunkt stellen, treten in Hamburg seit zehn Jahren vermehrt auf den Plan, vorrangig für Menschen mit Demenz. Wie "funktionieren" ambulant betreute Wohngemeinschaften, wenn sie nicht in Trägerhand sondern in der Verantwortung von Angehörigen liegen? In diesem Beitrag geht es um die Rahmenbedingungen Hamburger Wohngemeinschaften, vor allem um die Rolle und Erfahrungen von WG-Angehörigen.

1. Von der Herausforderung bis zur Rahmenplanung: 10 Jahre Hamburger Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz

Sechs Frauen und ein Mann im Alter von 68 bis 94 Jahren zogen im Januar 2004 in das "Haus am Kanal", einem Neubau im Stadtteil Dulsberg. Damit war die erste Hamburger Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz, die unter Beteiligung von Angehörigen zustande kam, eröffnet. Sie beauftragten die Hamburger Gesundheitshilfe e.V. mit der rund-um-die-Uhr- Betreuung und kümmerten sich ab nun um die Organisation der WG. Befragt nach ihren Erfahrungen der ersten Monate lautete die Antwort: "Es findet sich so Stück für Stück..." und "Man muss sich schon einbringen, alle müssen sich regen." ¹

Gemeinsam mit dem Vermieter und Pflegedienst leistete diese Angehörigengruppe Pionierarbeit in Hamburg. Es gab weder Beratungsmöglichkeiten, Förderrichtlinien noch adäquate Rechtsgrundlagen. Behörden, Krankenkassen, Vermieter, Pflegedienst und nicht zuletzt die Angehörigen selbst standen vor großen Herausforderungen: Wie kann - unter Wahrung individueller Bedürfnisse und Leistungsansprüche - ein ambulantes Versorgungsangebot organisiert werden? Wie kann eine 24-stündige Präsenz des Pflegeteams für ein Mieter-Kollektiv finanziert werden? Welche fachlichen und persönlichen Voraus-

setzungen braucht das Team vor Ort? Und, wie kann es gelingen, dass Angehörige ihre Rolle als Auftragbergemeinschaft auf Augenhöhe mit Pflegedienst und Vermieter wahrnehmen?

Zehn Jahre später: 2014 gibt es in Hamburg 26 ambulant betreute Wohn-Pflege-Gemeinschaften. Etwa zwei Drittel von ihnen richten sich an Menschen mit Demenz. Im Sinne des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes, das 2010 in Kraft trat, sind 18 dieser Projekte selbstverantwortlich organisierte Wohngemeinschaften; die acht anderen Projekte trägergesteuert bzw. noch auf dem Weg in die Selbstverantwortung.

Doch nicht nur die Zahl der WGs hat sich in Hamburg erhöht. Es gibt Beratungs- und Förderstrukturen, die sich positiv auf die Projektentwicklungen auswirken: Es gibt den Runden Tisch für Wohngemeinschaften, den Leitfaden für WG-Angehörige, bürgerschaftliche Unterstützer für den Aufbau und die Begleitung von WGs, die zentrale Koordinationsstelle mit WG-Börse für suchende Angehörige, Fördermittel für Initiatoren und ein vielfältiges Netzwerk für den Erfahrungsaustausch aller WG-Akteure.

Wohngemeinschaften sind mittlerweile fester Bestandteil der behördlichen Rahmenplanung der pflegerischen Versorgungsstruktur und werden dort beschrieben als "... Wohn- und Betreuungsmöglichkeit für Menschen, die aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit nicht mehr alleine oder mit Angehörigen leben können oder möchten. Es handelt sich dabei um eine Wohn- und Lebensgemeinschaft mit familiärem Charakter. In der Gemeinschaft leben ausschließlich Menschen mit Pflegebedarf. Die Mitglieder dieser Gemeinschaft werden jeweils unterstützt und begleitet durch ihren persönlichen Interessenvertreter. Dazu gehören vor allem Angehörige; es können aber auch gesetzliche Betreuer oder bevollmächtigte freiwillige Personen (...) diese Aufgabe wahrnehmen. (...) Die Alltagsgestaltung der Gruppe orientiert sich an den Gewohnheiten und biografischen Bedürfnissen der Mitglieder, wie zum Beispiel den Schlafgewohnheiten, den Mahlzeiten oder den Freizeitaktivitäten. Die Mitglieder nehmen an den Alltagsaktivitäten teil und werden von den Betreuungskräften einbezogen, um die Selbstständigkeit zu unterstützen. Bestandteil der Gemeinschaft sind die persönlichen Interessenvertreter, die von den Betreuungskräften in das Alltagsgeschehen einbezogen werden und selbst aktiv

am Gruppengeschehen teilhaben.“²

An der Schlüsselrolle der Angehörigen in WGs hat sich in Hamburg nach zehn Jahren nichts geändert. Sie können, befreit von Pflege, Hauswirtschaft und der Rund-um-die-Uhr-Sorge, ihren Ehepartner bzw. Verwandten in der Wohngemeinschaft (weiter) begleiten. Sie sind vor Ort wichtig und verantwortlich. Wichtig, denn sie bilden die Brücke zu Biografie und Lebensgewohnheiten der pflegebedürftigen Menschen und unterstützen mit ihrem Wissen die Pflegekräfte. Verantwortlich, denn sie entscheiden – anders als in einem Heim – über die Alltagsorganisation in der Wohngemeinschaft. Sie übernehmen im eigenen Interesse Verantwortung für das Projekt als Ganzes, denn sie sind Bindeglied zum Vermieter und Auftragbergemeinschaft gegenüber dem Pflegedienst, den sie nach gemeinsamer Absprache auswählen.

2. Wenn es zu Hause nicht mehr geht

Bevor sich die Angehörigen mit dem Gedanken an eine außerhäusliche Unterbringung beschäftigen, liegen oft Jahre einer aufreibenden Sorge und Betreuung hinter ihnen. Die Demenz tritt ja nicht plötzlich in das Leben einer Familie, sondern entwickelt sich von einer fast nicht zu bemerkenden Veränderung der Aufmerksamkeit, der Verhaltensweisen und Stimmungen bis zu Auffälligkeiten, die ein Leben allein nicht mehr zulassen. Diese Entwicklung kann sich über Jahre hinziehen und bedeutet eine immer stärker werdende Einschränkung des Lebens der anderen Familienmitglieder: Partner und Kinder, Schwiegerkinder und Enkel. Scheint es zu Anfang nur ein wenig anstrengend, immer wieder dieselben Probleme zu erörtern, dieselben Geschichten anzuhören, Brille oder Portemonnaie zu suchen, wird die Belastung schleichend immer größer, wenn die offensichtliche und vermutete Selbstgefährdung dazu kommt: Desorientierung mit Unruhe und Hinlauftendenz, Unsicherheit im Straßenverkehr, Schwierigkeiten bei der Haushaltsführung. Besonders belastend wird die Situation, wenn Probleme wie Aggression, Schlafstörungen, Apathie oder Depression dazukommen.

Der schleichende Prozess der Erkrankung begünstigt die Verleugnung der Symptome sowohl beim Erkrankten als auch bei den Angehörigen und verhindert oft die Akzeptanz der Defizite und die frühe Planung von Hilfsangeboten. Sehr wenige Angehörigen nutzen Angebote wie Selbsthilfegruppen, telefonische Beratung oder Pflegestützpunkte. Je länger aber die

Krankheit andauert, desto mehr fühlen sie sich an das Haus gebunden und erleben Betreuung durch Dritte dann eher als Stressfaktor denn als Entlastung. Neben den Alltagsproblemen müssen sie auch noch bewältigen, dass sich ein geliebter Mensch trotz aller Bemühungen und Pflege verändert und immer weniger seine gewohnten Fähigkeiten umsetzen kann und dass diese Entwicklung unumkehrbar ist.

Leider suchen Angehörige oft erst Hilfe, wenn die chronische Überlastung unerträglich wird und zu eigenen gesundheitlichen Problemen führt. Auch wenn sie wissen, dass sie entlastet werden müssten, hindert sie das schlechte Gewissen, den geliebten Menschen "abzuschieben", daran, sich um alternative Betreuungsformen zu kümmern. So muss sich oft die Pflegesituation erst zuspitzen, bevor – dann oft sehr schnell – Hilfe gesucht wird.

“Man muss sich schon einbringen...” Strukturen, Anteilnahme, Engagement

Angehörige, die sich von ambulant betreuten WGs angesprochen fühlen, haben großes Interesse daran, Einfluss auf das Leben des Menschen mit Demenz zu nehmen, auch wenn ein Leben in der Familie nicht mehr möglich ist. Sie möchten eine vertrauensvolle Umgebung, eine familiäre Alltagsstruktur und eine liebevolle und angemessene Pflege. Sie möchten mitentscheiden über das Essen, über Beschäftigungen, über Arztbesuche usw. Sie möchten Anteil nehmen am Alltag – gleichzeitig brauchen sie aber Entlastung. Jeder Angehörige muss für sich eine Balance entwickeln zwischen dem Engagement mit den Anforderungen und Entspannungsphasen, um wieder Kraft zu sammeln. Dabei können sich die Schwerpunkte und Wichtigkeiten im Laufe der Krankheit immer wieder verändern.

Finden sich Angehörige, die bereit sind, sich auf das Abenteuer einer WG-Gründung einzulassen – gleichgültig ob von Vermietern oder Pflegediensten initiiert – so werden sie oft vom Optimismus und von der Energie einer Gründergeneration getragen. Es herrscht trotz der vorerst zusätzlichen Belastung eine Aufbruchstimmung, jetzt etwas Positives für den Erkrankten tun zu können. Es gibt ja tatsächlich auch viel zu tun: die Einrichtung für die Gemeinschaftszimmer organisieren, Haushaltsgeräte und Küchengeräte besorgen. Alles, was ein großer Haushalt

braucht, muss herbei geschafft werden. Das Wichtigste aber ist die Entscheidung für einen Pflegedienst. Voraussetzung ist Einigkeit über grundsätzliche Konzepte der Pflege und Haushaltsführung. Verträge mit dem Vermieter müssen unterschrieben werden.

Für die Arbeit der Angehörigen in der WG muss eine Organisationsstruktur entwickelt werden. Es hat sich als nützlich erwiesen, wenn vertraglich geregelt ist, wie Entscheidungsprozesse später ablaufen sollen, mit welchen Quoren Beschlüsse gefasst werden können. Aber gerade in der Gründungsphase wächst oft der Zusammenhalt und Teamgeist der Gruppe, weil sie ein gemeinsames Ziel prägt: ein erfolgreiches Zusammenwohnen der Menschen mit Demenz.³

Angehörige, die später dazu kommen, wenn sich die WG bereits etabliert hat, haben wahrscheinlich eine andere Sichtweise, wenn auch die ursprüngliche Motivation identisch ist: die WG sollte ein guter Ort für ein Leben bis zum Schluss sein. Aber die Offenheit für eine Entwicklung, der Aufbruch in neue Gestaltungsmöglichkeiten ist nicht mehr gegeben. Alle, die später einziehen, kommen in feste Strukturen: der Pflegedienst ist engagiert, die Wohnung eingerichtet, die Organisation ist festgezurr. Die Gefahr besteht, dass das Element der Selbstbestimmung, das zu den grundlegenden Qualitäten der WG-Gründung gehört, vernachlässigt wird und sich das Engagement der Angehörigen verringert.

Wird in der WG das Engagement und die Mitarbeit hoch geschätzt und gepflegt, können von einem Neumieter auch wieder wichtige Impulse ausgehen, denn jede neue Konstellation setzt neue psychodynamische Prozesse in Gang. Bei einer durchschnittlichen Wohndauer in Hamburger WGs von 22 Monaten und einer Gruppengröße von 7-10 Mietern müsste eigentlich immer etwas in Bewegung sein.



Foto: STATTB AU HAMBURG

Wohn-Pflege-Gemeinschaft im Bestand - Das Pauline Mariannen Stift der Amalie Sieveking-Stiftung

Aufgaben gibt es genug: Alltag in der WG

Nach Kompetenz und Zeit werden die Aufgaben unter den Angehörigen verteilt. Die Haushaltskasse muss überprüft werden, kleine Reparaturen werden selbst ausgeführt oder Handwerker beauftragt. Einige Angehörige kümmern sich um eine freundliche Atmosphäre in den gemeinsamen Räumen, bringen Blumen oder Kuchen mit, achten auf die Verbesserung der Einrichtung, ersetzen und ergänzen Haushaltsgeräte und Geschirr. Der Balkon wird im Sommer bepflanzt. Andere Angehörige stützen mehr die Organisation im Hintergrund. Sie schreiben Protokolle, pflegen Kontakte zu anderen Einrichtungen und zu neuen Interessenten der WG. Auch die Zeiten, die die Angehörigen in der WG verbringen sind sehr unterschiedlich. Manche kommen fast täglich, andere einmal in der Woche. Partner sind verständlicherweise öfter da als Töchter oder Söhne, die meistens noch durch eigene junge Familien in Anspruch genommen sind.

Nicht ganz einfach ist die Zusammenarbeit mit rechtlichen Berufsbetreuern. Ihr zeitlicher Einsatz kann nicht so groß sein wie der von Angehörigen. Oft kann nicht einmal die Präsenz an den regelmäßigen Angehörigentreffen geleistet werden. Auch wenn der

Einzug in eine WG von Menschen mit Demenz, die keine Verwandten haben und auf rechtliche Betreuung angewiesen sind, nicht prinzipiell ausgeschlossen werden soll, muss bei der Entscheidung über Neumieter dieser Aspekt eine Rolle spielen. Wie viele Mitbewohner ohne engagierte Interessenvertreter kann eine WG mittragen, ohne dass das Konzept der WG ausgehöhlt wird? Oder anders gefragt: Welche Begleitung kann Mietern ohne familiären Hintergrund zur Seite gestellt werden?

Damit das tägliche Miteinander nicht zum Durcheinander wird – Regelungen und Unebenheiten

Eine der wichtigsten Entscheidungen in der Angehörigenarbeit ist die Neubesetzung der Zimmer bei Auszug oder Tod. Sinnvoll ist die Entwicklung gemeinsamer Kriterien, die bei der Auswahl zu beachten sind. Entscheidend ist sicherlich oft die spontane Sympathie zu dem Mieter und seinen Angehörigen, aber auch objektive Kriterien können eine Rolle spielen wie z.B.

- das Geschlecht, um eine ausgewogene Zusammensetzung zu erhalten z.B. bei der Nutzung der Badezimmer
- die Zahl der Rollstuhlfahrer kann in einer zu kleinen Wohnung zu Schwierigkeiten führen
- die Pflegestufe: Wie viele Schwerstpflegefälle verkraftet eine WG?

Von Bedeutung ist sicher die Frage, ob die interessierten Mieter in die WG integrierbar scheinen und ob die Angehörigen mit der Konzeption der WG einverstanden sind. Bei der ersten Frage sollte der Pflegedienst in die Entscheidung mit einbezogen werden, denn er muss den Alltag mit den Mietern organisieren. Endgültig vorhersagen lässt es sich nicht, ob ein Zusammenleben klappen wird, denn die Krankheit birgt in ihrem Verlauf viele Risiken und Unwägbarkeiten. Umso wichtiger ist, dass die Angehörigen Verständnis und Solidarität als Grundgefühl in die WG mitbringen.

Trotz allen Bemühens können Konflikte eskalieren, so dass es zu dem Ausschluss eines Mitbewohners kommt. Meistens liegen die Gründe in herausfordern-

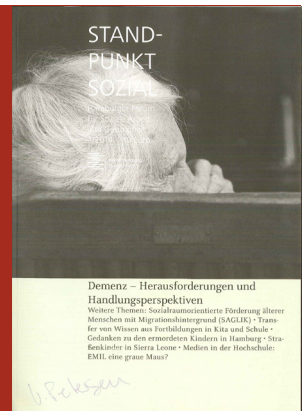
Buchtipp:

Dieser Artikel ist ebenso in der Ausgabe „Demenz - Herausforderungen und Handlungsperspektiven“ der Zeitschrift Standpunkt sozial abgedruckt worden.

Die Beiträge zu diesem Heft erlauben eine multiperspektivische Betrachtung der Herausforderungen. Primär beziehen sich die Autorinnen und Autoren auf soziale und kulturelle Handlungskonzepte zur Beteiligung von Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen. Weiterhin werden die Teilhabebedarfe verdeutlicht und die besondere Leistung der pflegenden Angehörigen aufgezeigt.

Die aktuelle Ausgabe kann für 10,- Euro plus 2,- Euro Versand per E-Mail bestellt werden bei: juergengeorg.brandt@haw-hamburg.de

<http://www.haw-hamburg.de/departments-soziale-arbeit/unsere-departments/standpunkt-sozial.html>



den Verhaltensweisen wie Aggression oder ständigem Schreien. Lässt sich in Zusammenarbeit von Angehörigen, Pflegedienst und Ärzten die Situation nicht so in den Griff bekommen, dass die anderen Mitbewohner die Störung aushalten, muss nach einer möglichst einvernehmlichen Lösung gesucht werden. Diese Ereignisse sind sicher eine der härtesten Belastungsproben für eine WG. Umso wichtiger ist es, hier noch einmal darauf hinzuweisen, dass in dem Vertrag zwischen den Angehörigen die Regularien für solche Fälle fixiert sind.

Zusätzlich zu der Regelung des Binnenverhältnisses zwischen den Angehörigen müssen auch die Verhältnisse zum Vermieter wie auch zum Pflegedienst geregelt werden. Zum Vermieter sollte das Verhältnis im Mietvertrag festgelegt sein und nur im Falle des Wohnungswechsels und der Neubesetzung eine Rolle spielen. Der Pflegedienst prägt dagegen den Alltag der Mieter wesentlich mehr und gerade in den Kleinigkeiten liegt oft ein Konfliktpotential, wie Planer schreibt: "Über die nicht selten entstehende Konkurrenzsituation und interaktive Dynamik zwischen "professionell" Pflegenden und Familienangehörigen wird

konzeptionell nicht nachgedacht – die heile Welt der familiären Idylle schwebt wie ein Mythos über den Hausgemeinschaften. Rollenklärung und Reflexion der sozialen Prozesse scheinen nicht notwendig.“⁴

Hilfen für die Klärung der Rollen, Aufgaben und Möglichkeiten in dieser Dreierkonstellation werden von verschiedenen Seiten geboten.

3. Geteilte Verantwortung? Das Spannungsfeld von Vereinbarungen und Verordnungen im WG-Alltag

In den zurückliegenden Jahren sind WGs sowohl in Neubauten als auch in Bestandsgebäuden entstanden. Sie knüpfen an Gewohntes und Bekanntes an und rücken den Alltag samt seiner hauswirtschaftlichen Aufgaben in den Mittelpunkt: Eigene Häuslichkeit, eigener Mietvertrag, eigene Möbel, soziale Nähe und Raum für Individualität. Es gibt keinen Träger bzw. Betreiber, denn die Angehörigen bzw. rechtlichen Betreuer übernehmen auf Grundlage einer gemeinsamen schriftlichen Vereinbarung die Gesamtverantwortung.

Der Begriff "Wohngemeinschaften" wird im Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz § 2(3) definiert: In Wohngemeinschaften leben drei bis höchstens zehn Menschen, die aufgrund von Schwerstpflegebedürftigkeit, einer demenziellen oder psychischen Erkrankung oder geistigen Behinderung in ihrer Alltagskompetenz dauerhaft eingeschränkt sind. Die WG-Mitglieder organisieren ihren gemeinsamen Haushalt, haben das Hausrecht und können – unabhängig vom Vermieter – Pflege- und Betreuungsleistungen gegen Entgelt in Anspruch nehmen.

Das Kosten-Leistungsgeschehen in ambulanten WGs ist ein komplexes und kompliziertes Thema, für Laien oft schwer verständlich. Umso wichtiger ist es, dass Angehörige sich bereits im Vorfeld einer WG-Gründung mit der Materie auseinandersetzen und im WG-Alltag auf Dauer als Gruppe den Durchblick behalten. Informationsmaterial wie der Hamburger Leitfaden für Angehörige oder externe Beratungsmöglichkeiten sind – vor allem wenn es zu Unstimmigkeiten mit dem Pflegedienst kommt – sehr hilfreich.

Unter leistungs- und sozialrechtlichen Gesichtspunkten leben die WG-Mitglieder in ihrer eigenen Häuslichkeit. Die Kosten teilen sich auf in die

Bestandteile Miete, Haushaltskosten sowie Pflege- und Betreuungskosten, die, wie Zuhause und je nach Pflegestufe, anteilig von der Pflegekasse erstattet werden. Wenn Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, können anspruchsberechtigte Personen auch in einer WG Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe ("Hilfe zur Pflege") erhalten. Mit der Reform des Pflegeversicherungsgesetzes 2012 erhalten WG-Mitglieder neuerdings pauschal monatlich 200,- €, um eine Pflegekraft, die organisatorische, verwaltende oder pflegerische Tätigkeiten für die WG verrichtet, zu finanzieren.

4. Gemeinsam Lösungen finden: Das Hamburger Netzwerk für Wohngemeinschaften

Für den Aufbau und die kontinuierliche Begleitung von Wohngemeinschaften gibt es in Hamburg eine Reihe von Informations- und Unterstützungsangeboten. Sie richten sich gleichermaßen an die Wohnungswirtschaft, die Pflegedienste und die Angehörigen. Organisiert wird dieses Netzwerk von der Hamburger Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften, die 2006 von STATTBAU HAMBURG Stadtentwicklungsgesellschaft mbH mit öffentlicher Förderung durch die Behörde eingerichtet wurde.

Das Herz dieses Hamburger Netzwerkes bilden die regelmäßigen Austausch-Foren für die Beteiligten bereits bezogener und die Initiatoren neuer Projekte. Diese Foren schaffen Raum für gemeinsame Themen und Anliegen, fördern den Informationsfluss untereinander und geben Anregungen für Praxis und Problemlösungen. Seit 2007 trifft sich beispielsweise 4x im Jahr das Forum für WG-Angehörige, das in Zusammenarbeit mit der Alzheimer Gesellschaft Hamburg e.V. durchgeführt wird.

Es gehört zum Ritual dieses Forums das Treffen mit der Runde "Aktuelles" einzuläuten, um offensichtlich Dringendes möglichst zeitnah zu besprechen und dabei von den Erfahrungen und Ratschlägen der anderen WG-Vertreterinnen zu profitieren. Im Mittelpunkt stehen einerseits alltagspraktische und organisatorische Fragen, die den "Großhaushalt WG" betreffen, die sich aus der jeweiligen Situation vor Ort ergeben. Andererseits wird über aktuelle gesetzliche Neuerungen und wichtige Veranstaltungen informiert.

Zusätzlich zum Netzwerk können die Angehörigen Unterstützung durch WG-Begleiter und WG-Paten

erhalten. Dieses Angebot wird von der Hamburger Alzheimergesellschaft organisiert, und richtet sich an freiwillig engagierte Menschen, die Wohngemeinschaften unterstützen.

Die WG-Begleiter kommen punktuell oder kontinuierlich zum Einsatz und haben dabei das Projekt als Ganzes im Blick. Sie befähigen die Angehörigen als Gemeinschaft eigenverantwortlich zu handeln und nach Außen aufzutreten. Sie stehen den Mietern bzw. deren Angehörigen/Berufsbetreuern vor allem in der Gründungs- und Aufbauphase zur Seite, indem sie über die rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Wohnkonzeptmerkmale informieren. Sie strukturieren, falls nötig, die internen Gruppen(findungs)- und Kommunikationsprozesse, unterstützen bei der Ausschreibung und Auswahl eines Dienstleisters. Sobald sich eine WG konstituiert und stabilisiert hat und die wesentlichen Alltagsabläufe und Entscheidungsstrukturen geklärt sind, stehen WG-Begleiter weiterhin auf Anfrage mit Rat und Tat zur Verfügung, z.B. wenn Moderationshilfe zur Lösung von Konflikten innerhalb der WG bzw. gegenüber Dritten benötigt wird.

Die Wohn-Paten dagegen setzen sich vor allem für die individuellen Belange und Bedürfnisse einzelner WG-Mitglieder ohne familiären Background ein, dessen Interessen von einem Berufsbetreuer vertreten werden. In enger Absprache mit dem rechtlichen Vertreter und auf der Grundlage schriftlicher Vereinbarungen werden Art und Umfang der Freiwilligentätigkeit personenbezogen geregelt. Zu dem Aufgabenspektrum zählen vor allem regelmäßige Besuche des betreffenden WG-Mitglieds, Teilnahme an den Angehörigenversammlungen und Besprechungen des Pflegedienstes. Der Einsatz von Wohn-Paten ist nicht befristet sondern erfolgt mit Einverständnis der Beteiligten dauerhaft.

Die mehrjährigen Erfahrungen in Hamburg zeigen, wie sinnvoll diese Förder- und Begleitstrukturen für WG-Angehörige sind. Sie können unbürokratisch von den Betroffenen in Anspruch genommen werden, um so die hohen organisatorischen Anforderungen und Abstimmungsbedarfe während der Aufbauphase aber auch danach in der Alltagspraxis leichter zu bewältigen.

5. Mit Achtung und Würde: Die Betreuung von Menschen mit Demenz als gesellschaftliche Aufgabe im Rahmen des bürgerlichen Engagements

Die steigende Zahl der Menschen mit Demenz und die sich verändernden gesellschaftlichen Voraussetzungen für eine adäquate Pflege sind eine große Herausforderung in den nächsten Jahrzehnten. Es ist absehbar, dass der demographische Wandel die Alterspyramide dramatisch verändern wird. Ein höheres Lebensalter ist zugleich der ausschlaggebende Risikofaktor für die Entstehung einer Demenz. Etwa ein Drittel aller über 90-jährigen erkranken an einer Demenz. "Entscheidend für den zukünftigen Anstieg der Zahl der Demenzkranken sind vor allem die steigende Lebenserwartung und die Alterung großer Geburtskohorten. Änderungen in der Höhe der Demenzprävalenz können diesen Anstieg abschwächen, aber nicht aufheben."⁵ Gleichzeitig haben sich die Familienstrukturen in den letzten Jahren erheblich verändert und diese Entwicklung wird voranschreiten. Frauen werden immer stärker in das Arbeitsleben eingebunden, traditionelle Familienverbände lösen sich weiter auf, die größere Mobilität führt zu weiträumigeren Verbindungen, das nachbarschaftliche Netzwerk verringert sich. Diese Prozesse werden den Rückgang familiärer Pflege begünstigen. Gleichzeitig steigen die Pflegekosten. "Die Gesamtkosten der Demenz werden bis 2050 laut Prognose auf Ausgaben zwischen 85 und 142 Milliarden Euro anwachsen."⁶ Die Gesellschaft wird kreative Ansätze entwickeln müssen zur Lösung der vielfältigen Probleme. Voraussetzung für eine "demenzfreundlichere" Kommune ist eine neue Kultur des Helfens⁷ und eine Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements. Die Etablierung von WGs für Menschen mit Demenz hat sich für Hamburg in diesem Sinne als zukunftsweisendes Projekt erwiesen. Sie bieten gute Möglichkeiten zur Integration in das Gemeinwesen. Die Betreuung in kleinen, familienähnlichen Strukturen scheint für die Mieter optimal, weil sie ihnen Teilhabe – bei allen eingeschränkten Möglichkeiten – und fürsorgliche Betreuung ermöglicht. Für die Angehörigen bringen sie Entlastung aus der häuslichen Pflege und gleichzeitig gute Chancen, an der weiteren Begleitung ihrer Partner oder Eltern intensiv mit zu wirken.

WGs bieten gute Voraussetzungen dafür, Menschen mit Demenz nicht nur aufzubewahren, sondern ihnen eine Betreuung an die Seite zu stellen, die ein

würdevolles Umgehen miteinander ermöglicht und Selbstachtung und Kompetenz zu stärken versucht. Die Familie kann so die Balance zwischen Belastung und nötigen Erholungsphasen halten. "Wenn von einer zivilgesellschaftlichen – und das heißt immer, einer sich die Verantwortung zurückerobernden statt einer delegierenden – Perspektive im Umgang mit dem Phänomen Demenz gesprochen wird, muss diese auch bei einem weiteren Aspekt zum Tragen kommen.

Wohn(gruppen)projekte, die auf Initiative von Bürgern entstehen und bei denen das Engagement von Angehörigen und bürgerschaftlich Engagierten eine zentrale Rolle spielt, entsprechen dieser Perspektive deutlich stärker, als dies bei ausschließlich professionell initiierten und getragenen Wohngruppen der Fall ist."⁸

Über die Beteiligung der Angehörigen hinaus muss an eine stärkere Einbindung bürgerschaftlich Engagierter gedacht werden. "Angehörige bilden in den Wohn-Pflege-Formen, besonders in Wohngemeinschaften im Rahmen der "geteilten Verantwortung" eine tragende Säule. Angesichts des nachlassenden Familien(pflege)potentials werden zukünftig jedoch weniger Angehörige hinter den pflegebedürftigen Menschen stehen. Eine Option wäre aus unserer Sicht die Bereitschaft, die von freiwillig engagierten Menschen für Einzelpersonen, Institutionen aber auch für ganze Sozialräume ausgeht, verstärkt für den Aufbau und die Begleitung innovativer Wohn-Pflege-Formen zu nutzen."⁹ Dann wären wir auf dem Weg.

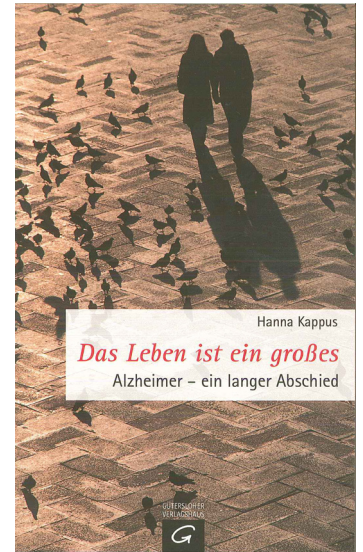
Literaturangaben

- Film: "Man gibt hier keinen einfach ab" Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz Ein Film von Burkhard Plemper Hamburg 2010
- Doblhammer, Gabriele et al. 2012 : Demografie der Demenz. Bern
- Dörner, Klaus 2007: Leben und sterben, wo ich hingehöre. Dritter Sozialraum und neues Hilfesystem. Neumünster
- Hamburger Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften 2012: Altwerden im Quartier: Wohn-Pflege-Gemeinschaften beraten-begleiten-vernetzen. Hamburg
- Kappus, Hanna 2012: Das Leben ist ein großes: Alzheimer - ein langer Abschied. Gütersloh
- Planer, Katarina 2010: Haus- und Wohngemeinschaften. Neue Pflegekonzepte für innovative Versorgungsformen. Bern

- Schwendner, Christine 2014: Bürgerschaftliches Engagement in ambulant betreuten Wohngemeinschaften. Frankfurt a.M.
- Wißmann, Peter/ Reimer Gronemeyer 2008 : Demenz und Zivilgesellschaft – eine Streitschrift. Frankfurt a.M.

Fußnoten

- ¹ Es findet sich so Stück für Stück...Angehörige berichten über die erste Hamburger Wohngemeinschaft im Haus am Kanal – Ein Interview geführt von Ulrike Petersen, Broschüre Hamburg, November 2004
- ² Rahmenplanung der pflegerischen Versorgungsstruktur bis 2015, Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, Hamburg 2010, S. 26
- ³ Konkrete Beispiele für das Zusammenleben in Hamburger WGs zeigt der Film "Man gibt hier keinen einfach ab" von Burkhard Plemper. Einblicke in die Gründung und den Alltag einer WG beschreibt Hanna Kappus in ihrem Buch Das Leben ist ein großes: Alzheimer - ein langer Abschied.
- ⁴ Planer, Katarina 2010: Haus- und Wohngemeinschaften. Neue Pflegekonzepte für innovative Versorgungsformen. Bern, S. 24
- ⁵ Doblhammer, Gabriele et al. 2012 : Demografie der Demenz. Bern, S.89
- ⁶ a.a.O., Seite 100
- ⁷ vgl. Dörner, Klaus 2007 und Wissmann, Peter 2008
- ⁸ Wißmann, Peter/ Reimer Gronemeyer 2008 : Demenz und Zivilgesellschaft – eine Streitschrift. Frankfurt a.M., S.155
- ⁹ Altwerden im Quartier: Wohn-Pflege-Gemeinschaften beraten-begleiten-vernetzen, Hamburger Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften, Hamburg 2012, S.35



Hanna Kappus

engagiert sich in Wohn-Pflege-Gemeinschaften
E-Mail: hanna.kappus@web.de

Ulrike Petersen

Hamburger Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften/STATTBAU HAMBURG
E-Mail: koordinationsstelle@stattbau-hamburg.de

Aus der Praxis - Verständnis von Moderation der Angehörigen am Beispiel des Vereins WeGe e.V. in Emmendingen

Horst Rausch

Die ambulant betreuten Wohngemeinschaften werden geprägt durch die Mitwirkung der Angehörigen. Oftmals sind diese auch die Initiatoren dieser Wohnform. Die Angehörigen, bzw. Mieter schließen sich zu dem bestimmten Zweck des gemeinschaftlichen Wohnens zusammen und bilden eine Auftraggebergemeinschaft. Damit sie als Gemeinschaft handlungs- und entscheidungsfähig sind, ist eine entsprechende Vereinbarung sinnvoll. Mit dem Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (WTPG) kann nun in Baden Württemberg grundsätzlich zwischen zwei Varianten von ambulant betreuten Wohngemeinschaften unterschieden werden:

- Vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften
- Trägerinitiierte ambulant betreute Wohngemeinschaften

In beiden Varianten spielt die Auftraggebergemeinschaft eine wichtige Rolle, da das aktive Mittun der Angehörigen hierbei vorausgesetzt wird. Ich möchte in meinem Beitrag auf die Variante der vollständig selbstorganisierten Wohngemeinschaft am Beispiel des Vereins WeGe e.V., Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz, eingehen.

Der Verein WeGe e.V. wurde im Februar 2005 in Emmendingen von betroffenen Angehörigen gegründet mit dem Ziel für Menschen mit Demenz mit einer Wohngemeinschaft eine Lebensform zu finden, die Sicherheit und Schutz sowie ein neues Zuhause bietet.

Zusammen mit einer Immobilienfirma wurde ein passendes Gebäude ausgemacht, das unter Miteinbezug der Angehörigen zu diesem Zwecke umgebaut wurde.

Am 01. August 2005 eröffnete die Wohngemeinschaft offiziell und die ersten BewohnerInnen zogen ein. Deren Angehörige haben sich zu einer Auftraggebergemeinschaft zusammengeschlossen und eine gemeinsame Vereinbarung erarbeitet. Diese Vereinbarung dient dazu, das Miteinander in der Wohngemeinschaft zu gestalten und gemeinsame Interessen zu vertreten. In regelmäßigen Sitzungen der Auftraggebergemeinschaft werden alle wichtigen Punkte

bezüglich der Wohngemeinschaft besprochen. Die Auftraggebergemeinschaft hat eine Sprecherin zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit für folgende Aufgaben gewählt:

- Erstellung der Tagesordnung, Einladung zur Sitzung, Moderation der Sitzung, Erstellung eines Ergebnisprotokolls.
- Ansprechpartner für Dienstleister und andere Dritte.
- Ansprechpartner für Interessierte, die in die Wohngemeinschaft einziehen möchten.

Die Mitglieder der Auftraggebergemeinschaft müssen sich in allen wichtigen Punkten einigen, bzw. die Mehrheitsentscheidungen akzeptieren und sich an der Umsetzung beteiligen. Hierbei geht es um vielfältige Themenfelder:

- Konzeption
- Vertragliche Vereinbarungen
- Vermietung
- Kosten, Finanzierung
- Haushaltsführung
- Alltagsbegleitung, Betreuung
- Dienstleister Pflege
- Ehrenamtliche
- Bewohner; Angehörige
- Vorstand

Die Aufgabenfelder der Auftraggebergemeinschaft und vor allem der Sprecherin wurden immer umfangreicher. Vor allem bei der Umsetzung des von dem Verein festgesetzten "Drei Säulen Modells": Vermietung, Betreuung, Pflege.

Zur Wahrung und Umsetzung der Interessen der Auftraggebergemeinschaft wurde zum 01.10.2006 vom Verein ein Geschäftsführer eingestellt.

Er arbeitet sehr eng mit den Angehörigen und dem Vereinsvorstand zusammen. Weiterhin ist er das Bindeglied der verschiedenen Gruppierungen innerhalb der Wohngemeinschaft und Ansprechpartner für alle Dienstleister und Interessierte und ist für die Moderation der Treffen der Auftraggebergemeinschaft verantwortlich. Die Angehörigen tragen alle derzeit wichtigen Punkte zusammen und die Sprecherin der Auftraggebergemeinschaft teilt diese dem Geschäftsführer mit, der daraufhin die entsprechende Tagesordnung erstellt.

Nach vorheriger Absprache können auch von Seiten des Geschäftsführers oder eines Dienstleisters Punkte auf die Tagesordnung aufgenommen werden.

Eine intensive Vorbereitung der Themen im Vorfeld erleichtert den Angehörigen die Auseinandersetzung und Entscheidung, sodass auch Raum und Zeit für weitere Themen bleibt.

Zum Beispiel wird viel Zeit für die Verabschiedung eines Angehörigen und für die Aufnahme neuer Angehöriger aufgewendet. Gerade diese Rituale sind sehr wichtig, da die Auftraggebergemeinschaft durch ausscheidende und neue Mitglieder immer wieder Veränderungen erfährt. Hierbei hat sich gezeigt, dass bei dem Einzug von BewohnerInnen sehr viel Zeit und Beratung für die Angehörigen aufgewendet werden sollte. Diese müssen mit in eine bereits bestehende und funktionierende Auftraggebergemeinschaft integriert werden. Sie müssen die Wohnform und die Konzeption kennenlernen und bereit sein, die bestehende Vereinbarung der Auftraggebergemeinschaft zu unterzeichnen.

Die Begleitung der Auftraggebergemeinschaft durch eine neutrale Moderation, wie in unserem Beispiel durch den Geschäftsführer, der keine eigenen wirtschaftlichen Interessen hat und die Interessenslagen der unterschiedlichen Angehörigen berücksichtigt, kann hierbei von besonderer Bedeutung und hilfreich sein. Die Kosten für das Engagement des Geschäftsführers und Moderators werden von den Angehörigen getragen. Wobei auch hier von beiden Seiten eine gewisse Flexibilität und Bereitschaft zu Veränderungen gegeben sein müssen. Die Entscheidung über Höhe und Umfang, zum Beispiel bezüglich des Deputats, treffen immer die Angehörigen. Wichtig ist hierbei, dass der Moderator seine Rolle genau kennt. Er begleitet die Angehörigen, leistet Vorarbeit und ist für die Umsetzung der jeweiligen Entscheidung verantwortlich und damit direkt der Arbeitnehmer der Angehörigen.

Bei diesem Modell bleibt den Angehörigen, letztlich durch Umstrukturierung, viel Zeit sich anderweitig und nach Interessenlagen innerhalb der Wohngemeinschaft einzubringen, was auch auf vielfältige Art spürbar ist. Und letztlich geht es hier nicht um ein Geschäftsmodell, sondern um die Zusammenarbeit mit engagierten Angehörigen in Form einer Auftraggebergemeinschaft. Sie lebt vom regelmäßigen Austausch aller Beteiligten und bietet die Möglichkeit den gelingenden Alltag mitzugestalten.

Horst Rausch

Geschäftsführer Wege e.V.

E-Mail: horstrausch@gmx.de

Das Projekt WohnPunkt RLP

Christoph Beck

Gerade gemeinschaftliche Wohnformen tragen dazu bei, das landespolitische Ziel "ambulant vor stationär" und den Wunsch der meisten Menschen nach einem selbstbestimmten Leben im Alter zu erfüllen. Vor allem in kleineren Kommunen fehlen jedoch bis jetzt oft alternative Wohnangebote wie Wohn-Pflege-Gemeinschaften. Dadurch werden ältere und pflegebedürftige Menschen zunehmend gezwungen, aus der gewohnten Umgebung in stationäre Einrichtungen in größere Nachbarorte umzuziehen. Gerade kleinere Dörfer trifft der Wegzug der älteren Menschen, denn durch den Weggang wird auch das Dorfleben selbst beeinträchtigt.

Die meisten Menschen in Rheinland-Pfalz wollen auch bei Krankheit, Behinderung und Pflegebedarf so lange wie möglich in der vertrauten Umgebung wohnen bleiben. Das gilt besonders für den ländlichen Raum; wer im Dorf gelebt hat, möchte auch dort alt werden. Betreute Wohngruppen und selbstorganisierte Wohngemeinschaften bieten eine wohnortnahe Lösung für das Alter oder bei Pflege- und Unterstützungsbedarf. Der Aufbau von Pflegewohngruppen in kleinen ländlichen Ortschaften unterstützt darüber hinaus die Absicherung der pflegerischen Versorgung im ländlichen Raum und hilft Arbeitsplätze im Betreuung- und Pflegebereich zu sichern. Gleichzeitig kann Bausubstanz in den Dörfern erhalten und ein Beitrag zur Dorferneuerung geleistet werden.

Wenn das Projekt von der Kommune, den Betreibern und engagierten Bürgerinnen und Bürgern mitgetragen wird, kann sich eine Wohngemeinschaft zum Mittelpunkt einer "sorgenden Gemeinschaft" im Dorf entwickeln und zum Vorbild für die Nachbardörfer werden.

Aufgrund der komplexen Problematik aus sozialen, rechtlichen, architektonischen und finanziellen Fragen, können gerade kleinere Ortschaften von einer professionellen Begleitung profitieren, die ihnen dabei hilft, eine ausfinanzierte und ortsangepasste Lösung zu entwickeln.

Das Projekt WohnPunkt RLP unterstützt kleine Gemeinden in Rheinland-Pfalz dabei, solche neuen

Wohn-Pflegeangebote zu schaffen. WohnPunkt begleitet den Weg von den ersten Überlegungen bis zur Umsetzung von Wohngruppen oder selbstorganisierten Wohngemeinschaften. Ziel sind maßgeschneiderte Projekte, die zum Dorf passen, von der Gemeinschaft mitgetragen werden und auch wirtschaftlich langfristig tragfähig sind.

Von Mitte 2014 bis Ende 2015 sollen zunächst bis zu 15 Wohngruppen bzw. selbstorganisierte Wohngemeinschaften in ländlichen Kommunen mit bis zu 3.000 Einwohnern von WohnPunkt begleitet werden, die in lokale Versorgungsnetze und ehrenamtliche Strukturen vor Ort eingebunden sind.

Pro Verbandsgemeinde kann sich eine Ortschaft bewerben. Die Kommune wird dann von einem Team begleitet, welches alle offenen Punkte - von der Finanzierung über Architektur, Brandschutz, gesetzliche Vorschriften, sozialhilferechtliche Fragen und Bürgerbeteiligung - gemeinsam mit der Kommune bearbeitet. Die anderen Ortschaften der Verbandsgemeinde und die Kreisebene werden in die Prozesse eingebunden. Anwendertreffen und eine offene Informationsplattform dienen dem landesweiten Wissenstransfer.

Mit dem Aufbau der Wohngruppen werden auf diese Weise demografische Haltefaktoren geschaffen, die gerade in ländlichen, vom demografischen Wandel besonders betroffenen Regionen, zur Stabilität beitragen.

WohnPunkt RLP ist ein Projekt im Rahmen des rheinland-pfälzischen Zukunftsprogramms "Gesundheit und Pflege - 2020". Das Programm verfolgt durch innovative Ansätze, neue Maßnahmen und sektorenübergreifende Konzepte das Ziel der Sicherstellung einer guten medizinischen und pflegerischen Versorgung insbesondere auch in den ländlichen Räumen von Rheinland-Pfalz.

Projekträger ist die Landeszentrale für Gesundheitsförderung Rheinland-Pfalz (LZG). Sie unterhält die Koordinierungsstelle WohnPunkt, steuert damit die lokalen Projektteams, baut ein Expertennetzwerk auf und organisiert Fachveranstaltungen, landesweite Treffen und Öffentlichkeitsarbeit, in enger Zusammenarbeit mit der Servicestelle für kommunale Pflegestrukturplanung und Sozialraumentwicklung und der Landesberatungsstelle PflegeWohnen.

Die Koordinierungsstelle sorgt dafür, dass Erkenntnisse von WohnPunkt RLP aufgearbeitet und allen Kommunen in Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt werden können.

Das Projekt wurde am 3. Juli 2014 im Rahmen der Fachtagung "Sorgende Gemeinschaften" in Mainz vorgestellt. Seit Mitte Juli läuft das Bewerbungsverfahren für die ersten fünf Ortschaften.

Weitere Informationen zum Projekt sind unter www.WohnPunkt-RLP.de abrufbar.

Christoph Beck

Referat 648 - Neues Wohnen

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, Rheinland-Pfalz

E-Mail: Christoph.Beck@msagd.rlp.de

**Warum Onkel Julius
keine Ethik brauchte -
Überlegungen zu Ethik und Demenz**
Ruth Albrecht

Wer sich gegenwärtig beruflich im Gesundheitswesen bewegt, kommt an dem Thema Ethik nicht vorbei. Fast überall werden Fortbildungen zu ethischen Fragestellungen angeboten, Veröffentlichungen zu diesem Themenbereich haben Hochkonjunktur. Womit hat das zu tun? Wofür kann die Beschäftigung mit Ethik hilfreich sein? Die Veränderungen, die zu diesem weit verbreiteten Interesse an ethischen Fragestellungen geführt haben, möchte ich an einem Beispiel aus meiner Familie verdeutlichen.

Eine Fallgeschichte

Aufgewachsen bin ich in einer schleswig-holsteinischen Bauernfamilie mit traditionellen Lebensformen. Sowohl bei uns zu Hause als auch im Dorf und bei den Verwandten gehörten alte und pflegebedürftige Familienmitglieder einfach dazu, sie wurden in den Häusern von den Frauen versorgt.

Das geschah mit den überlieferten Mitteln der häuslichen Krankenpflege, gelegentlich kam der Hausarzt und bei schwierigen Fällen auch die Gemeindeschwester. Alle kannten sich damit aus, dass Menschen zu Hause verstarben; das Krankenhaus kam im Normalfall zur Behandlung oder zur Unterbringung von Sterbenden nicht in Frage.

Onkel Julius, mein Großonkel, war nicht verheiratet und lebte auf dem Hof, auf dem er geboren war. Alle sprachen Platt mit ihm; auch das gehörte zu den Kontinuitäten seines Lebens. Nach einer Operation im hohen Alter hieß es, nun sei er ein Pflegefall, und das blieb er, bis er Mitte der 1980er Jahre mit 95 Jahren in seinem Bett auf dem Hof, auf dem er sein ganzes Leben verbracht hatte, verstarb.

Rückblickend würde ich sagen, dass er u.a. an einer ausgeprägten Demenz litt – aber das Wort gab es damals noch nicht. Soweit es ging, nahm er weiter an den gemeinsamen Mahlzeiten teil und brummelte oft vor sich hin. Das fiel nicht weiter auf, denn alle kannten ihn und er kannte alle. Die Rhythmen des Alltags waren die gleichen, nur ein paar Personen hatten seit seiner Kindheit gewechselt. Um ihn zu versorgen, war es nicht wichtig zu wissen, was er gerade fühlte oder wünschte. Danach war er nie in seinem Leben gefragt worden.

Genauso wenig wie von Demenz wurde von Ethik gesprochen: Es war alles klar, es gab keine Handlungsalternativen. PEGs und Patientenverfügungen kannte niemand, es war nichts von großem Belang zu fragen oder zu entscheiden.

Ethik und Moral

Anhand dieser kleinen Fallgeschichte lassen sich ein paar Dinge verdeutlichen:

Ethik wird immer dann wichtig, wenn neue Herausforderungen auftauchen, die mit den bisherigen Verhaltensmustern nicht gut zu bewältigen sind.

Bei schwerwiegenden Entscheidungen zwischen zwei oder mehreren Behandlungsmöglichkeiten z.B. kann eine Ethische Fallbesprechung helfen, die Gründe für das eine oder das andere gemeinsam mit allen Beteiligten abzuwägen. Ethik meint das Nachdenken über unser Handeln, sowohl das individuelle als auch das gesellschaftliche. Mit Moral wird die Ebene des konkreten Verhaltens bezeichnet. Ethik lässt sich so umschreiben: Was dürfen wir, was wollen wir, was sollten wir, was müssen wir tun? Was dürfen wir nicht tun, was müssen wir unterlassen? Und was für Gründe gibt es für die jeweilige Sicht? An welchen Idealen orientieren wir uns?

Solches Überlegen gehört einerseits zur Menschheitsgeschichte dazu, deshalb ist Ethik eine seit der Antike geübte Disziplin. Aber die konkreten Veränderungen rufen andererseits jeweils neue Ansätze und Lösungen hervor.

Die Antworten, die die Generationen vor uns zum Umgang mit Alten und Kranken gefunden haben, helfen uns heute nicht mehr zur Genüge. Wir brauchen neuen Austausch, neue Überlegungen und Orientierungen. Die Veränderungen der Lebensgewohnheiten und der medizinischen Versorgung haben für viele Menschen enorme Vorteile gebracht, sie führen aber auch zu großen neuen Konflikten, so dass Entscheidungen getroffen werden müssen.

Muss alles gemacht werden, was inzwischen medizinisch möglich ist? Wann kann eine Behandlung beendet werden? Wann darf ein Mensch sterben? Wie muss das Verhältnis von Schutz und Selbstbestimmung aussehen? Wie kann die Würde des einzelnen gewahrt werden?

Wenn es z.B. gute Gründe dafür gibt, bei einem Patienten oder Bewohner eine begonnene Behandlung mit Antibiotika oder die Ernährung über die PEG nicht fortzusetzen, dann spricht aus juristischen und moralischen Gründen alles dafür, sich genau dafür einzusetzen.

Die inzwischen bekannten Methoden der Ethikberatung helfen dabei, jeweils individuell genau nach den Wünschen des Einzelnen zu fragen und diese dann auch zu berücksichtigen.

Ethik als Hilfe für die Praxis

In den 1960er Jahren wurden in den USA Modelle und Methoden entwickelt, die wir heute als Medizin- und Pflegeethik bezeichnen.¹ 1986 entstand in Göttingen die Akademie für Ethik in der Medizin, die sich durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen darum bemüht, ethische Denkansätze und praktische Anwendungsmodelle zu entwickeln und zu verbreiten.² 2001 wurde der Deutsche Ethikrat installiert als Beratungsgremium für die Bundesregierung und die Öffentlichkeit. Unter anderem hat der Ethikrat eine Stellungnahme zum Thema Demenz und Selbstbestimmung veröffentlicht.³ Das seit 2009 geltende Gesetz über Patientenverfügungen und das 2013 verabschiedete Patientenrechtegesetz spiegeln auf der juristischen Ebene die Veränderungen wider.⁴ Im Mittelpunkt der Entscheidungen über die Behandlung von Erkrankungen oder den Aufenthalt bei gesundheitlichen Einschränkungen steht der Betroffene, alle An- und Zugehörigen sowie die professionell Beteiligten sollen ihn unterstützen. Mittlerweile gehören in vielen Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Hospizen und auch bei ambulanten Versorgungsdiensten Ethik-Komitees und Ethische Fallbesprechungen zum Alltag.⁵ Diese helfen dabei, ethische Konflikte besser wahrzunehmen, Fragen zu stellen und nach neuen Wegen zu suchen.

Wenn Onkel Julius im Jahr 2014 leben würde, dann wären Menschen, die bei seiner Begleitung und Versorgung mit ethischen Fragestellungen vertraut sind, sehr hilfreich. Es gäbe nicht mehr die Großfamilie, die ihn kennt und beherbergt; niemand würde mehr seine Lebensgeschichte kennen, vermutlich könnte auch kaum jemand noch Platt mit ihm sprechen. Seine Demenz könnte mit Medikamenten behandelt werden, er könnte in einem Pflegeheim, einer WG oder einem Hospiz leben. Es gäbe viel zu fragen und viel zu entscheiden.

Fußnoten

¹ Immer noch grundlegende Impulse stammen von zwei amerikanischen Medizinethikern, s. Tom L. Beauchamp / James F. Childress: Principles of Biomedical Ethics. 6. Aufl. Oxford University Press Oxford 2009. Diese letzte Auflage

wurde bisher nicht ins Deutsche übersetzt.

² www.aem-online.de; monatlich erscheinende Zeitschrift: Ethik in der Medizin. Der Vorstand der Akademie hat z.B. folgende Empfehlungen veröffentlicht: Standards für Ethikberatung in Einrichtungen des Gesundheitswesens. In: Ethik in der Medizin 22 (2010), 149–153.

³ www.ethikrat.org; Deutscher Ethikrat (Hg.): Demenz und Selbstbestimmung. Stellungnahme. Berlin 2012. Das Dokument ist auch als PDF verfügbar.

⁴ Ein gut sortiertes Internetportal, bei dem auch die Gesetzestexte leicht zu finden sind, ist: www.ev-medizinethik.de.

⁵ Aus der Fülle der Veröffentlichungen seien hier nur wenige genannt: Andrea Dörries u.a. (Hg.): Klinische Ethikberatung. Ein Praxisbuch für Krankenhäuser und Einrichtungen der Altenpflege. 2. Auflage Kohlhammer Verlag Stuttgart 2010; Gisela Bockenheimer-Lucius u.a.: Ethikkomitee im Altenpflegeheim. Theoretische Grundlagen und praktische Konzeption. Campus Verlag Frankfurt a.M. 2012; Annette Riedel u.a.: Einführung von ethischen Fallbesprechungen – Ein Konzept für die Pflegepraxis. Ethisch begründetes Handeln praktizieren. 3. Aufl. Jacobs Verlag Lage 2013.

Ruth Albrecht

evangelisch-lutherischer Kirchenverband Hamburg
E-Mail: ralbrecht.kkvvh@kirche-hamburg.de

Information

Demenz und Selbstbestimmung, Stellungnahme des Deutschen Ethikrats

„Das Thema Demenz beschäftigt unsere Gesellschaft zu Recht. Die Wahrnehmung der Demenz als Verlust geistiger und körperlicher Kräfte und das damit verbundene Leid der Betroffenen und ihrer Angehörigen stehen dabei im Vordergrund.

Umso wichtiger ist es, neuere Erkenntnisse der Wissenschaft und praktische Erfahrungen von Pflegenden und Angehörigen zu würdigen, die einen anderen Zugang zum Thema Demenz eröffnen und den Blick auch auf die Potenziale der Betroffenen richten.“

Die Stellungnahme ist im Internet in Deutsch und Englisch herunterzuladen unter <http://www.ethikrat.org/publikationen/stellungnahmen/demenz-und-selbstbestimmung>

WG-Begleiter und Wohnpaten - sichere Schifffahrt durch schwierige Gewässer - ein kurshaltendes Projekt der Alzheimer Gesellschaft Hamburg e.V.

Sabine Wannags und Anya Freese

Als Anfang der 2000er Jahre in Hamburg die ersten Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz gegründet wurden, gab es auch sehr schnell die Idee begleitende Strukturen zu schaffen, um ein gutes Setting für diese damals neuen Wohnformen zu ermöglichen. Dazu gehörte nicht nur eine Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften, sondern auch das Projekt der **WG-Begleitung**. Ehrenamtliche der Alzheimer Gesellschaft Hamburg e. V. unterstützten die Angehörigengruppen der Wohngemeinschaften bei deren Treffen mit Fachwissen, berieten bei Schwierigkeiten und halfen bei der Entwicklung einer Arbeitsstruktur.

Diese Begleitung sollte vor allem in der Gründungszeit einer Wohngemeinschaft stattfinden, denn insbesondere in der Startphase benötigen Angehörige Unterstützung, um die Kernprinzipien des WG-Ansatzes und auch die eigenen Aufgaben kennen zu lernen. Man kann den WG-Begleiter insofern als Lotsen bezeichnen, die Wohngemeinschaft als Schiff. Die Angehörigen sind der Kapitän und die Mieter in der WG die Passagiere. So wurden viele Schiffe sicher durch Untiefen gelotst.

Ein weiteres Aufgabenfeld zeichnete sich schnell ab – das des **Wohnpaten**, der persönliche Schiffsstuart für den alleinstehenden Menschen ohne nahen Angehörigen.

Der alleinstehende von Demenz betroffene Mieter, der ansonsten nur durch einen Berufsbetreuer vertreten wird, erhält dadurch zusätzliche Unterstützung. Ein Wohnpate spricht sich eng mit dem zuständigen Betreuer ab und unterstützt mit wöchentlichen Besuchen und der stellvertretenden Teilnahme am Angehörigentreffen den Mieter in einer Demenz-WG. Er ist bei vielen Themen Ansprechpartner für die anderen Angehörigen oder auch für den Pflegedienst. Das Angebot des Wohnpaten besteht ergänzend zu dem eines WG-Begleiters bei der Alzheimer Gesellschaft Hamburg e. V. und hat sich schon häufig als sinnvoll erwiesen.

Solche Strukturen entwickeln sich natürlich nicht von allein. Auch auf dem Meer gibt es Regeln und in jedem Hafen einen Hafenmeister. Die Hamburger Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz finanziert die für die Koordinierung einer Schulung für WG-Begleiter und Wohnpaten und die Beratung und Begleitung der Ehrenamtlichen nötigen Arbeitsstunden über einen Zuwendungsantrag.

Sowohl mit den Ehrenamtlichen, die für ihren Einsatz eine Aufwandsentschädigung erhalten, als auch mit den Auftraggebern für die Begleitung oder die Patenschaft, trifft die Alzheimer Gesellschaft Hamburg e. V. eine Vereinbarung, die die genaue Zusammenarbeit regelt. Ziel ist immer ein gutes, gemeinschaftliches Miteinander für das Wohl der von Demenz Betroffenen anzustreben. Die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen werden immer wieder neu reflektiert und fließen in neue Projekte ein. Auf diese Weise konnten wir viele ambulant versorgte WGs in Angehörigenverantwortung an den Start bringen und begleiten. Wir haben geholfen einige Schiffe zu Wasser zu lassen.

Wir stellten außerdem eine zunehmende Nachfrage nach WG-Begleitern für Begleitungen im Bestand fest. Es gibt immer wieder kritische Passagen, bei denen man auch als erfahrener Kapitän einen Lotsen benötigt, um den richtigen Kurs zu halten. WG-Begleiter wurden verstärkt bei Konfliktsituationen hinzu gezogen, um als neutrale Unterstützer zu vermitteln. Die Konflikte bestanden nicht nur zwischen Angehörigen und Pflegedienst, sondern auch innerhalb der Angehörigengruppen. Manche Schieflage konnte korrigiert und das Schiff wieder auf Kurs gebracht werden.

Inzwischen blickt die Alzheimer Gesellschaft Hamburg e. V. auf mehr als zwei Jahre sehr positiver Erfahrungen mit dem Wohnpaten-Modell zurück und auf gut fünf Jahre erfolgreiche Erfahrungen mit WG-Begleitung. Unser Ziel bleibt es weiterhin, möglichst vielen Menschen die Auswahl verschiedener Wohnformen zu ermöglichen und sie auf dem Weg zu unterstützen, die richtige für sich zu finden.

Und egal, mit welchem Schiff man unterwegs ist, mit einem Fachmann für den Kurs fällt es immer leichter das Schiff sicher in den Hafen zu lotsen. Denn es ist besser zu rudern als zu treiben.

Sabine Wannags und Anya Freese

Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz
Alzheimergesellschaft Hamburg e. V.

E-Mail: A.freese@alzheimer-hamburg.de

Website: alzheimer-hamburg.de

**Wir würden es wieder tun!
Ambulant betreute Wohngemeinschaften
- genossenschaftlich organisiert -
Johann Sperl**

Um ambulant betreute Wohngemeinschaften umzusetzen, bedarf es eines Initiators oder eines anderen professionellen Marktteilnehmers. Auch Bürger können sich zusammenschließen und die Umsetzung einer Wohn-Pflegeform vorantreiben. So ist es im Bayrischen Wald geschehen, in Neukirchen beim Heiligen Blut. Einer der Bürger stellt das Projekt und den Entstehungshintergrund vor:

Wir in Neukirchen beim Heiligen Blut haben uns unter dem Motto "länger leben in Neukirchen beim Heiligen Blut (IliN)" zusammengeschlossen und entschieden, den Rahmen für eine Wohngemeinschaft in Form einer eingetragenen Genossenschaft zu schaffen. Die dabei gewonnenen Erfahrungen geben wir gerne weiter.

Wo drückte uns in Neukirchen beim Heiligen Blut der Schuh?

Im Hohen - Bogen – Winkel an der Grenze zu Tschechien liegt der Pfarr- und Wallfahrtsort Neukirchen b. Hl. Blut. Dort leben ca. 4.000 Menschen, ca. 500 davon sind älter als 70 Jahre und 200 älter als 80 Jahre. Ein Altenheim als Wohnangebot für pflegebedürftige Menschen gibt es im Umkreis von 12 km nicht.

Wir hatten: Ein Kreiskrankenhaus, eine Grenzpolizeistation, eine Zolldienststelle, ein Amtsgericht, ein Postamt.

Wir haben: Den Willen, unsere Probleme, so weit wir können, selbst zu lösen.

Entwicklung

In den 90er Jahren hegten wir die Hoffnung, ein Investor könnte in Neukirchen b. Hl. Blut in den Bau eines Alten- und Pflegeheims investieren. Davon entstanden damals im Umkreis der Kleinstadt mehrere. Unsere Hoffnung erfüllte sich leider nicht.

In den Jahren 2002/2003 befasste sich ein Arbeitskreis aus Gemeinde und Pfarrei unter dem Motto "Länger leben in Neukirchen b. Hl. Blut" mit dem Thema.

Schon damals war angedacht, ein Pflegeheim durch die Gründung einer Genossenschaft zu realisieren.

Konzepte für ein Haus mit 60 Plätzen wurden erstellt, aber letztlich wieder verworfen.

Gründe für das Scheitern waren damals die finanzielle Dimension eines solchen Baus und die daraus folgenden finanziellen Risiken. Auch die Bedarfsermittlung für den Landkreis Cham zeigte kurzfristig keinen positiven Ausblick. Zusätzlich sahen wir durch die Randlage unserer Heimatgemeinde ein weiteres Problem.

Ambulant betreute Wohngemeinschaft unter dem Dach der eG

Im Jahre 2010 fanden Gespräche im Sozialministerium, mit Pflegediensten und Immobilienbesitzern statt.

Die Möglichkeit einer Senioren – Wohngemeinschaft mit entsprechenden Rahmenbedingungen zu realisieren, ermöglichte das Projekt "IliN" wiederzubeleben.

Unser Vorhaben:

- Eine Wohngemeinschaft mit 12 Wohnräumen in einem neu erbauten Gebäude zusammen mit den Immobilienbesitzern errichten.
- Die entstehenden Investitionskosten durch Mietvorauszahlung der eG mitfinanzieren.
- Anlaufverluste und Startprobleme abfedern.
- Den rechtlichen Rahmen für die WG zur Verfügung stellen.

Bei einer Besichtigungsfahrt nach Plattling konnten wir eine bestehende Wohngemeinschaft besichtigen und hatten damit die Möglichkeit, diese auch für uns passende Lösung in Natura zu sehen.

Gründung unserer Genossenschaft

Die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft (eG) wurde gewählt, weil hier eine Kontrolle durch den Prüfungsverband verpflichtend vorgeschrieben ist. Trotzdem ist die eG leichter als andere Rechtsformen zu verwalten. Allerdings entstehen auch hier Kosten für die Gründung und die laufende Prüfung. Der Gründungsprozess wurde von Markt, Pfarrei und örtlicher Raiffeisenbank konstruktiv begleitet und dadurch entsprechendes Vertrauen aufgebaut.

Der bürokratische Weg zur Rechtsform eG wurde neben der örtlichen Raiffeisenbank und vom Genossenschaftsverband Bayern (GVB) in der Person von Bezirksanwalt Gerhard Hornauer aus Regensburg und den Fachabteilungen in München (Gründungsberatung/Steuerabteilung) begleitet.

Erforderliche Vorarbeiten waren:

Klarheit über Ziel und Zweck der Genossenschaft bzw. das verfolgte Konzept erhalten

- Was will die Genossenschaft erreichen?
- Für welchen Kreis stellt sie ihre Leistungen zur Verfügung (auch an Nichtmitglieder)?
- Will sie gemeinnützig werden (Problem der Steuerpflicht klären)?

Wirtschaftlichkeitskonzept prüfen

- Hält das Konzept einer betriebswirtschaftlichen Prüfung stand?

Gründungsgutachten beauftragen

- Kommt der Prüfungsverband zum Ergebnis, dass "die Belange von Mitgliedern und Gläubigern der Genossenschaft nicht gefährdet sind"?

Satzungsentwurf erarbeiten

- Darin werden alle wesentlichen Regeln für den weiteren Betrieb festgelegt.

Gründungsversammlung und -bericht

In der Gründungsversammlung am 01. Februar 2011 mit insgesamt neun Gründungsmitgliedern wurde der vorbereitete Satzungsentwurf angenommen und Aufsichtsrat und Vorstand bestimmt.

Der Gründungsbericht und die Zulassung als Mitglied durch den GVB wurden im Mai 2011 abgeschlossen.

Anmeldung zum Genossenschaftsregister in Regensburg

Erfolgte mit Hilfe von Notar Kling am 09.06.2011, die Eintragung ins Genossenschaftsregister trägt das Datum 02.08.2011.

Gewinnung der Mitglieder

In der Zeit vom Anfang Februar bis Ende April 2011 haben 96 Mitglieder insgesamt 270 Geschäftsanteile (= 270 T €) gezeichnet.

Die notwendige Liquidität für Mietvorauszahlung und Anlaufphase war vorhanden.

Mietvertrag mit den Immobilieneigentümern

Mit Hilfe von Notar Kling wurde ein Mietvertrag über 25 Jahre und entsprechender dinglicher Absicherung zwischen den Eigentümern der Immobilie und den Vorständen geschlossen. Die Wohnräume wurden Ende Dezember 2011 von uns übernommen.



FOTO: MARKUS MÜLLER

Bischof von Regensburg Manfred Vorderholzer zu Besuch in der Wohngemeinschaft in Neukirchen

vlnr.: Dekan Georg Englmaier, 2.Bürgermeister Müller, Johann Sperl, 3.Bürgermeister Neumeyer, Franz Löffler (Landrat des Landkreises Cham), 1.Bürgermeister Berlinger, Bischof Manfred Vorderholzer und sitzend drei Bewohner der WG.

Betrieb unserer Senioren - WG

Die Bewirtschaftung der Immobilie erfolgt mit der Maßgabe, dass bei größtmöglicher Selbstbestimmung und Selbstverantwortung des Einzelnen alle benötigten Leistungen (Hauswirtschaft sowie Grundversorgung und Pflege) innerhalb der Wohngemeinschaft zur Verfügung stehen.

Die Möglichkeit, unterschiedliche Qualitätsstufen in der Ausstattung zu wählen, soll vorgesehen werden. Die Genossenschaft zieht zur Bewirtschaftung externe Dienstleister hinzu.

1. Mietvertrag

Für den persönlichen Wohnraum schließt die eG mit den einzelnen Bewohnern einen Mietvertrag ab.

Weitere Verträge der Mieter bestehen

- mit dem Betreuungsdienst
- mit einem ambulanten Pflegedienst.

2. Regeln des Zusammenlebens (Gremiumsvereinbarung)

Zwischen den Bewohnern ist eine Vereinbarung, die sog. Gremiumsvereinbarung abgeschlossen worden.

Inhalte sind beispielhaft

- Wie wird die Verwaltung der WG geregelt?
- Gremiumssprecher/in
- Beiträge zur Haushaltskasse
- Vereinbarung mit dem Pflegedienst usw.

2.1. Diese Regelung hat auch die Genossenschaft akzeptiert: Inhalte z.B. Aufnahme neuer Mieter oder Tierhaltung in der WG.



FOTOS : MARKUS MÜLLER

Die Wohngemeinschaft der Genossenschaft „Senioren Wohnen“ in der Marktstraße und der Blick von deren Dachterasse

Schon vor dem offiziellen Start der Wohngemeinschaft am 01.01.2012 sind die ersten Mieter eingezogen. Zum Start hatten wir acht Anmeldungen, ein weiterer Bewohner zog im Januar in die WG ein. Seit Herbst 2012 ist fast jeder Platz belegt (z. T. mit kurzzeitigen Verträgen). Ab Januar 2013 ist die WG voll, weitere Anmeldungen stehen auf der Warteliste. Leider sind von den Bewohnern im letzten Jahr drei Personen verstorben.

Gut zu wissen

Bei der bürgerinitiierten Wohnpflegegemeinschaft sollte man wissen wie die Verwaltung funktioniert, man muss mit Bürokratie umgehen können. Wir Projektinitiatoren haben aber tolle Unterstützer gehabt, wir möchten den beteiligten Behörden wie Landratsamt oder Pflegekasse oder dem Genossenschaftsverband mit Registergericht für die menschliche Art der Bearbeitung ausdrücklich danken.

Des Weiteren sollte auf die Zusammenarbeit mit weiteren ambulanten Pflegediensten hingewiesen werden, Konkurrenz belebt nicht nur das Geschäft.

Anlaufschwierigkeiten und interne Ablaufoptimierung waren nicht zu vermeiden, vor allem, weil wir mit dem Konzept WG in der Form der Genossenschaft, Neuland betreten haben.

Besonderes Augenmerk sollte auf

- Räumliche Ausstattung (z. B. Stauraum, Aufenthaltsraum, Küche usw.)
- Betreuungsdienst und verfügbare Pflegedienste

gelegt werden. Solche Rahmenbedingungen können im Nachhinein nur schlecht angepasst werden.

Wer hilft

In der Gründungsphase haben wir Gespräche geführt mit

- Sozialministerium, Landratsamt
- Genossenschaftsverband, Raiffeisenbank
- Markt und Pfarrei Neukirchen b. Hl. Blut

Für den Betrieb und die Bewohner waren uns gute Kontakte sehr wichtig zu

- der Sozialhilfeverwaltung und dem Bauamt
- der Marktgemeinde
- der Pflegeversicherung sowie dem Betreuungsdienst und amb. Pflegedienst

Fazit

Wir würden es wieder tun, und haben jetzt die erforderliche Erfahrung um noch bessere Wohnungsangebote für unsere älteren Mitbürger zu entwickeln. Es bedarf Engagement und beharrlichem Weiterarbeiten, die Anforderungen an uns werden bestimmt nicht geringer, aber durch unsere Genossenschaft hat Neukirchen b. Hl. Blut das Motto "was einer nicht schafft, schaffen viele" optimal umgesetzt.

Eine ausführliche Beschreibung dieser Wohnform für ältere bzw. pflegebedürftige Mitbürger enthält die Broschüre des bayerischen Sozialministeriums "Selbstbestimmt leben in ambulant betreuten Wohngemeinschaften – Informationen, rechtliche Fragen und Verträge".

Johann Sperl,

Vorsitzender Genossenschaft „Senioren Wohnen“, Neukirchen beim Heiligen Blut

Website: <http://www.neukirchen-online.de/de/senioren-wohnen/350-genossenschaft-qsenioren-wohnenq-gegrundet.html>

Gemeinsam statt einsam – Erfahrungen nach dem ersten Jahr der Seniorenwohngemeinschaft in Brücken

Stephanie Becker, Matthias Berend

In unserer Senioren-WG in Brücken (Rheinland-Pfalz) hatten sich Personen gefunden, die sich vorher nicht kannten. Trotz des hohen Alters der Bewohner ist es ihnen gelungen, sich noch einmal umzustellen und die Anforderungen an das Zusammenleben in einer WG zu meistern.

Mittlerweile ist seit dem Bezug der WG ein ganzes Jahr verstrichen.

Man könnte deshalb die Frage stellen: "Na, versteht Ihr Euch immer noch?
Oder geht Ihr Euch schon auf die Nerven?"

Es ist einiges passiert.

Eine Mitbewohnerin ist schwer erkrankt. Der anfänglich aufgetretene nächtliche Pflegebedarf hielt sich in Grenzen und wurde von den Mitbewohnern aufgefangen. Es zeichnete sich aber immer mehr ab, dass eine 24-Stunden-Betreuung notwendig wird.

Schweren Herzens musste die Bewohnerin in ein Seniorenheim verlegt werden. Sie ließ das vollmöblierte Zimmer für den nachfolgenden Bewohner zurück. Die Suche begann von neuem. Interessierte gibt es genug.

Die letzte Entscheidung, dieses Wagnis einzugehen, scheuen aber viele. Ausschlaggebend ist auch immer wieder die Frage, passt die neue Person zu den anderen? Erste Eindrücke sind nun einmal sehr wichtig.

Bei der Vorstellung verschiedener Interessenten gab es auf der einen Seite Ablehnungen durch die Bewohner, auf der anderen Seite wurden die Erwartungen an die WG nicht erfüllt (bezüglich der Lage, der Größe des Zimmers, etc.). Schließlich gelang es, eine Interessentin zum Probe-Wohnen zu gewinnen. Leider hat sie sich nach vier Wochen dafür entschieden, weiterhin in ihrer Eigentumswohnung zu leben. Gründe hierfür waren der Wunsch nach der vertrauten Umgebung und die Pflege der bisherigen sozialen Kontakte in der Stadt.

Daher ist das Zimmer zurzeit auch immer noch frei.

Einer der Bewohner hat mittlerweile die Pflegestufe II. Die Versorgung ist aber durch die Nutzung von

Tagesbetreuung, Einsatz des Pflegedienstes und der Ehefrau gut abgedeckt.

Die Implementierung von Ehrenamt ist leider nicht gelungen.

Unsere Idee war, durch zusätzliche Angebote, wie z. B. Begleitung bei Ausflügen, Beschäftigungsangebote innerhalb der WG, Abwechslung anzubieten und Interesse am Gestalten der Freizeit zu bekunden. Die Bewohner lehnten allerdings alle Angebote mit der Begründung ab, dass sie durch die Angehörigen, die tägliche hauswirtschaftliche und pflegerische Versorgung genügend Ansprache haben. Ihre Belastungsgrenzen seien erreicht und der Alltag in der Gemeinschaft erfülle sie voll und ganz.

Als Fazit nach einem Jahr lässt sich Folgendes zusammenfassen:

- Wir haben erreicht, dass diese alternative Wohnform im Landkreis und teilweise auch über die Grenzen hinaus bekannt ist. Ratsuchende wenden sich gezielt mit der Fragestellung - Leben in einer Senioren-WG - an den Pflegestützpunkt und die Kreisverwaltung.
- Wir haben erreicht, dass Personen, die freien Wohnraum zur Verfügung haben nach Möglichkeiten und Unterstützung suchen, eine Wohngemeinschaft für ältere Menschen zu gründen. Nicht zuletzt resultieren diese Ideen aus der eigenen persönlichen Vorstellung bzgl. der Betreuung von betroffenen Angehörigen.
- Wir haben erfahren, dass die Bereitschaft der jetzt betroffenen Generation nur sehr verhalten ist, das Wagnis Wohngemeinschaft einzugehen.
- Wir haben erfahren, dass Dreh- und Angelpunkt des Erfolges der Wohngemeinschaft in Brücken die Kontinuität der hauswirtschaftlichen Versorgung ist. Es wurden zwei Personen vertraglich eingebunden, an sechs Tagen in der Woche durchschnittlich 2 Std. täglich, die anfallenden hauswirtschaftlichen Tätigkeiten zu unterstützen und bei Bedarf zu kompensieren. Durch das Engagement der Beiden wurde eine Stabilität in der WG

erreicht, die weit über "sauber, satt, still" hinausgeht. Befindlichkeiten werden unmittelbar beobachtet, angesprochen und bearbeitet. Krisen und Konflikte werden frühzeitig erkannt bzw. vermieden.

Wichtig hierbei ist die fachliche Begleitung und Unterstützung der Haushaltskräfte durch die Mitarbeiter der Kreisverwaltung und des Pflegestützpunktes.

Wir als Pflegestützpunktmitarbeiter sind sehr froh, dass wir dieses Projekt sprichwörtlich nach dem Motto "Gemeinsam statt einsam" mit allen beteiligten Akteuren auf den Weg bringen konnten. Gemeinsam heißt hier vor allem gemeinsam mit der Kreisverwaltung, mit den Leistungserbringern vor Ort und gemeinsam mit den Kranken -und Pflegekassen der Bewohner.

Matthias Berend und Stephanie Becker

Pflegeberater

Pflegestützpunkt Birkenfeld / Baumholder

E-Mail: matthias.berend@pfligestuetzpunkte.rlp.de

In eigener Sache

Im Rahmen einer Anfrage der BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN an das Bundesgesundheitsministerium vom 29.8.2014 den „Stand und Wirkung der Anschubfinanzierung ambulant betreuter Wohngruppen und Förderung sozialraumorientierter Quartierskonzepte „ betreffend, antwortet das Ministerium auf die Frage nach den Planungen der Bundesregierung zum Aus- und Aufbau fachlicher Wohngruppenberatung wie folgt:

“ [...]Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat in der Vergangenheit Modellprojekte zum Wohnen im Alter, Mehrgenerationenhäuser, Wohnen für Pflegebedürftige gefördert. Aus diesen Modellvorhaben sind entsprechende Erkenntnisse für die Praxis zur Verfügung gestellt worden. Die Länder unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Bildung neuer ambulanter Wohnformen für Pflegebedürftige im Quartier. Ein Teil der Länder hat entsprechende Beratungsstellen aufgebaut (z. B. die Hamburger Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften, STATTBAU HAMBURG Stadtentwicklungsgesellschaft mbH). Kommunen leisten in kommunalen Beratungsstellen eine qualifizierte Beratung und Unterstützung für die Gründung neuer ambulanter Wohngruppen und fördern den Verbleib von Pflegebedürftigen in der eigenen Häuslichkeit durch Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Akteuren in der Region, insbesondere auch mit der regionalen Wohnungswirtschaft. [...]“

Die vollständige Anfrage finden Sie unter

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/024/1802461.pdf>

Bereits vor einem Jahr haben Experten der **Bundesarbeitsgemeinschaft „Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nicht nur für Menschen mit Demenz“** Fachstellen in jedem Bundesland gefordert.

- Jedes Bundesland muss mindestens eine trägerneutrale Fachstelle haben, die die Gründung und Praxis von Wohngemeinschaften begleitet, Qualitätsstandards formuliert sowie pflegebedürftige Menschen und ihre An- und Zugehörigen berät und die beteiligten Akteure vernetzt.

Die Fachstellen müssen in enger Verknüpfung mit Ordnungsbehörden und anderen Ansprechpartnern und Verantwortlichen arbeiten.

Der Bund, die Länder und auch die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen müssen für eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung der Fachstellen sorgen. Hier die entsprechende Presseerklärung: www.wg-qualitaet.de/fileadmin/laender/Aktuelles-user-famev/2013/PM_Das_Pflegeneuausrichtungsgesetz_final.pdf

Rheinland-Pfalz bündelt gute Beispiele, Beratung und Förderangebote auf einer Homepage

Die rheinland-pfälzische Landesregierung informiert auf der Internetseite "wohnen-wie-ich-will.rlp.de" über gute Beispiele, Beratungsangebote und Fördermöglichkeiten zum gemeinschaftlichen Wohnen. Videoclips, Projektsteckbriefe und Statements der Bewohnerinnen und Bewohner vermitteln Eindrücke über das Leben in gemeinschaftlichen Wohnprojekten. So werden Wohnformen wie betreute Wohngruppen, selbstorganisierte Wohngemeinschaften oder Mehrgenerationen-wohnen leicht verständlich und lebensnah dargestellt. Denn obwohl neue Wohnformen zwischenzeitlich einen hohen Bekanntheitsgrad haben, haben viele Menschen noch Fragen dazu.

Die Internetseite soll daher einerseits einen Beitrag dazu leisten, dass sich Menschen ein besseres Bild von den Wohnalternativen für ihr eigenes Leben im höheren Alter machen können. Andererseits kann die Seite auch Kommunen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger anregen, die Initiative zu ergreifen und den Praxisaustausch zwischen den Initiativen zu fördern.

Die Beispiele für inklusive Wohnformen, Mehrgenerationenwohnen, Wohngemeinschaften für ältere und pflegebedürftige Menschen sowie für neue aktive Nachbarschaften sollen Schule machen und an vielen Orten im Land durch lokale Initiativen umgesetzt werden. Die Aufbauarbeit vor Ort soll durch die Beispiele, Informationen und Ansprechpartner vereinfacht und unterstützt werden.

Rheinland-Pfalz hat ein landesweites, vielfältiges Beratungsnetzwerk mit vielen Partnern zum Thema Wohnen aufgebaut. Neben einer Übersicht über wichtige Akteure und Organisationen werden auf der Seite Informationen über die zentralen, vom Land geförderten Anlaufstellen angeboten. Dazu gehören u.a. die Landesberatungsstelle PflegeWohnen, die Servicestelle Pflegestrukturplanung, die Beratungsstelle Lebenswohnraum (für gemeinschaftliche Wohnprojekte), die Landesberatungsstelle Barrierefrei bauen und wohnen sowie die 135 wohnortnahen Pflegestützpunkte. Die Internetseite informiert auch über die inhaltliche Arbeit dieses Beratungsnetzwerks. So ist in Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für Gesundheitsförderung aktuell die Broschüre "Leitfaden für betreute Wohngruppen und selbstorganisierte Wohngemeinschaften" erschienen.

Hinzu kommt eine Übersicht zu den finanziellen Fördermöglichkeiten im Bereich Neues Wohnen. Speziell für Pflegewohngruppen wurde im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung, die besonders die Schaffung bedarfsgerechten Wohnraums für Menschen mit geringerem Einkommen zum Ziel hat, ein eigenes Wohngruppen-Programm aufgelegt. Damit können betreute Wohngruppen und selbstorganisierte Wohngemeinschaften über zinsvergünstigte Darlehen gefördert werden.

Alle Informationen dazu sind unter www.wohnen-wie-ich-will.rlp.de abrufbar.

Christian Albers,

Referat Neues Wohnen

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, Rheinland-Pfalz

E-Mail: Christian.Albers@msagd.rlp.de

Der Rundfunkbeitrag für Wohngemeinschaften mit ambulanten Pflegeleistungen

Eine Form des Wohnens für pflegebedürftige Menschen ist die Unterbringung in Wohngemeinschaften mit ambulanter Pflege: Kleine Wohneinheiten sind zu einer Wohnung zusammengefasst und werden durch einen ambulanten Pflegedienst betreut.

Wie für andere Wohngemeinschaften auch, gilt seit der Einführung des Rundfunkbeitrags 2013 für alle Bürgerinnen und Bürger die Regel: eine Wohnung – ein Beitrag, egal wie viele Personen hier wohnen und unabhängig von den vorhandenen Rundfunkgeräten. Das heißt, der Wohnungsinhaber ist beitragspflichtig.

Verfügt der ambulante Pflegedienst in der Wohnung über ein Dienstzimmer oder Büro, dann handelt es sich um eine beitragsfreie Betriebsstätte in der Wohnung, für die bereits ein Rundfunkbeitrag bezahlt wird. Die Betriebsstätte ist auf den Namen des Pflegedienstes beitragsfrei anzumelden.

Zieht eine neue Bewohnerin oder ein neuer Bewohner in eine bestehende Wohngemeinschaft ein, kann er oder sie sich beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio abmelden - wenn für die Wohngemeinschaft bereits ein Rundfunkbeitrag

geleistet wird.

Abmelden kann man sich auf der Website rundfunkbeitrag.de. Dort einfach das Antragsformular "Abmeldung einer Wohnung" ausfüllen und ausgedruckt und unterschrieben an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio schicken. Wer keinen Zugriff auf das Internet hat, erhält die notwendigen Unterlagen auch bei Städten und Gemeinden sowie bei zuständigen Behörden. Wichtig ist, dass der Antrag vollständig ausgefüllt ist und die erforderlichen Nachweise beigelegt werden.

Auf dem Formular sind neben den allgemeinen persönlichen Angaben das Datum der Aufgabe der alten Wohnung sowie die Beitragsnummer des Inhabers der Wohnung/der Wohngemeinschaft erforderlich.

Die Abmeldung senden Sie bitte an ARD ZDF Deutschlandradio, Beitragsservice, 50656 Köln oder per Fax an 018 59995 0105*.

Weitere Informationen zum Rundfunkbeitrag finden Sie unter www.rundfunkbeitrag.de, darunter auch weitere Regelungen für pflegebedürftige Menschen.

Beitragskommunikation ARD, ZDF und Deutschlandradio

Neue Qualitäts-Offensive des Vereins Selbstbestimmtes Wohnen im Alter (SWA e.V. – Berlin) für ambulant betreute Pflege-Wohngemeinschaften (nicht nur) für Menschen mit Demenz

Seit Gründung des Vereins Selbstbestimmtes Wohnen im Alter (SWA e.V.) im Jahre 2001 beschäftigt sich der Verein mit Qualitätsstandards und der Qualitätssicherung in ambulant betreuten Pflege-Wohngemeinschaften (nicht nur) für Menschen mit Demenz. 2006 resultierte daraus eine erste Orientierungs- und Entscheidungshilfe für Nutzerinnen und Interessierte in Sachen Qualitätskriterien¹, die bundesweit bekannt ist.

Notwendigkeit zur Aktualisierung und Überarbeitung der bisherigen Qualitäts-Kriterien

Seit ca. 2010 nun führt der SWA e.V. eine Diskussion darüber, in welchem Umfang die alten Qualitätskriterien des SWA noch die Realität in Berlin wider-

spiegeln. Denn von dem ursprünglichen Modell, dass Betroffene und deren Angehörige bzw. Vertreterinnen gemeinsam eine WG gründen und dann als Auftraggebergemeinschaft einen gemeinsam gewählten Pflegedienst beauftragen und damit selbstbestimmte Organisatoren der Betreuung, des Alltags sowie der Pflege bleiben, hat sich die Realität inzwischen weit entfernt:

Die Initiatoren der WGs sind fast immer Anbieter (Vermieterinnen oder Pflegedienste) und damit ist die Finanzierung oft intransparent und die Risiken ungleich verteilt. Die WGs sind inzwischen größer (die ursprünglich optimal gedachte Anzahl von sechs Bewohnerinnen pro WG ist gemäß Berliner Wohnteilhabegesetz² (WTG) auf zwölf angestiegen) und die WGs sind häufig gemischte und seltener reine Demenz-WGs. Pflegequalität und Wohngemeinschaftsqualität sind nicht zwingend identisch und müssen getrennt betrachtet werden. Beispielsweise muss die Pflegenote 1,1 eines Pflegedienstes nichts über die Qualität, insbesondere über die Lebensqualität, in einer Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz aussagen. Angehörige sind nur zu max. ca. 50 % vorhanden oder nicht immer in der Lage, ihre Aufgaben in einer ambulant betreuten WG zu übernehmen.

Dementsprechend werden viele Menschen in WGs von rechtlichen Betreuerinnen begleitet, die die Verantwortung, die das Leben in einer ambulant betreuten WG mit sich bringt, oft nicht kennen und nur selten wahrnehmen (können). Die Vielfalt der WGs in Berlin entspricht damit einerseits den sehr unterschiedlichen Ansprüchen, der Eigenheit und Individualität der verschiedensten Nutzerinnen, andererseits ist es aber auch angesichts der fehlenden ordnungsrechtlichen Kontrollen und der Entwicklung in Berlin (zurzeit gibt es ca. 570 Pflege-WGs) ein kaum mehr zu durchschauender Markt, auf dem sich WGs mit hervorragender Qualität bis hin zu problematischen Mikro-Kosmen entwickelt haben.

Evaluations-Instrument für "Qualität" in ambulant betreuten Wohngemeinschaften

Bei der Überarbeitung der Qualitäts-Kriterien und der Erarbeitung eines Evaluations-Instrumentes für die Qualität in Pflege-Wohngemeinschaften lag das Augenmerk vor allem auf der Selbst- und Mitbestimmung der Nutzerinnen, insbesondere für Menschen mit Demenz. Ein solches Instrument der Qualitäts-Evaluation sollte nicht ausschließlich Aspekte der Pflege, sondern Qualität in seiner Vielschichtigkeit

sowie die Prozesshaftigkeit und Dynamik von ambulant betreuten Wohngemeinschaften widerspiegeln.

Das Instrument wurde auf Basis einer breitgefächerten Diskussion mit den Mitgliedern des Vereins und allen Akteure einer WG sowie umfassenden Literaturrecherchen und der Auswertung aktueller Publikationen der Forschung (z.B. von Prof. Wolf-Ostermann³) entwickelt. Es umfasst Aspekte der "Geteilten Verantwortung", "Beratung, Information und Transparenz", "Individualität und Selbstbestimmung". Darüber hinaus werden Aspekte zur "Qualität und dem Konzept des Pflegeanbieters", zu "Wohnraum und Wohnumfeld" sowie schließlich zur "Einbindung in das Gemeinwesen" und zur "Netzwerkstruktur" einer Pflege-Wohngemeinschaft abgefragt:

Neben den sog. harten Faktoren wie z.B. Wohnraum, Anzahl der WG-Bewohnerinnen und Personalausstattung wird der Fokus also verstärkt auch auf die sog. weichen Kriterien wie z.B. die "Selbst- und Mitbestimmung" der WG-Nutzerinnen (hier sind sowohl Bewohnerinnen als auch deren Vertreterinnen gemeint) gerichtet.

Die Kriterien "Transparenz und Beratung" sind ein weiterer Schwerpunkt, da viele Anbieterinnen und Nutzerinnen das Konstrukt WG nicht oder nur unzureichend zu kennen scheinen.

Und als Folge dieser Annahme und der Tatsache, dass viele WG-Bewohnerinnen keine ausreichend aktiven Vertreterinnen (Betreuer/Angehörige) haben, wie es für das Konstrukt WG notwendig wäre, hat auch der Aspekt "Öffnung nach außen" großes Gewicht.

Meilensteine der neuen Qualitäts-Offensive des SWA e.V.

Das Evaluations-Instrument wurde inzwischen mehrfach in der Praxis getestet und wird ständig wissenschaftlich begleitet. Die Evaluation einer Pflege-Wohngemeinschaft wird künftig gemäß dem Neutralitäts- und Vier-Augen-Prinzip, anhand eines Fragebogens (Selbstauskunft von Anbietern und möglichst auch Nutzerinnen), der Begehung der WG und Gesprächen mit verschiedenen Akteuren einer WG durchgeführt werden. Im Ergebnis wird dann zwischen dem hauptverantwortlichen Organisator einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft und dem SWA e.V. die sog. "Qualitäts-Verpflichtung" formuliert. Die "Qualitäts-Verpflichtung" beinhaltet die Aussage, die vom SWA bescheinigte Qualität zu erhalten und gegebenenfalls (mit Unterstützung) prozesshaft zu verbessern (dies wird die alte "Selbstverpflichtungs-

erklärung" des SWA e.V. ersetzen). Die Ergebnisse der Evaluation sollen möglichst veröffentlicht werden, um Transparenz und Orientierungshilfe für Menschen mit Demenz, Angehörige, rechtliche Betreuer und weitere Akteure zu schaffen. Die Vereinbarung einer Qualitäts-Verpflichtung wird mit einem optischen Orientierungssymbol des SWA e.V., dem sog. "SWA-Q-Logo", verbunden sein.

Die überarbeiteten Qualitäts-Empfehlungen des SWA e.V. werden als neue Verbraucherinformation (Broschüre) (voraussichtlich im Winter 2014 /2015) veröffentlicht werden.

Kritische Schlussbemerkung

Die neue Qualitäts-Offensive des SWA e.V. mit dem Instrument der "Qualitäts-Verpflichtung" und insbesondere der damit verbundenen Absicht einer Offenlegung der Schwerpunkte einer WG will ein weiterer Vorstoß Richtung allgemeingültiger Qualitäts-Standards für Pflege-Wohngemeinschaften und Transparenz sein.

Dennoch muss auch dieses Instrument hinter den Erwartungen einer umfassenden und verbindlichen Festschreibung von Qualitäts-Standards zwangsläufig zurück bleiben. Da es keine ordnungsrechtliche oder von Kostenträgern geforderte Prüfung ist, sondern auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und Offenheit von qualitätsorientierten und – bewussten Anbietern bzw. Organisatoren von ambulant betreuten Wohngemeinschaften basiert. Die Umsetzung der Qualitäts-Verpflichtung ist zudem sehr aufwändig und erfordert umfangreiche Ressourcen und wird zunächst nur für Mitglieder des SWA e.V. genutzt werden können.

Fußnoten

¹ Qualitätskriterien für ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz – eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe, Hrsg.: Verein für Selbstbestimmtes Wohnen im Alter SWA e.V., Berlin 2006

² Ordnungsrechtliche Grundlage für Pflege-Wohngemeinschaften in Berlin ist das Wohnteilhabegesetz - WTG (sowie anhängige Verordnungen) - vom 3. Juni 2010

³ Wolf-Ostermann, K., Gräske, J. (Hrsg.): Ambulant betreute Wohngemeinschaften, Praxisleitfaden zur Qualitätsentwicklung, Stuttgart 2014

Andrea von der Heydt

Vorsitzende des SWA e.V.

E-Mail: verein@swa-berlin.de

Homepage: www.swa-berlin.de

Literatur

Bürgerschaftliches Engagement in ambulant betreuten Wohngemeinschaften

CHRISTINE SCHWENDNER (2014)

Ambulant betreute Wohngemeinschaften, in denen Ältere in kleinen Gruppen selbstbestimmt, familienähnlich und alltagsorientiert zusammenleben, sind eine interessante Alternative zur hergebrachten Versorgung im Alten- und Pflegeheim. Die Einbindung von Angehörigen und bürgerschaftlich Engagierten ist ein Kernelement dieses Konzeptes. Das Buch untersucht die Bedeutung bürgerschaftlichen Engagements in ambulant betreuten Wohngemeinschaften und analysiert die Faktoren, die ein solches Engagement fördern und hindern. Damit schließt die Autorin eine Lücke in der Forschungsliteratur zu Wohnformen für ältere Menschen mit Unterstützungsbedarf.

Einbandart: Kartoniert/Broschiert, 344 Seiten, Mabuse Verlag

Bestellnr.: 202169, ISBN: 9783863211691

Zu bestellen unter <http://www.mabuse-verlag.de/Mabuse-Verlag/Produkte//Mabuse-Verlag/Unsere-Buecher/Pflege/Buergerschaftliches-Engagement-in-ambulant-betreuten-Wohngemeinschaften/id/238526>

Neuerscheinung eines praktischen Leitfadens - das denk-dran-Buch

THILO SOBEL UND YVONNE ZUM FELDE (2014)

Eine Arbeitshilfe und Ergänzung zu einer Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung.

Im d-Buch ist eine große Auswahl von Informationen über individuelle Wünsche, persönliche Bedürfnisse und Gewohnheiten aufgeführt. Man kann sie ankreuzen, ergänzen, durchstreichen oder übersehen.

Interessant ist dieses Buch für Menschen, denen Selbstbestimmung auch dann wichtig ist, wenn sie sich selbst vielleicht nicht mehr äußern können.

Das d-Buch trägt daher zur Selbstbestimmung bei, wenn helfende Hände eingreifen müssen – denn nur wer Bescheid weiß, kann sich entsprechend verhalten.

Zu erhalten ist das d-Buch von Thilo Sobel & Ivonne zum Felde beim tredition Verlag Hamburg, 9,90 €, ISBN 978-3-8495-9948-5

Bürgerschaftliches Engagement in einer sorgenden Gemeinschaft - Perspektiven zur Unterstützung Pflegebedürftiger und pflegender Angehöriger,

NATIONALES FORUM FÜR ENGAGEMENT UND PARTIZIPATION (2013?)

In den Jahren 2012 und 2013 veranstaltete die Koordinierungsstelle für das Nationale Forum für Engagement und Partizipation insgesamt drei Dialogformate zum Thema bürgerschaftliches Engagement im Kontext der Pflege. Diskutiert wurden die vielfältigen Potenziale des bürgerschaftlichen Engagements zur Unterstützung und Stärkung hilfe- und pflegebedürftiger Menschen und Pfleger, mit Fokus auf der häuslichen Pflege.

In dieser Publikation sind die Beiträge und Ergebnisse dieser Veranstaltungen maßgeblich eingeflossen. Ziel der Handreichung ist es, eine breite Öffentlichkeit für das Thema zu sensibilisieren und den Diskurs über Chancen und Möglichkeiten bürgerschaftlichen Engagements in der Pflege voranzutreiben.

Die Veröffentlichung als PDF sowie die barrierefreie PDF finden Sie unter <http://www.deutscher-verein.de/front-page/meldungen/publikation-buergerschaftliches-engagement-in-einer-sorgenden-gemeinschaft-2013-perspektiven-zur-unterstuetzung-pflegebeduerftiger-und-pfleger-angehoeriger>

Veranstaltungen

Fachtagung: Ambulant betreute Wohngemeinschaften am 19. November 2014 in Nürnberg

Die meisten Menschen wollen, auch wenn sie pflegebedürftig werden, zu Hause wohnen bleiben. Neben der Versorgung durch einen ambulanten Dienst im gewohnten Zuhause kann für ein selbstbestimmtes und selbstorganisiertes Leben auch der Umzug in eine ambulant betreute Wohngemeinschaft in Frage kommen. Insbesondere für Menschen mit Demenzerkrankung ist diese Wohnform gut geeignet. Derzeit gibt es in Bayern rund 200 ambulant betreute Wohngemeinschaften. Das Angebot dieser Wohnform wächst seit Jahren stetig. Der Fachtag des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege bietet Grundlageninformationen, Erfahrungsberichte und die Möglichkeit zum Austausch und zur Diskussion. Information und Anmeldung unter: www.afa-sozialplanung.de, Telefon: 0 89/ 89 62 30 44.

Journal

bisher erschienene Ausgaben

Bundesdeutsches Journal

2013

Quartiersbezug in Stadt und Land

2012

Finanzierung innovativer Wohn-Pflege-Gemeinschaften

Norddeutsches Journal

2011

Fokus:

Wohn-Pflege-Vielfalt: Ideen, Konzepte und Netzwerke

und:

- aktuelles zum Brandschutz, Ordnungs- und Vertragsrecht
- Neue Studien, Beratungsangebote und Arbeitskreise zu Wohnen, Gesundheit und Betreuungsrecht

2010

Fokus:

Altwerden in Stadt und Land - Sozialraumorientierte Konzepte, Kampagnen und Projekte

und:

- Armut und Pflege
- Hausärztliche, pflegerische und palliative Versorgungsfragen
- Neue Wohn-Pflege-Gemeinschaften in Hamburg und Schleswig-Holstein



Wohn - Pflege - Gemeinschaften 2011

Norddeutsches Journal



Im Fokus
Wohn-Pflege-Vielfalt: Ideen, Konzepte und Netzwerke
... sind
Aktuelles zum Brandschutz, Ordnungs- und Vertragsrecht
Neue Studien, Beratungsangebote und Arbeitskreise zu
Wohnen, Gesundheit, Betreuungsrecht...



Koordinationsstelle für innovative Wohn- und Pflegeformen im Alter Schleswig-Holstein

Hamburger Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften

Die Ausgaben der vergangenen Jahre können auf der Seite der Hamburger Koordinationsstelle als pdf abgerufen werden. Bitte geben Sie dafür den Link www.koordinationsstelle-pflege-wgs-hamburg.de/index.php/journal.html ein.

2009

Fokus:

Wohn-Pflege-Konzepte - nicht nur für Menschen mit Demenz

und:

- Wohngemeinschaften im Anwendungsbe- reich der neuen „Länderheimgesetze“
- Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz und WGs
- Sterbekultur in ambulant betreuten WGs
- Quo Vadis, Pflegeheim
- Ländliche WGs in Frankreich
- Hausgemeinschaft in Eigenregie: „Jeder hilft wie es ihm möglich ist.“

2008

Fokus:

Neue Wohnformen und Heimgesetznovellierung
Ein Positionspapier von Klaus Dörner

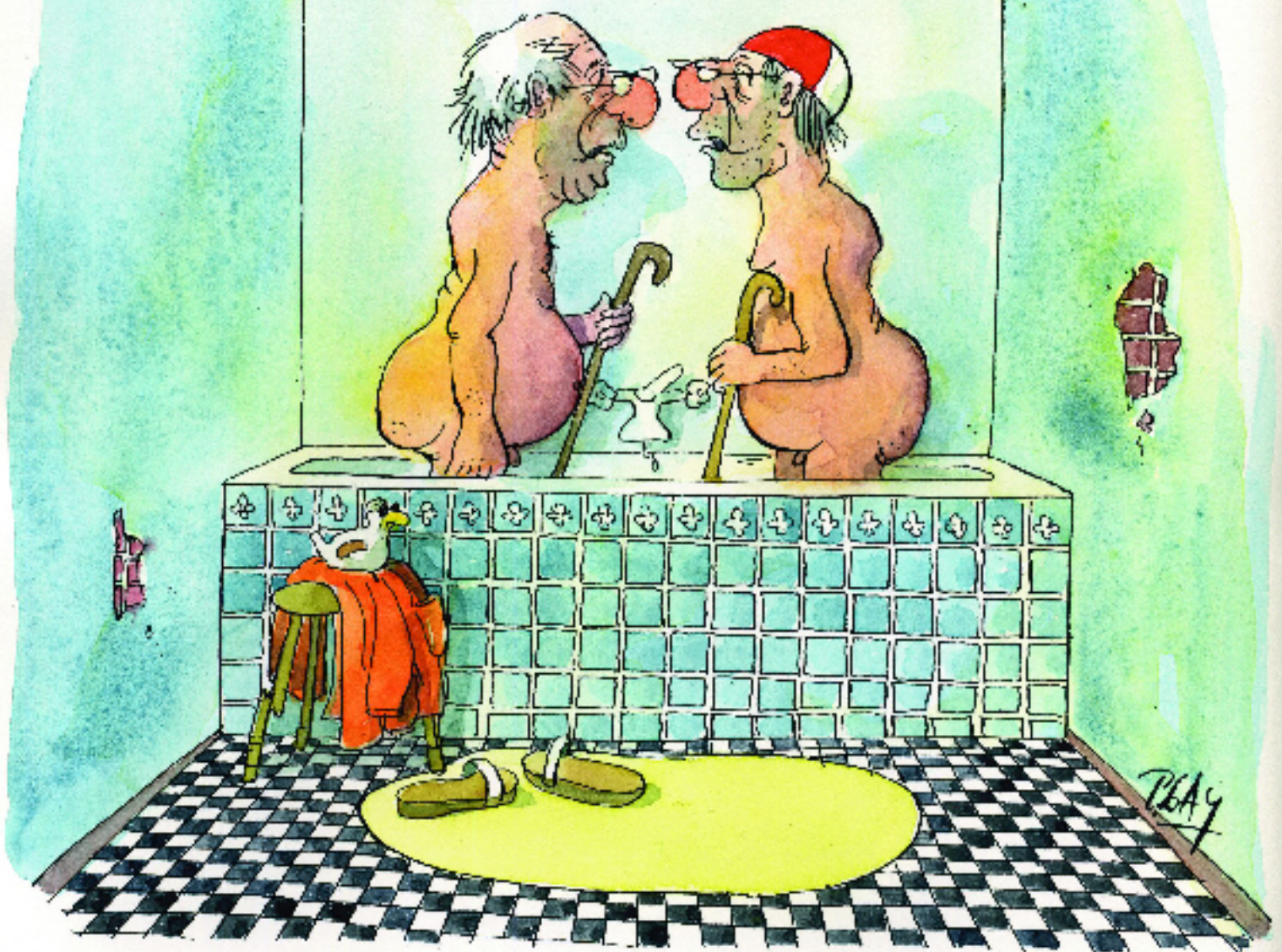
und:

- WG-Begleiter: Ein Projekt sozialer Aufmerksamkeit
- Das Bielefelder Modell
- Ein Jahr KIWA
- Die Hamburger Mischung
- Lotsendienst in Schleswig-Holstein
- Sieben neue Projekte am Start



Moment, jetzt
hab ichs. Sie
sind der
Wendelin!

Dann sind
Sie also
die Dingens,
na, na...
die Ente??



Herr Müllers-Liedenscheid und Herr Dr. Klöbner
– inzwischen auch weit in den Achtzigern.

Copyright: P. Gaymann, Köln.

Alle Motive der DEMENSCH-Serie können als hochwertige Künstlerdrucke einzeln oder als komplette Ausstellung bei Peter Gaymann erworben werden.

Ab September 2014 ist der neue DEMENSCH-Postkarten-Kalender 2015 erhältlich.

Weitere Informationen unter www.gaymann.de.

Koordinations- und Fachstellen zum Thema Wohn-Pflege-Gemeinschaften auf einen Blick

Alzheimer Gesellschaft Thüringen e.V. Selbsthilfe Demenz

Pfeiffersgasse 12
99084 Erfurt
Telefon: 0361 - 21031-555
E-Mail: info@alzheimer-thueringen.de
Internet: www.alzheimer-thueringen.de

Freiburger Modell e.V. Netzwerk Wohngruppen für Menschen mit Demenz

Oberau 43
79102 Freiburg
Telefon: Tel. 07641 - 9375339 (Vorstand)
E-Mail: info@freiburger-modell.de
Internet: www.freiburger-modell.de

Freunde Alter Menschen e.V.

Tieckstraße 9
10115 Berlin
Telefon: 030 - 13895790
E-Mail: info@famev.de
Internet: www.freunde-alter-menschen.de

Gesellschaft für Prävention im Alter (PiA) E.V.

Brandenburger Straße 9
39104 Magdeburg
Telefon: 0391 - 8864615
E-Mail: info@pia-magdeburg.de
Internet: www.pia-magdeburg.de

Hamburger Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften

STATTBAU HAMBURG Stadtentwicklungs-
gesellschaft mbH
Sternstraße 106
20357 Hamburg
Telefon: 040 - 432942 - 23 oder - 32
E-Mail: koordinationsstelle@stattbauhamburg.de
Internet: www.stattbau-hamburg.de

KIWA - Koordinationsstelle für innovative Wohn- und Pflegeformen im Alter

in Schleswig-Holstein im Ministerium für
Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und
Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel
Telefon: 0431 - 9885463 und 0431 - 9887491
E-Mail: kiwa-team@gmx.de
Internet: www.kiwa-sh.de

Koordinationsstelle Wohnen im Alter

Projekträger: Arbeitsgruppe für Sozialplanung
und Altersforschung GbR
Spiegelstr. 4
81241 München
Telefon: 089 - 20189857
E-Mail: info@wohnen-alter-bayern.de
Internet: www.wohnen-alter-bayern.de

Landesberatungsstelle PflegeWohnen

Landeszentrale für Gesundheitsförderung in
Rheinland-Pfalz e.V. (LZG)
Landesberatungsstelle PflegeWohnen
Hölderlinstraße 8
55131 Mainz
Telefon: 06131 - 2069 - 29
E-Mail: smansmann@lzg-rlp.de
Internet: www.lzg-rlp.de

Modellprojekt zur Unterstützung und Koordinierung von neuen Wohnformen für Menschen mit Pflegebedarf, insbesondere Menschen mit Demenz, im Land Brandenburg

Alzheimer Gesellschaft Brandenburg e.V.
Stephensonstraße 24 - 26
14482 Potsdam
Internet: www.alzheimer-brandenburg.de